MARCUS WEIDNER

Die Matrikel der landtagsfähigen (und „dubiosen") Häuser des Fürstbistums Münster von 1704

Entstehungsursachen – Prüfverfahren – Funktion – Verzeichnis (mit einer Liste der um 1655 zum Landtag verschriebenen Mitglieder der Münsterschen Ritterschaft)

I. Einleitung[1]

In der ständisch strukturierten Gesellschaft des Fürstbistums Münster, des größten geistlichen Flächen„staates" des Alten Reiches, zählte die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen – etwa neben der fast vollständigen Steuerfreiheit, der Besetzung hoher geistlicher oder weltlicher Ämter, bestimmten Gerichtsrechten und der Jagdgerechtigkeit – zu den wichtigsten Privilegien des ritterbürtig-stiftsfähigen Adels. Sie war nicht nur ein Instrument der ständischen Kontrolle und Einschränkung fürstlichen Handelns durch die drei Ständekurien (Domkapitel, Ritterschaft, „Stadt [Münster] und Städte"), sondern ebenso und vor allem der Interessenwahrung und Kommunikation innerhalb der münsterländischen Ritterschaft, die sich nur hier auf den seit dem späten 16. Jh. zumeist in der Stadt Münster tagenden Versammlungen korporativ konstituierte.[2] Auf dieser Ebene war es ihren Mitgliedern möglich, nicht nur Einfluß auf zentrale Belange der Landespolitik und des Landesfürsten zu nehmen, v. a. auf die Steuerbewilligung und -verwaltung – zwei Bereiche, die den Hauptgegenstand der Tagungen bildeten, nachdem die Gefälle aus den fürstlichen Domänen allein nicht mehr zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichten –, sondern auch zugunsten von Entscheidungen im Sinne ihrer individuellen wirtschaftlichen, juristischen und sozialen Interessen.[3] Aufgrund dieser zentralen Bedeutung der Landtage im

1 *Für Hinweise möchte ich mich sehr herzlich bedanken bei Dr. habil. Johannes Arndt, Dr. Wolfgang Bockhorst, Joseph Häming, Christoph Möllers und v. a. Prof. Dr. Rudolfine Freiin v. Oer. Der Text wurde im November 1996 abgeschlossen.*

2 Im Unterschied zum Domkapitel, das als juristische Person die korporative Landstandschaft besaß, erschienen die Mitglieder der Ritterschaft aufgrund ihrer Zulassung als natürliche Personen, als individuelle Land*stände* auf den Landtagsversammlungen.

3 Zur landständischen Verfassung, insbesondere des Fürstbistums Münster, siehe August *Meyer zu Stieghorst*, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789-1802 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 31), Hildesheim 1911; Ludwig *Dehio*, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 79, 1921, S. 1-24; Ludwig *Schmitz-Kallenberg*, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: WZ 92, 1936, S. 1-82; Rainer *Kuhna*, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780-1806, Münster (Diss. masch.) 1963; Karl-Heinz *Kirchhoff*, Landräte im Stift Münster, Erscheinungsformen der landständischen Mitregierung im 16. Jahrhundert, in: WF 18, 1965, S. 181-190; Dietrich *Gerhard*, Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (= Studies Presented

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verfassungsgefüge des Fürstbistums und in der familiären Existenzsicherung beinhaltete die Frage, welche Gruppen zur Ständeversammlung zuzulassen waren oder nicht, eine besondere Brisanz.[4]

Die Zulassung zum Landtag, für die seit dem Ende des 16. Jh.s die „adlige Geburt" und der Besitz eines landtagsfähigen Hauses[5] zwingend vorgeschrieben waren, beruhte in der Entstehungszeit der landständischen Partizipation zunächst allein auf einem persönlichen Recht der Ritter, die im Rahmen der Lehnsbindungen Waffendienste leisteten.[6] Mit dem Wandel des Stifts Münster vom mittelalterlichen Personenverband zum Territorial„staat" hatte sich um die Mitte des 16. Jh.s die Ritterschaft aus dem adligen Teil des Lehnsaufgebots zum Landstand konstituiert. Kennzeichen dieser Entwicklung seit dem 15. Jh. waren nicht nur die Ausbildung zentraler Institutionen und die Verfestigung der Territorialgrenzen – mit anderen Worten: die „Verdichtung" und „Verrechtlichung" des Territoriums –, sondern auch die sozialen und territorialen Abschottungsbemühungen der landsässigen Ritterschaft von auswärtigen oder bürgerlich-patrizischen Gruppen.[7]

to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 37, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 27), Göttingen 1969, darin: Rudolfine *Freiin v. Oer*, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, S. 94-119; Heinz *Rausch*, Reichsstände und Landstände. Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung (= Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2, Wege der Forschung, Bd. 469), Darmstadt 1974; Ulrich *Lange*, Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, in: BlldtLG 117, 1981, S. 311-334.

4 Siehe die zeitgenössischen, nicht speziell zu Münster niedergeschriebenen Bemerkungen von Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften (= Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 13), Frankfurt/Leipzig 1769, 2. Buch, Kapitel 7. – Für die Zitierweise der archivischen Quellen gilt die folgende Konvention: AA = Stadtarchiv Münster, Altes Archiv; KA = Archiv Nordkirchen, Westfälisches Archivamt Münster, Kastenarchiv; Dep. 33b = StA Osnabrück, Dep. 33b, Gut Düneburg; Dep. 62b = StA Osnabrück, Dep. 62b, Amt Meppen, arenbergischer Archivteil; DK MS = NWStA Münster, Domkapitel Münster; DReg. = NWStA Münster, Dienstregistratur des NWStA Ms; LTP = Landtagsprotokolle, sofern ohne Bestandsangabe aus NWStA Münster, Fürstbistum Münster, Protokolle; MLA = NWStA Münster, Fürstbistum Münster, Münstersches Landesarchiv; Msc = NWStA Münster, Manuskripte; MSR = NWStA Münster, Münstersche Ritterschaft; Rep. 100 = StA Osnabrück, Rep. 100, Altbestand Osnabrück; Rep. 150 Mep = StA Osnabrück, Rep. 150, Amt Meppen, staatlicher Archivteil.

5 Die Begriffe „Haus" und „Gut" werden hier synonym benutzt, da der rechtliche Aspekt der Landtagsfähigkeit im Vordergrund steht. Im Verzeichnis der landtagsfähigen Häuser wurde jedoch die originale Nennung übernommen. Aus welchen Gründen die Burgmannssitze verschiedene Benennungen tragen, bedarf noch einer weiteren Klärung. Stichproben unter Hinzuziehung der Lehnsregister ergaben, daß die Bezeichnung „Burglehen" nicht zwangsläufig auf eine Lehnsabhängigkeit hinweist. Die Unterschiedlichkeit erklärt sich möglicherweise dadurch, daß sich die Kommission wörtlich an die Angaben der Antragsteller hielt. In einem Bericht des Direktors des Burgmannskollegiums zu Vechta, v. Ascheberg, heißt es: „Das Wort Borgmansgut involvirt auch keine Lehnbarkeit, denn die wenigsten sind Lehne. Und da die landesherrlichen Lehne des Amts Vechta lauter Kunkellehne sind, so sind auch keine Mannspflichten damit verknüpft." NWStA Ms, AVenne 169, um 1803.

6 Diese Personen wurden in einem sog. Registrum Militarium verzeichnet, das bis in das 17. Jh. hinein als Verschreibungsliste für die Land-, aber auch für die Lehnstage benutzt wurde. Vgl. das Registrum vom 10. 1. 1589 in Dep. 33b, I 149 (hier der Auszug für das Emsland).

7 Gerhard *Theuerkauf*, Der niedere Adel in Westfalen, in: Hellmuth *Rössler* (Hg.), Deutscher Adel 1430-1555 (= Büdinger Vorträge 1963, Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zwei Prozesse waren es, die auf diesem Hintergrund zur Herausbildung neuer Zulassungskriterien zum Landtag führten: einerseits die zunehmende Bedeutung des Territoriums, die Fixierung auf die *innerhalb* des Gebiets sitzenden Ritter und die Auflösung der Lehnsbeziehungen am Ende des 16. Jh.s, andererseits die quantitative Verringerung des Adels seit dem 14. Jh. und die damit verbundene hohe Besitzfluktuation der Güter, insbesondere der Übergang von Adelsgütern an Bürger und Patrizier. Läßt man an dieser Stelle zunächst noch die Rolle der sozialen Herkunft einer Person im Rahmen dieser Abschottungsstrategien außer acht, die insbesondere im 17. Jh. an Umfang zunehmen sollten, so zeigt sich beispielsweise bei einem Vergleich der verschiedenen Personenverzeichnisse des allgemeinen Lehnaufgebots (1495 bzw. 1590),[8] daß der Nachweis der Herkunft aus dem im Entstehen begriffenen Territorium, d. h. eines *inländischen* Sitzes, am Ende des 16. Jh.s zu einem integralen Bestandteil der Verschreibungspraxis (Verdinglichung der Landstandschaft) geworden war. Mit anderen Worten: Seit den 1560/70er Jahren wurde in den Verzeichnissen der Ritterschaft einerseits betont, daß es sich bei den Aufgeführten um inländische Mitglieder

in der Neuzeit, Bd. 1), Darmstadt 1965. Theuerkauf verweist zu Recht auf das Konnubium von Adel und Patriziat noch im 16. Jh., das mit der zunehmenden sozialen Abschließung fast gänzlich aufhörte. Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979, S. 34.

8 Z. B. das „Registrum Militarium & vasallorum" des Stifts Münster von 1495, das, nach Versammlungsorten unterteilt, die sich z. T. überschneidenden Gruppen der Ritterschaft bzw. der Lehnleute des Stifts Münster auflistet, das Verzeichnis „De Adel desses styfts Münster" bei der Belagerung der Täuferstadt oder das „Registrum Militarium" vom 9. 11. 1554. MLA 490-2; Ernst *Müller*, Die Abrechnung des Johannes Hagebocke über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534-1535 (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 8, Bd. 3), Münster 1937, S. 10-12. Die Funktion beider Quellen, in zahlreichen Überlieferungen vorhanden, bestand darin, einen Überblick über diejenigen Personen zu erhalten, die zu Kriegsdiensten verpflichtet und hierzu in der Lage waren (Musterung). In ihnen finden sich deshalb nicht nur mehrere Mitglieder einer Familie, sondern auch Hinweise auf Veränderungen gegenüber früheren Verzeichnissen, z. B. Todesfälle von Verpflichteten, daneben als Lehnleute auch Domherren, Priester, Klöster, Frauen, Bürger, Städte usw. Zur Unterscheidungspraxis von Erbmännern und Ritterschaft vgl. MLA 487-3a. Ein Auszug des Verzeichnisses von 1495 befindet sich auch in Dep. 33b, I 146, daneben I 147 (vollständig), beide wurden offenbar als Nachweis bei der Matrikelerstellung benutzt; weitere in MLA 56-1 (1579), 2a (Mitte 16. Jh.). Oder das Lehnaufgebot des Stifts, das wegen dem „frembdtt Kriegsvolck" zur Defension des Stifts für den 22. 5. 1590 in das Dörfchen Hiltrup verschrieben worden war. Dort erschienen zum angegebenen Zeitpunkt rund 120 Personen. Am folgenden Tag, dem 23. 5., fand am selben Ort ein allgemeiner, eintägiger Landtag statt. MLA 492-27; AHöllinghofen, He II 2; Protokoll in LTP 17. Dieses zeitliche Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Ereignisse – Landtag und Musterung – zeigt die enge Verbindung von Land- und Lehnaufgebot; zwar überschnitten sich die jeweils erscheinenden Personenkreise, doch darf dies nicht zu dem Schluß verleiten – wie dies insbesondere im 17./18. Jh. bei verschiedenen Eigentümern geschah, um die Landtagsfähigkeit unter Beweis zu stellen (vgl. als Beispiel Dep. 33b, I 150) –, daß der Besitz eines münsterschen Lehns ein Kriterium des Landtagsbesuchs gewesen sei. Aufgrund der schwierigen Kommunikations- und Mobilitätsbedingungen und in Anbetracht der Tatsache, das sich das Stift inmitten einer militärischen Krise befand, lag es nahe, beide Termine miteinander zu verbinden. Dieses Verfahren war schon während der Belagerung der Täuferstadt praktiziert worden. Zur Lehnsfähigkeit siehe Gerhard *Theuerkauf*, Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 7), Münster 1961, S. 38f., 48f.; *ders.*, Das Lehnswesen in Westfalen, in: WF 17, 1964, S. 14-27; Hugo *Kemkes* und Gerhard *Theuerkauf* (Bearb.), Die Lehenregister der Bischöfe von Münster bis 1379 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 2, Bd. 28), Münster 1995.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Ritterschaft handele;[9] andererseits wurde durch die nun hinzutretende Nennung des ritterlichen Wohnsitzes – sei es eine Burg, ein Haus, ein Burgmannssitz, ein Landgut o. ä. – hierfür der entsprechende Nachweis erbracht.[10]

Der unterschiedliche bauliche und rechtliche Charakter dessen, was sich in dieser Zeit als landtagsberechtigender Rittersitz herauskristallisierte, birgt freilich das Problem in sich, daß heute nicht mehr eindeutig zu bestimmen ist, welches seinerzeit denn die eigentlichen Kriterien für die Erklärung eines Sitzes zu einem landtagsfähigen gewesen waren: die Befestigung, eine bestimmte Größe, Steuerfreiheit, Landfolge, Besitzkriterien wie Lehen bzw. Allod oder andere der Ritterschaft zustehende Privilegien wie Jagd- und Gerichtsrecht? Entstanden sie nebeneinander, oder bauten sie aufeinander auf? Unabhängig von einer weiteren Erörterung scheint es, als sei der personale Aspekt, d. h. die Landtagsberechtigung des einzelnen Ritters, im 16. Jh. auf den Sitz selbst übertragen worden und habe zu dessen Privilegierung geführt.[11] Der Ursprung der Berechtigung war jedoch schon während der Erstellung der Matrikel um 1700 in Vergessenheit geraten.[12]

Ein Interesse an einem Verzeichnis, das der neuen Situation Rechnung trug, mußte insbesondere der Landesherr haben, der neben der Stadt Münster für die Verschreibung zum Landtag zuständig und auf eine stärkere fürstliche Durchdringung des Raums bedacht war. Im Jahre 1577 war vermutlich erstmals ein Befehl an die Amtsdrosten abgefertigt worden, ein Verzeichnis der ritterbürtigen Geschlechter und ihrer adligen Häuser mit einer Spezifikation der Bewohner zusammenzustellen,[13] doch ist dieses wichtige Verzeichnis am 29. 7. 1834

9 Vgl. Gerhard *Theuerkauf*, Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, S. 49. Dies schließt auch die Scheidung der inländischen von den ausländischen Personen ein. 1579 heißt es: „Glieder von der Ritterschaft" und „extranei nobiles". Ebd., S. 53, Anm. 20. Der landesfürstliche Versuch, die Landsassen auf das Herrschaftsgebiet zu beschränken, wurde später durch den Adel zunehmend untergraben, aber nicht wirklich in Frage gestellt. Der Mehrfachbesitz von Landgütern konnte auch ausländische landtagsfähige Güter umfassen, die zu einer auswärtigen Landstandschaft berechtigten; andererseits gab es unter den münsterschen Rittern solche, die unter dem Eindruck zunehmender Spannungen zwischen dem landsässigen und dem reichsritterlichen Adel v. a. wegen der Stiftspfründen den Aufstieg in die Reichsritterschaft unternahmen; und schließlich gab es solche Adelsfamilien, die im Fürstbistum Münster Landsassen waren, daneben aber auch reichsunmittelbar als Besitzer einer Reichsgrafschaft.

10 Dies war möglicherweise auch eine zwingende Folge der Besitzfluktuation, da aus dem Familiennamen nicht mehr eindeutig der Sitz zu erkennen war.

11 Verschiedene Möglichkeiten diskutierte Georg *v. Below*, Zur Entstehung der Rittergüter, in: *Redaktion der Historischen Zeitschrift* (Hg.), Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (= Historische Bibliothek, Bd. 11), München/Leipzig 1900, S. 95-162, hier S. 138f., und *ders.*, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, ebd., S. 198-212; seine Untersuchung geht noch über den Gegenstand der Landtagsfähigkeit hinaus. Belows Schlußfolgerung jedoch, der Burgenbesitz sei die Grundlage der Landstandschaft gewesen, trifft für Münster (und wohl auch für die meisten Territorien) sicherlich nicht zu. Vgl. Georg *v. Below*, Zur Entstehung der Rittergüter, S. 161, insbesondere S. 160, Anm. 1, Beispiele zum Stift Münster. Für die Frage wenig instruktiv hingegen: Albert K. *Hömberg*, Die Entstehung der Rittergüter, in: *ders.*, Zwischen Ruhr und Weser, Münster 1967, S. 239-252.

12 Hierzu siehe weiter unten.

13 Hierauf machte erstmals Venantius *Kindlinger*, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westfalens, Bd. 1, Münster 1787, Urkunden, S. 156f., Urkunde XLI, aufmerksam. In diesem Jahr soll, so Kindlinger, der Nachweis eines landtagsfähigen Gutes eingeführt worden sein.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vom münsterschen Provinzialarchiv „als ganz vermodert weggeworfen" worden, wie es in einer Zusatzbemerkung zum Repertorium des Münsterschen Landesarchivs (MLA) heißt.[14] Gerade wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung des rechtlichen Kriteriums der Landtagsfähigkeit ist es um so erstaunlicher, daß ein Gesamtverzeichnis für das Fürstbistum Münster, eine Matrikel der landtagsfähigen Häuser,[15] nicht regelmäßig fortgeschrieben, sondern erst gegen Ende des 17. Jh.s planmäßig neu in Angriff genommen wurde. Welches waren die Gründe für diese verspätete Aktion? Ebenso erstaunlich, freilich auf einem ganz anderen Gebiet, war es, daß der Komplex „Matrikel" und die mit ihm verbundenen verfassungsgeschichtlichen Aspekte, obgleich sie für das Zusammenwirken der Gruppen in ständisch strukturierten Territorien von erheblicher Relevanz waren und in dieser Hinsicht in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft seit dem Ende des 17. Jh.s breite Beachtung fanden,[16] bislang selten als Gegenstand für sich, sondern – wenn überhaupt – nur am Rande von Untersuchungen zu landständischen Verfassungen Beachtung gefunden haben.[17]

Ziel dieses Beitrags ist es, auf drei unterschiedlichen Ebenen Genese, Funktion und Form der münsterschen Matrikel der landtagsfähigen Häuser von 1704 zu untersuchen.[18] Auf einer mehr beschreibenden Ebene (Kapitel II) soll es zunächst um den unmittelbaren Anlaß und den organisatorischen Ablauf der

14 Das Verzeichnis befand sich ursprünglich in MLA 491-1. Ein archivalischer Nachweis der Anweisung an die Drosten ist trotz kursorischer Durchsicht der nur noch spärlich vorhandenen Amtsakten dieser Jahre im Staatsarchiv nicht geglückt. Zwar ist es mir gelungen, einen Befehl etwa gleichen Inhalts aus der Zeit um 1582/85 zu finden, bedauerlicherweise ist das dort versprochene Verzeichnis der zum Landtag verschriebenen Ritterschaft und der adligen Sitze bei den Akten nicht zu finden. Der Befehl lautet wörtlich: „Damitt wir auch dießes unsers Stiftz Ritterbuch desto richtiger zu halten, Alß gesinnen wir gleichfalß hiemitt gnadiglich, Ir in Unsere Canzlei von allen neweres Anbevolhene Ambts eingeseßenen vom Adell, So zu demselben Ritterbuch gehören und zum Landtagh von Alters hero beschrieben worden, und wehr under Innen verheiratet od nitt, deßgleichen von eins Jeden Adelichen Sitz und wohnungh eine bestendige verzaignuß unnachlaißigh und förderligst uberschicken." Im Kern ging es also um eine Revision eines schon existierenden Ritterbuchs. Die Datierung erfolgte auf der Grundlage der beiliegenden Landtagsverschreibungen der Jahre 1582/85. MLA 489-2, 2a.

15 Zu den „Gewohnlichen Arten" einer Matrikel siehe Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 8, § 4. Im 14. Kapitel, das er den Landesmatrikeln widmete, definierte Moser eine „Landes-Matricul" einleitend folgendermaßen: Sie sei ein „Verzeichniß entweder derer Land-Tags-fähigen Geschlechter oder Güter, oder beyder, oder auch derer Güter, welche ihre Steuren und Anlagen unmittelbar an die Landes-Casse, oder deren Bediente, entrichten. Gleiche Absichten mit denen Landes-Matriculn haben zum Theil mit die in verschidenen landen so genannte Land-Tafeln" (§ 2). Bezögen sich die Matrikeln auf die Landtage, so können diese „dreyerley Art seyn": Entweder enthalten sie bloß die Namen derjenigen, „welche auf Land-Tägen Sitz und Stimme haben [...]; Oder sie enthält die Namen derer Güter, welcher Besitzere dadurch fähig gemacht werden, auf Land-Tägen Sitz und Stimme zu haben [...]; Oder sie liefert die Liste derer Familien und Güter zugleich [...]" (§ 8). Dort auch Hinweise zu älteren Drucken verschiedener Matrikeln.

16 Insbesondere Johann Jacob *Moser* ging in seiner Abhandlung „Von der Teutschen Reichs-Stände Landen" 1769 ausführlich auf sie ein.

17 Eine Ausnahme bildet der Aufsatz von Herbert *Obenaus*, Die Matrikel der Hildesheimer Ritterschaft von 1731, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 35, 1963, S. 127-159.

18 Eine zunächst geplante Untersuchung der Entstehung und räumlichen Verteilung der landtagsfähigen Häuser sowie der „verfassungsrechtlichen" Unterschiede zwischen dem Nieder- und dem Oberstift mußte aus Platzgründen verworfen werden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Matrikelerstellung gehen. Obgleich diese beiden Gegenstände schon sehr eng mit der Frage nach dem Zeitpunkt, der Funktion und Wirkung der Matrikel verwoben sind, so erscheint es doch sinnvoll, diese aufgrund ihrer Komplexität gesondert zu untersuchen (Kapitel III). Daran schließen sich eine äußere Beschreibung der Matrikel (Kapitel IV) und ein auf dieser zentralen Quelle basierendes, jedoch um einige wesentliche Bereiche erweitertes Verzeichnis der landtagsfähigen wie der sog. „dubiosen" Häuser und ihrer Eigentümer an (Kapitel V [Vorbemerkungen] und VI [Verzeichnis]). Das abschließende siebte Kapitel enthält ein Verzeichnis der um 1655 zum Landtag verschriebenen Ritterschaft, um die andere, die personale Seite der Landstandschaft zu verdeutlichen.

II. Genese und Prüfverfahren

„Die Lobliche Ritterschaft verlanget", so heißt es in dem vom Domkapitel geführten Landtagsprotokoll vom 18. 11. 1697, „daß hiernegst bey außfertigung der Landthags Citation die Cavalier, die mehr dan Ein oder zwey Ritter- und Landthagsmäßige Sitze und Häußer hetten, solche Heußer allemahl in dem Ritterbuch mit verzeichnet und auf die einladungs briefe geschrieben werden mögten." Diesen Beschluß, den die Ritterschaft schon am 16. 11. 1697 gefaßt hatte,[19] erweiterte das Domkapitel um die Forderung, jeder Ritter, der von einem anderen als dem bei der Aufschwörung angegebenen Haus verschrieben werden wolle, müsse dessen Landtagsfähigkeit nachweisen.[20] Dies war der Beginn einer „Geschäftsordnungsdebatte" innerhalb der beiden vorderstimmenden Stände – des Domkapitels, mehr aber noch der direkt betroffenen Ritterschaft –, die im Ergebnis zu dem Beschluß führte, ein vom Ritterbuch unabhängiges, listenförmiges Verzeichnis (Matrikel) der landtagsfähigen Häuser zu erstellen.

Was der Auslöser für den Beschluß vom November 1697 nun letztlich war, ist heute nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Die Beratungen der Ritterschaft in den letzten Jahren des 17. Jh.s waren gekennzeichnet durch verschiedene, z. T. sehr kontrovers geführte Debatten u. a. über das Alter aufzuschwörender Ritter,[21] die Übertragung und den Rechtsstatus der Güter sowie über verschiedene andere Aspekte der Privilegierung. Insbesondere aber in der Frage der Aufschwörung der Erbmänner im allgemeinen und des zu dieser Gruppe zählenden v. Kerckerinck zu Alvinghof im besonderen, die den nächsten Landtag beschäftigte, zeigte sich der tiefe Riß, der sich zu dieser Zeit durch die Ritterschaft zog. Insofern war ein mehrfacher Klärungsbedarf vorhanden, der sich aber auf zwei Grundprobleme zurückführen läßt: die Zulassungskriterien zum Landtag und die Stimmberechtigung. Nur einen Tag, nachdem aus rein formalen Gründen die Zulassung Kerckerincks zum Landtag wieder aufgehoben worden war

19 MSR 145, Bd. 9, LTP vom 16. 11. 1697.
20 LTP 85, p. 62v.
21 Siehe hierzu MSR 145, Bd. 10, LTP vom 26. 11. 1698; Beschluß vom 27. 11. 1698.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

(19. 4. 1698), zeigte sich das Domkapitel besorgt über den Zustand der Ritterschaft. Da das Kapitel „in vorigen tagen" in der Ritterschaft Differenzen „verspühret" hätte, griff es „aus guter wollmeinung und vorsorge zur conservation bestendiger ainigkeit und guter verständnüs" den Vorschlag vom letzten Landtag wieder auf und erweiterte ihn. Die Domherren schlugen vor, erstens „eine bestendige matricul aller adlichen landtagmeßigen hauser einmahl vor all" durch die Vorlage „allinge darüber habende nachrichtung, urkund und beweißthumb" einzurichten und zweitens – wozu es bedauerlicherweise nicht kam – „über alle etwa streitigen oder sonst zweyfelhaften puncte ein bestendiges statum od. statuta[22] unter ein ander zu concertirn und zu formirn". Die Ritterschaft bedankte sich für diesen Vorschlag und bat die Drosten, eine Aufforderung an die „Cavaliere" ergehen zu lassen, ihre landtagsfähigen Häuser zu melden.[23] Zwei Tage später war es wieder das Domkapitel, das am 22. 11. 1698 daran erinnerte, noch zum jetzigen Landtag Beweise mitzubringen, und es ließ fragen, ob die Amtsdrosten eine diesbezügliche Aufforderung verschickt hätten. Da die Ritterschaft die Drosten in dieses Verfahren aber ohne landesfürstlichen Konsens nicht einbeziehen wollte, reichte sie diese Frage an den Landesherrn weiter.[24] Am 24. 11. 1698 äußerte der Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen (1644-1706, reg. ab 1688) sein Gefallen über den Vorschlag, eine „sicher Matricul" über die adligen Häuser einzurichten, „wovon einer zum Landthag verschrieben werden könne". Zum Gegenstand war damit die Erstellung einer Liste all jener Häuser geworden, von denen man verschrieben werden *könne* – also nicht nur derjenigen, von denen die jetzigen Angehörigen der Ritterschaft verschrieben *wurden*.

Um das Verfahren zu befördern, versprach der Fürstbischof, für die Amtsdrosten ein „generale publicandum" auszufertigen;[25] über diese lief gewöhnlicherweise die Zustellung der Landtagsbriefe an die einzelnen Adligen. Die am 10. 12. 1698 verschickte Aufforderung,[26] Beweismittel über die jeweilige Landtagsfähigkeit aller Besitzungen einzureichen, stieß bei den Eigentümern dieser Häuser trotz einer Verlesung des Befehls von allen Kanzeln, um eine gewisse Breitenwirkung zu erzielen, dann allerdings auf nur wenig Resonanz, so daß auf dem Landtag vom 15. 4. 1699 der Beschluß gefaßt werden mußte, das Edikt zu verschärfen und erneut zu publizieren.[27] Ein mehrmaliger Aufruf sollte die „be-

22 Zur schriftlichen Fixierung der Statuten der Ritterschaft ist es leider nicht mehr gekommen; dieser Punkt spielte in den nachfolgenden Diskussionen keine Rolle mehr.

23 MSR 145, Bd. 10, LTP vom 20. 4. 1698, p. 32v/33r. Explizit nannten die Domherren die Frage des Mindestalters für die Landtagszulassung.

24 MSR 145, Bd. 10, LTP vom 22. 11. 1698, p. 31r.

25 LTP 85, p. 103r.

26 Datierung nach ALandsberg-Velen 376.

27 Dies geschah am 17. 4. 1699. Ebd., p. 150v. Der Aufruf ist erhalten in Dep. 62b, 1913. Dort heißt es, alle betroffenen Personen sollten „etwah habende Uhrkundten, Beweißthumb undt Nothurft" beim nächsten Landtag mitbringen. Der Begriff „Edikt" wurde ausdrücklich gebraucht, es ist jedoch weder in der Ediktensammlung des Fürstbistums Münster im NWStA Ms noch bei *[Scotti]* (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Mün-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stendigkeit" der Matrikel erhöhen.[28] Ein Jahr später, am 17. 4. 1700, bat der Syndikus der Ritterschaft den Landesherrn und das Kapitel, auch von ihrer Seite Deputierte zu benennen, „umb künftig der Examination deren eingekommenen Urkunden und nachrichtung beyzuwohnen und alles mit einrichten zu helfen".[29] Durch die Einbindung beider Gruppen erhoffte sich die Ritterschaft, der Matrikel „desto mehrere krafft und authoritet zu geben".[30] Bei der gleichen Gelegenheit schlug er vor, daß sich die Kommission 14 Tage vor dem nächsten Landtag treffen solle. Während das Domkapitel der Meinung war, sich zu einem beliebigen Zeitpunkt zu treffen, da es immer ortsanwesend sei, war v. Plettenberg mit dem Vorschlag der Ritterschaft einverstanden und benannte am 22. 4. 1700 seine Deputierten: v. Beverförde und Dr. Abeck. Gleichzeitig bat er um ständige Unterrichtung in dieser Angelegenheit.[31]

Am 30. 4. 1700 wurde ein dritter, letzter Mahnbeschluß verschickt, nachdem auch die vorherigen Aufforderungen noch nicht alle Eigentümer veranlaßt hatten, ihre Häuser zu melden. Bis spätestens September 1700 sollten nun alle Unterlagen in der fürstlichen Kanzlei in Münster eingetroffen sein.[32] Die Ursachen für diese Verzögerungen sind zum einen sicherlich in den schwierigen Kommunikationsbedingungen zwischen den isolierten Landgütern und der Stadt Münster, dem Ort der Landtage, zu suchen. In dieser Zeit erschien zu den in der Regel im Herbst oder Winter stattfindenden Landtagen nur ein erstaunlich geringer Teil der verschriebenen Adligen. Ein Domizil in der Stadt gehörte zu dieser Zeit noch nicht zum Umfang der kulturellen Praktiken des münsterländischen Adels.[33] Andererseits bedeutete der geforderte Nachweis der Landtagsfähigkeit v. a. für diejenigen Familien einen erheblichen Rechercheaufwand in den Familien- bzw. Gutsarchiven, die noch nicht über die Landtagsfähigkeit verfügten, diese aber zu erreichen suchten, aber auch dann, wenn von der Eigentümerfamilie lange Zeit niemand mehr von dem betreffenden „Nebengut" aufgeschworen worden war. Zudem mußten z. T. Abschriften angefertigt und an die Kommission nach Münster eingeschickt oder dieser überbracht werden.

Die Kommission, die am 9. 11. 1700 zu ihrer konstituierenden Sitzung in der Ratsstube der Kanzlei am Domhof in Münster zusammenkam, setzte sich aus

ster und in den standesherrlichen Gebieten [...] über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Bd. 1, Münster 1842) vorhanden. Dies liegt sicherlich daran, daß 1. sich der Gegenstand nur an eine kleine, eng umgrenzte Gruppe richtete, 2. der Befehl an die Drosten verschickt wurde.

28 MSR 145, Bd. 11, LTP vom 15. 4. 1700, p. 1v.

29 LTP 85, 17. 4. 1700, p. 174r.

30 MSR 145, Bd. 11, LTP vom 15. 4. 1700, p. 1v.

31 MSR 145, Bd. 11, LTP vom 22. 4. 1700, p. 12v.

32 Ein Exemplar in Rep. 150 Mep, 62; vgl. auch LTP 85, 7. 12. 1700, p. 194r; ATatenhausen 538.

33 Das Verhältnis von Adel und Stadt im 17./18. Jh. – auf den Ebenen Landtag, Hof, Verwaltung – untersuche ich z. Zt. in einer Dissertation (bei Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Institut für Europäische Geschichte, Mainz), die auch ein ausführliches prosopographisches Verzeichnis des Adels – woraus die folgenden Daten stammen – und ein topographisches der zahlreichen adligen Stadthöfe in Münster beinhalten wird.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vertretern des Fürstbischofs (dessen Neffen Bernhard Engelbert Christian v. Beverförde zu Werries[34] und dem Hofrat bzw. Bürgermeister von Münster, Dr. jur. utr. Heinrich Timmerscheidt,[35] der vom Landesfürsten nachträglich und wohl aufgrund seiner Verwaltungskenntnisse berufen worden war) und der beiden sog. Vorderstände,[36] dem Domkapitel (den Domherren Heinrich v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen[37] und Philipp v. Nagel zu Itlingen[38]) und der Ritterschaft (Hermann Otto v. Westerholt,[39] Dietrich Burchard v. Merveldt zu Westerwinkel,[40] Christoph Bernhard v. Twickel zu Havixbeck[41] und schließlich

34 Geboren 1665, seit dem 19. 4. 1699 verheiratet mit Elisabeth Anna Theodora v. Neuhoff zu Wenge († 26. 8. 1706); 1678 Tonsur, 1686 emanzipierter Domherr in Münster, 1685/86 Biennium in Paris, 1690 emanzipierter Domherr in Paderborn, nach dem Tod seines Bruders Ferdinand Resignation (30. 10. 1698), zu einem Zeitpunkt, der seinen Neffen Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen begünstigte, 1699 Geheimer und Kriegsrat, 1700 Gesandter des Fürstbischofs am englischen Hof, 21. 4. 1700 Aufschwörung zur münsterschen Ritterschaft. Beverförde starb am 24. 4. 1705. Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung/persönliche Zusammensetzung/Parteiverhältnisse (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, Reihe XXII, Bd. 11), Münster 1967, S. 238; Wilhelm *Kohl*, Das Domstift St. Paulus zu Münster (= Germania Sacra, NF 17/2, Das Bistum Münster, Bd. 4), Münster 1982, S. 706; Schrader, DH 45 [prosopographische Sammlung nordwestdeutscher Domherren von William C. Schrader, Tennessee Technological University, Cookeville/USA].

35 Münsterscher Ratsherr 1682-1711, 1682 Hospitalherr, 1683 Richtherr, 1684 Weinherr, zwischen 1685 und 1711 27mal Bürgermeister der Stadt Münster († 2. 9. 1711). Eduard *Schulte*, Die Mitglieder des Rates 1661-1802 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, AF, Bd. 3), Münster 1927, S. 221.

36 Domkapitel und Ritterschaft waren die dominierenden Stände der Versammlung; das Domkapitel führte den Vorsitz. Beide Kurien hatten das Recht, ihre Standpunkte bzw. Stimmen zuerst abzugeben. Aufgrund ihrer engen sozialen und politischen Beziehung bestand zwischen ihnen eine starke Interessenidentität, die aufgrund des Kurialsystems häufig dazu führte, daß sie ihre Interessen gegen die Städtekurie durchsetzen konnten. Der Begriff – parallel wurde auch „vorderstimmende Stände" benutzt – leitet sich von ihrer gegenüber den Städten höheren ständischen Qualität und ihren Vorrechten auf dem Landtag ab.

37 Geboren am 13. 1. 1650; 1664 Dompräbende in Speyer nach Resignation des Vorgängers (Resignation 1677), 1674 Niedere und Subdiakonatsweihe, 1674 emanzipierter Domherr in Münster, 1677 Studium in Angoulême und Rom, 1677 emanzipierter Domherr Osnabrück. Korff-Schmising starb am 21. 7. 1716. Manfred *Becker-Huberti*, Die tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen 1650-1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (= Westfalia Sacra, Bd. 6), Münster 1978, S. 348; Johannes *v. Boeselager*, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 28), Osnabrück 1990, S. 275f.; Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, S. 232f.; Wilhelm *Kohl*, Die Weiheregister des Bistums Münster 1593-1674 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 3, Bd. 9), Münster 1991, 4198; Schrader, DH 398.

38 Geboren im Dezember 1654; Besuch des Gymnasiums in Münster, 1673-77 Studium am Collegium Germanicum/Rom, Niedere Weihen, Subdiakon, 1677 Immatrikulation an der Universität Perugia, 1680 Priesterweihe, 1688 emanzipierter Domherr in Münster, 24. 7. 1699 Domkellnereiassessor; Nagel starb am 26. 3. 1712. Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, S. 241; Wilhelm *Kohl*, Das Domstift St. Paulus zu Münster, S. 709f.; Schrader, DH 513.

39 Geboren 1625 auf Haus Alst, in erster Ehe (1655/56) verheiratet mit v. Westerholt zu Westerholt (um 1630 – vor 1670), in zweiter Ehe mit v. Brabeck († 26. 9. 1676); 10. 4. 1661 Obristlieutenant eines Regiments zu Pferd, Reiteroberst und Regimentskommandeur, 1684 Kämmerer. Westerholt starb am 13. 2. 1708 in Haselünne. A. *Doridor*, Zur Genealogie des vestischen Adelsgeschlechts von Westerholt, in: VestJb 54, 1952, S. 88f., 93.

40 Geboren am 2. 4. 1652 in Wolbeck, seit dem 15. 11. 1677 verheiratet mit seiner Cousine Anna Sophia Theodora v. Westerholt zu Lembeck (Lembeck 22. 11. 1655 - Westerwinkel 11. 8. 1742); 12. 7. 1669 adjungierter Amtsdroste des Amtes Wolbeck, 1670 Studium in Löwen, 8. 11. 1683 An-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

v. Wylich zu Pröbsting[42]), zusammen. In dieser paritätischen Besetzung, die die Hegemonie des oberstiftischen Adels über den des Niederstifts in aller Deutlichkeit zeigt, war das ritterschaftliche Mitbestimmungsrecht bei der verbindlichen Festschreibung derjenigen Häuser, deren jeweiliger Inhaber zum Landtag verschrieben werden sollte und damit sein Recht auf ständische Partizipation wahren konnte, gesichert.[43]

Über die Auswahl der Mitglieder für den Matrikelausschuß sind in den Landtags- und Kommissionsprotokollen keine weiteren Angaben zu finden. Da jedoch die meisten von ihnen bzw. ihre Familien über einen erheblichen Anteil an landtagsfähigen Häusern und stiftischen Ämtern verfügten, liegt die Annahme nahe, daß nicht nur ihr Einfluß innerhalb der Korporationen – z. B. als Wortführer und „Hardliner" gegenüber der erbmännischen Zulassung – für ihre Rekrutierung entscheidend gewesen war, sondern auch die Absicht, sich Einfluß auf den Beurteilungsprozeß zu sichern. Zudem waren die beiden ritterschaftlichen Vertreter v. Westerholt und v. Merveldt schon 1696 als Deputierte ihrer Korporation beim Landesherrn, der nur selten an den Landtagen teilnahm, gewählt worden, als es um den Komplex der Jagdgerechtigkeit ging.[44]

Die eigentliche Kommissionsarbeit, über deren Verlauf und Inhalt wir durch ein Prüfprotokoll[45] recht gut unterrichtet sind, fand in zwei Durchgängen von 1700 bis 1703 statt. Bis Ende 1700 hatten die meisten der letztlich rund 165 Familien bzw. Personen über 250 Güter benannt und entsprechende Unterlagen eingeschickt oder persönlich überbracht bzw. durch Bevollmächtigte überbrin-

wartschaft auf das Amt des Hofmarschalls, 1688 Amtsdroste des Amtes Wolbeck, Kämmerer, 18. 5. 1688 bzw. 18. 6. 1719 Obristhofmarschall, 29. 11. 1688 Geheimer adliger Rat; Merveldt starb am 11. 9. 1728 in Münster. Dietrich *v. Merveldt*, 1389-1989. Geschlecht Merveldt und Wigbold Wolbeck, Sonderausstellung im Westpreussischen Landesmuseum Drostenhof Wolbeck, Münster 1989, S. 16.

41 Geboren am 28. 8. 1654 auf Haus Havixbeck, seit dem 27. 7. 1678 verheiratet mit Anna Franziska Sybilla Droste zu Senden (1649-1730); Erziehung auf Haus Havixbeck und am Hof des Landesherrn, Reisen nach Frankreich und Italien, 17. 12. 1667 Tonsur, 1672/74 Kompanieführer im 2. Holland-Feldzug im Leibregiment des Fürstbischofs, 1674ff. Teilnahme am Reichskrieg gegen Frankreich, 15. 1. 1678 adjungierter Amtsdroste des Amtes Rheine-Bevergern, 1679 Aufschwörung zur münsterschen Ritterschaft, 22. 1. 1679 Amtsdroste, besondere Tätigkeit beim Ausbau der Verkehrswege und der Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen, 1682 Teilnahme an der Belagerung von Kaiserswerth, Geheimer Rat, Hauptmann der münsterschen Fußtruppen, 1718/19 Unterstützung der Wittelsbacher bei der Besetzung nordwestdeutscher Bischofsstühle. Twickel starb am 16. 4. 1719 auf Haus Havixbeck. Wilhelm *Kohl*, Die Weiheregister des Bistums Münster 1593-1674, Nr. 5003.

42 Vermutlich Dietrich v. Wylich († 1718), ∞ Agnes Irmgard v. Tenknagel. NWStA Ms, Slg. Spießen.

43 Andererseits hatten die um 1700 landtagsfähigen Städte (Münster [mitausschreibend], Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte) auf dieses Verfahren keinerlei Einfluß, solchen auch nicht beansprucht.

44 MSR 145, Bd. 9, LTP vom 27. 11. 1696, p. 13r.

45 *Protocollum deren in Krafft Hoch-Fürstlichen gnädigsten publicati ahngegebener Landtags vähiger adlicher Sitz und Häußeren hiesigen Hoch-Stifts und Fürstenthums Münster.* MSR 74a. Die Archivalie, bedauerlicherweise sehr stark beschädigt, besteht aus zwei Heften: dem 55seitigen Prüfprotokoll (mit alphabetischem Index der Antragsteller) und den Abrechnungsunterlagen mit einem Umfang von 14 Seiten (mit einem eingelegten Bogen); darin werden die Anwesenheitstage der Kommissionsmitglieder aufgelistet, um Rechenschaft über die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Prüfverfahrens zu geben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gen lassen.[46] Der Umfang verdeutlicht, daß die Bildung eines Ausschusses, d. h. die Abkoppelung vom Landtagsbetrieb, unumgänglich war.

Auf dem fürstlichen Hofsaal, der während der Landtagssession als Ständelokal diente, wurde der Hauptdurchgang abgewickelt. Während dieser ersten Sitzungsperiode (12. 11. 1700 bis 26. 2. 1701[47]) wurde eine eingehende Prüfung der eingereichten Unterlagen vorgenommen. Der Syndikus der Ritterschaft, der eigentlich nicht zu den Deputierten zählte, war für die Koordination und den Kontakt zu den Antragstellern zuständig und führte das Protokoll. Das Heft ist dem Verhandlungsverlauf entsprechend chronologisch, d. h. also nicht nach Sachthemen oder Familien geordnet, es nennt die anwesenden Mitglieder und den Ort der Beratung. Außerhalb der Kommissionssitzungen war offenbar zunächst ein Verzeichnis der eingereichten Beweismittel angefertigt worden. Verhandelt wurde nun familien- bzw. personenweise. Nach jedem Antragsteller, der mit Datum der Prüfung und den benannten Gütern aufgeführt wurde, erfolgte die Einstufung der Güter durch die Kommission in die beiden Kategorien „acceptirt", d. h. landtagsfähig, oder „dubios". Im ersten Fall war das Verfahren damit abgeschlossen, und die Häuser wurden in die Matrikel inskribiert.

Waren Häuser als „dubios" eingestuft worden, wurde also deren Landtagsfähigkeit von der Kommission als zweifelhaft bewertet, so wurde der Antragsteller vom ritterschaftlichen Syndikus Wulfert über das negative Ergebnis schriftlich informiert, und dieser hatte nun die Möglichkeit, weitere beweiskräftige Unterlagen vorzulegen oder aber das Haus aus der Begutachtung herauszunehmen bzw. sich mit dem Ergebnis abzufinden und keine weiteren Schritte zu unternehmen. Diese Unterscheidung in der Reaktion der Antragsteller ist insofern wichtig, als im Prüfprotokoll Güter genannt werden, die in der Ausfertigung der Matrikel nicht erscheinen, obgleich ihr Status geprüft worden war und dieser in der Matrikel eigentlich als „dubios" hätte verzeichnet werden müssen.[48] Wie es scheint, wurden Häuser, deren Landtagsfähigkeit nicht hinreichend nachgewiesen worden war und deren Eigentümer die Angelegenheit nicht weiter verfolgten, auch aus dem Verfahren herausgenommen. Das gilt z. B. für v. Hörde zu Wilkinghege oder Madame Lavore für einen Burgmannssitz in Ottenstein.[49] Und schließlich lag ein weiterer Grund für dieses Verfahren noch viel tiefer, und er betraf vor allem die Erbmänner (siehe dazu Kapitel III.2). Zwar

46 Entsprechende Hinweise finden sich selbst in den LTP des Jahres 1699.

47 In den Abrechnungen der Kommission sind folgende Sitzungen verzeichnet: 9. 11. 1700, 12. 11. - 20. 11., 22. 11. - 24. 11., 26. 11. - 27. 11., 29. 11. - 7. 12., 9. 12. - 18. 12., 20. 12. - 21. 12., 30. 12. - 31. 12., 3. 1. 1701 - 5. 1., 8. 1., 10. 1., 24. 1., 26. 1., 24. 2. - 26. 2. 1701.

48 Das Protokoll (MSR 74a) nennt insgesamt 49 „dubiose Güter", für die die Prüfgebühren gezahlt worden waren, tatsächlich erscheinen in der ausgefertigten Matrikel aber nur 30. Dies konnte andererseits auch in der z. T. sehr flüchtigen, ja unsauberen Protokollführung des Syndikus begründet sein. So protestierte z. B. der Erbkämmerer v. Galen zu Assen auf dem Landtag vom 26. 11. 1704 gegen die Matrikel u. a. deshalb, weil unter seinem Namen zwei Burglehen in Dülmen als dubios verzeichnet seien, er aber doch nur eines besitze. MSR 145, Bd. 13, LTP vom 26. 11. 1704, p. 14r/v. Tatsächlich hatte er auch nur ein Burglehen gemeldet. Vgl. MSR 74a, lfd. Protokollnummer 32. Dieser Fehler ist später behoben worden.

49 MSR 74a, lfd. Protokollnummern 139 bzw. 106 und 126.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

selten, aber doch für bedeutende Adlige, wie z. B. den Erbkämmerer v. Galen zu Assen, wurden Recherchen in der fürstlichen Registratur durchgeführt. Eine erweiterte Sonderregelung fand auf zwei bevorrechtigte Gruppen Anwendung: Die Mitglieder der Kommission (v. Westerholt und v. Merveldt) legten keine Unterlagen vor, sondern äußerten nur die Bitte, ihre Güter einzutragen.[50] Und ebenso fehlt im Prüfprotokoll jeder Hinweis auf die domkapitularischen Güter.

Die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung in diesen dubiosen Fällen ließ einen zweiten Durchgang erforderlich werden, der in der Zeit vom 16. 4. 1701 bis zum 30. 3. 1703 stattfand.[51] Dessen Ergebnis wurde mit Datum dem Vermerk über die erste Prüfung hinzugefügt. Damit war das Verfahren prinzipiell beendet. Erst jetzt wurden zumindest einige Unterlagen – mit Eintragung des Datums, bei Eigentümerwechsel mit der Nennung des neuen Eigentümers – zurückgeschickt.[52]

Der Nachweis der Landtagsfähigkeit sollte von jedem Eigentümer durch die Vorlage der originalen oder notariell beglaubigten Landtagsbriefe erbracht werden.[53] Doch ergab dieses Verfahren nur einen Ausschnitt aller landtagsfähigen Häuser, da der Ritter eine Einladung nur für das Aufschwörungsgut, nicht aber für alle in seinen Besitz befindlichen Güter erhielt.[54] Daneben wurden aber auch Auszüge aus solchen Rittermatrikeln akzeptiert, aus denen der Rittersitz hervorging.[55] Dann mußten aber zusätzlich die Kriterien des ritterschaftlichen Sta-

50 Bei v. Westerholt (Protokollnummer 15, 13. 11. 1700) und v. Merveldt (Protokollnummer 68, 30. 11. 1700) sind im Prüfprotokoll keine (!) Unterlagen verzeichnet. Dies erklärt sich möglicherweise daraus, daß das Verzeichnis der Unterlagen vor der Sitzung angefertigt worden war. Erst als sie an der Reihe waren, werden sie vermutlich ihre Unterlagen mitgebracht haben. Merveldt z. B. bat den Syndikus, „solche stücke [seine mitgebrachten Unterlagen?] dieser sachen verfolg beyzufüegen". Um ggf. Einfluß zu nehmen, waren die betreffenden Mitglieder zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Güter anwesend, auch v. Wylich, der nur relativ selten zu den Sitzungen erschienen war. Dennoch konnte v. Merveldt nicht alle Güter durchbringen.

51 16. 4. 1701, 18.-20. 4. 1702, 23. 4., 25. 4., 27. 4., 29. 4., 13. 8., 21.-23. 12., 25.-27. 4. 1702, 4. 5., 6. 5., 11. 5., 13. 5. 1702 und 30. 3. 1703.

52 Die auf das Verfahren bezüglichen Korrespondenzen sind weder thematisch beim Prüfprotokoll noch provenienzmäßig bei der Ritterschaft abgelegt worden. Dies hängt damit zusammen, daß Bittschriften um Aufnahme in die Matrikel z. T. an den Landesherrn gerichtet worden waren oder dieser in Streitfällen als höhere Instanz angerufen wurde. Teile finden sich z. B. im MLA 491, z. B. 491-34 [Schreiben der Eigentümer von Burgmannssitzen aus Haselünne]. Vor allem aber gibt die Akte MSR 9 Einblick in die Arbeit der Kommission. In ihr sind sowohl Anträge als auch die Landtagsbriefe mit Vermerken Wulferts archiviert. Auf eine nähere Auswertung bzw. Zuweisung zur hier abgedruckten Matrikel mußte verzichtet werden, obgleich die Argumentationsmuster und Beweismittel aufschlußreich sind in Hinblick auf den Versuch zur Durchsetzung individueller Rechte gegenüber der eigenen Korporation bzw. auf das Verhältnis von bürgerlichen Eigentümern und der Ritterschaft. Da schließlich der Antragsteller die eingereichten Unterlagen auf Wunsch zurückerhalten konnte, liegen diese auch verstreut in den Adelsarchiven, so daß Reste hier zu suchen sind. Ein Beispiel ist NWStA Ms, ALandsberg-Velen 376.

53 So legte v. Velen am 1. 12. 1700 entsprechende Landtagsbriefe (27. 10. 1694) für die Häuser Velen, Ahlen, Borg und Engelrading sowie ein Burglehen in Dülmen vor. ALandsberg-Velen 376.

54 Der Nachweis über eine „tatsächlich praktizierte Landtagsberechtigung" hätte einen noch kleineren Ausschnitt erbracht, da nur wenige der Eingeladenen je zu den Landtagen erschienen. Vgl. die Hildesheimer Situation bei *Obenaus*, Die Matrikel der Hildesheimer Ritterschaft von 1731, S. 132.

55 Relativ häufig wurde hierbei auf eine „Matrikel" (= Registrum Militarium) von 1589 Bezug genommen, die auszugsweise in Dep. 33b, I 149, archiviert ist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tuts von 1640, das als Aufschwörungsvoraussetzung u. a. eine adlig-familiäre Herkunft über mehrere Generationen verlangte, erfüllt werden.[56] Beides, Landtagsbriefe und Matrikel, war in den Augen der Deputierten ein probates Mittel, die rechtliche Qualität des Hauses zu erkennen. Gegenstand der Prüfung war also nicht die ständische Qualität des *derzeitigen* Eigentümers, sondern lediglich die des Hauses, und ebensowenig spielte der Zeitpunkt der letzten Verschreibung zum Landtag eine Rolle. Doch mit zunehmender Kommissionstätigkeit traten die Facetten des Rittersitzes immer offener zutage. War es den Antragstellern beispielsweise unmöglich, Verschreibungen bzw. Auszüge aus Rittermatrikeln vorzulegen, so konnte dies schon im Vorfeld ein Indiz für eine fehlende Landtagsfähigkeit des Hauses sein. In diesen Fällen behalfen sich einige Familien mit weiteren Hinweisen auf eine frühere oder aktuelle Privilegierung des Guts, z. B. auf Schatz-, Jagd- oder Gerichtsprivilegien, die z. T. in Abschrift in das Protokoll inskribiert wurden. Daneben finden sich auch kurze historische Abhandlungen über die Voreigentümer.

Mit der Bewertung dieser neuen Beweismittel war die Kommission zunächst offensichtlich überfordert. Nun wirkte sich negativ auf die Arbeit aus, daß im Vorfeld nicht ausführlich über die Charakteristik eines Rittersitzes diskutiert worden war. Am 30. 11. 1700, bei Punkt 128 der Prüfliste, also fast nach der Hälfte der Antragsteller, war bei der Bewertung der Güter der Familie v. Velen zu Velen – als Drosten- und reiche Gutsbesitzerfamilie nicht eben die unbedeutendste des Stifts – aufgrund der Abweisung einiger ihrer Sitze die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht noch andere Kriterien der Landtagsfähigkeit gebe. Indem man nun auch die Landtagsfähigkeit zugestand, wenn ein schatzfreier Hof vorhanden sei, knüpfte man an die ursprüngliche Funktion der Schatz- und Dienstfreiheit an; diese waren ursprünglich u. a. der Ritterschaft gegen die Leistung von Kriegsdiensten und die Unterhaltung von Pferden und Ausrüstung gewährt worden, mittlerweile aber zu einem reinen Privileg erstarrt. Problematisch mußte sich dieses neue Zulassungskriterium v. a. gegenüber denjenigen Familien erweisen, deren Güter als dubios eingestuft worden waren, die aber möglicherweise auch über einen freien Hof verfügt hatten, insbesondere gegenüber den Erbmännern, die anläßlich ihrer Zulassung ausdrücklich mit ihrer Schatzfreiheit argumentiert hatten. Diese Gruppen hatten nun kaum noch eine Chance, ihre Interessen durchzusetzen. Die Diskussion innerhalb der Kommission zeigt deutlich, daß um 1700 der rechtliche Charakter eines landtagsfähigen Hauses keineswegs eindeutig fixiert und das Wissen hierüber längst verlorengegangen war – was die Suche nach dem historischen Kern der Landtagszulassung nicht eben erleichterte.

Erst um 1712, als die Äbtissin v. Winkelhausen die Immatrikulation ihrer drei Güter Brügge, Westerhaus und Wissing durchzusetzen versuchte, waren Gutachter gezwungen, zu den Ursprüngen und den „requisita" der landtagsfähigen Güter Stellung zu nehmen. Läßt man einmal die spezifischen Aspekte dieses Falls beiseite, so zeigte sich grundsätzlich, daß man in der ersten Frage keinen

56 Dazu weiter unten mehr.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

„Beweis" gefunden habe, wann der Charakter der Landtagsfähigkeit der Güter eingesetzt habe, und so behalf man sich mit der allgemeinen Vermutung, sie sei wohl aufgrund von „concessionem vel per pactum vel per immemorialem consuetudinem" entstanden. Hingegen hatte man sich in der zweiten Frage zu einer grundsätzlichen Definition durchgerungen: Ein landtagsfähiges Haus sei „nicht anders [...] alß ein Rittersitz oder freyadliches Hauß, so seine adliche gerechtigkeiten hat undt worvon die vorherige possessores ab immemoriali autsaltem longissimo tempore zum landtagh ohnstreitigh verschrieben worden, alßo daß die requisita darzu sein, 1. daß es frey undt nicht schatzbahr, 2. daß es adlich frey undt seine adliche gerechtigkeiten habe" und „3tio., daß die Vorige possessores zu deren Landtagen darvon verschrieben worden" seien.[57] Doch war diese Kombination aus personalen und realen Kriterien als Maximallösung nur ein juristischer Notbehelf. Auf dem Landtag vom 16. 12. 1712 mußte in derselben Angelegenheit denn auch der ritterschaftliche Syndikus auf eine Anfrage des Domkapitels einräumen, daß es sowohl Häuser gebe, die landtagsfähig, aber nicht schatzfrei seien, als auch solche, die nicht landtagsfähig seien, dafür aber über eine Hovesaat, eine Immunität und eine Jagdgerechtigkeit verfügten.[58]

Rückblickend zeigt sich, daß die Kommission über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt hatte, der ihr ermöglichte, die Matrikel für private oder ritterschaftlich- bzw. domkapitularisch-korporative Interessen zu instrumentalisieren. Dies wird auch deutlich bei den domkapitularischen Gütern, z. B. bei Schöneflieth, von dem niemals ein Ritter zum Landtag verschrieben worden war, das in der Matrikel aber dennoch ohne jede vorherige Prüfung als landtagsfähig ausgewiesen wurde. Zwar sorgte die Vorlage von Landtagsbriefen und anderen Beweismitteln in verschiedenen Fällen für eine Klärung des rechtlichen Status des Hauses, d. h. zu dessen Abweisung und Degradierung als ein „dubioses". Aber insgesamt gesehen, wurde in der beständigen Matrikel aufgrund der spezifischen Interessenlage – und sicherlich auch aufgrund des in dieser Frage sehr unzureichenden Organisationsgrades – nur der alte, historisch gewachsene Status, resultierend aus verschiedenen „Rechtsgründen", fortgeschrieben, da weder der Ursprung der Verschreibung noch die Verschreibungskriterien selbst hinterfragt worden waren; und in dieser Hinsicht war die Matrikel einerseits sicherlich ein Kennzeichen der Verrechtlichung, d. h. auch: zunehmender Rechtssicherheit der Landsassen, andererseits aber, und dies wog schwerer, war sie ein Kennzeichen der Zementierung vorhandener Privilegien und Rechtspositionen – ein Zeichen der Verkrustung.

Nun sollte sich die Konsensfähigkeit des eingeschlagenen Weges erst erweisen. In welchem Maße akzeptierten die Antragsteller die rechtliche Bewertung ihrer Güter? Welche Rolle spielten Angehörige einflußreicher Familien oder die Kommissionsmitglieder? Um Konflikte, insbesondere rechtliche Auseinandersetzungen, zu vermeiden, war vereinbart worden, daß nur solche „häußer von

57 DK MS 3766, Gutachten um 1712.
58 MSR 145, Bd. 17, LTP vom 16. 12. 1712, p. 102v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ihr. Hochfürstl. Gnad undt denen Ständen communi consensu et approbatione für ohnstreitig Landtags fahig erkendt" werden sollten und zur Matrikel zu setzen wären, keineswegs aber die Stände, „wegen deren dubiösen einen gerichtlichen process sich dardurch auflahden wollen, alß welches auch wegen deren vielheit, wan dieserhalb die Stände bey denen Landtägen stehts bemühet und fatigirt werden solten, gar zu beschwerlich fallen würde, dah sonsten auch besagten dubiösen durch sothane commission ihre etwah habende gerechtigkeit nicht abgeschnitten, sonderen bey begebenheit, dah Einer von Diesem oder jenem Hauß uber kürtz oder Lang aufgeschwohren zu werden verlangen mögte, dieselbe alstan ob Er könne zu erweisen Einem jedem annoch bevorpleibt".[59] Dies war für den Augenblick eine sicher sinnvolle, konsensorientierte Maßnahme, um die an Umfang gewachsenen Landtage nicht noch zusätzlich zu verlängern. Auch verhinderte die Ritterschaft damit, daß Gerichte der Korporation existentielle Selbstbestimmungsrechte aus der Hand nehmen würden. Und schließlich entsprach dies auch der Regelung, wonach die dubiosen Güter nicht grundsätzlich von einer späteren Anerkennung ausgeschlossen seien. Andererseits gelang es in Einzelfällen nicht, eine Diskussion zu unterbinden, und schließlich waren die Abgewiesenen, nicht zuletzt auf dem Hintergrund des inkonsequenten Prüfverfahrens in ihren möglichen Rechten auf lange Zeit eingeschränkt.[60]

Obgleich eine intensive Auswertung der Kommissionskorrespondenzen nicht vorgenommen werden konnte und sich eine persönliche Einflußnahme sicherlich auch mehr hinter den Kulissen denn auf der Bühne abgespielt haben wird, lassen sich doch an Einzelbeispielen zwei Strategien der abgewiesenen Eigentümer verfolgen. Für diejenigen, die über mehrere anerkanntermaßen landtagsfähige Güter verfügten, bedeutete die Abweisung eines Guts keine existentielle Beschneidung ihrer Fähigkeit, politisch zu partizipieren oder ihre Kinder zu versorgen. Wenngleich es auch Ausnahmen gab,[61] so verzichteten sie ohne große Einbußen auf weitere, v. a. juristische Maßnahmen oder die Anrufung des Landesherrn. Dies betraf auch Domherren – soweit disponiert worden war, daß sie nicht in den Genuß der Stammgüter kommen sollten –, die aufgrund ihrer Verweltlichung die Residenzpflicht ignorierten und durch den Erwerb von Landgütern Anschluß an die kulturellen Praktiken des europäisierten Adels zu erhalten suchten. Da sie keine offene, d. h. gesellschaftlich und kirchlich akzeptierte biologische Nachfolge ausbilden konnten, fiel ihr Erbe zumeist an die Familie oder die Kirche, so daß die Frage der Landtagsfähigkeit für sie, die sie ohnehin nicht das Recht besaßen, individuell auf dem Landtag zu erscheinen,[62] von unterge-

59 Msc VII 481, „ad memoriale der Freifrau v. Winkelhausen", präsentiert am 11. 6. 1714, p. 24r/25r.

60 Z. B. hinsichtlich eines ggf. zu erzielenden höheren Kaufpreises.

61 Z. B. den Erbkämmerer v. Galen zu Assen, der auf dem Landtag vom 26. 11. 1704 dagegen protestierte, daß die Landtagsfähigkeit einiger Häuser nicht anerkannt worden war. Vgl. MSR 145, Bd. 13, LTP vom 26. 11. 1704, p. 14r/v.

62 Doch gab es Fälle, in denen Domherren zur Ritterschaft aufgeschworen wurden, z. B. der Kammerpräsident und Domscholaster v. Landsberg (18. Jh.). Ihr Rechtsstatus bedarf noch einer näheren Klärung. Die am Haus haftende Landtagsfähigkeit ruhte u. a. in folgenden Fällen: fehlende Ritterbürtigkeit, weibliches Geschlecht, Minderjährigkeit, fehlendes Eigentumsrecht.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ordneter Bedeutung war.[63] Hier könnte allein der Werterhalt des Guts für die dann erbende Familie Motiv einer Beschwerde gewesen sein.

Solche Antragsteller hingegen, für die die Nichtanerkennung ihres Guts den „Abstieg" bedeutete oder lang angelegte Pläne für das „Hineinwachsen" in die Stiftsfähigkeit durchkreuzen konnte, mit anderen Worten: die mit dem Rücken zur Wand standen, zogen alle Register, eine nachträgliche Anerkennung zu erreichen, sei es durch Rechtsanwälte und ihre Einlassungen, seien es an den Landesherrn gerichtete Petitionen oder Diskussionen anläßlich der Versammlungen der Ritterschaft. Wie die Beispiele Hengelborg und Schüttenstein zeigen, konnte dieser Weg durchaus zum Ziel führen, sogar noch im Anschluß an den zweiten Durchgang oder erst einige Jahre nach der Ausfertigung der Matrikel.

Darin zeigt sich eine strukturelle Schwäche des Verfahrens, denn in Ausnahmefällen erklärte die Ritterschaft als Korporation auf den Landtagen noch während oder nach der Kommissionstätigkeit – formell gesehen also über die Köpfe der Deputierten hinweg – ein Gut zu einem landtagsfähigen Gut. So ließ die Witwe v. Westerholt zu Lembeck nach der Abweisung durch die Kommission (19. 11. 1700)[64] mittels zweier ritterschaftlicher Bevollmächtigter auf der Ritterschaftsversammlung (1. 12. 1702) ein Attest vorlegen, daß ihr Haus Lake (ihr Witwensitz?) eine adlige, d. h. steuerfreie Hovesaat habe, wie auch die Jagdgerechtigkeit und andere adlige Gerechtigkeiten, mithin „vor ein adliches Hauß allezeitt gehalten [worden] sey". Mit dieser Argumentation, die auf der Neubestimmung der Kriterien durch die Kommission vom 30. 11. 1700 basierte, hatte sie bei den anwesenden Rittern Erfolg.[65] Dies blieb zwar für die Witwe folgenlos, da sie als Frau nicht das Recht zur Teilnahme an den Landtagsversammlungen hatte, aber ihr Bemühen ist sicher dadurch zu erklären, daß es u. a. v. Merveldt zu Westerwinkel gewesen war, der die Bitte eingebracht und von den neuen Richtlinien Kenntnis erhalten hatte. Denn er war sowohl Mitglied der Kommission als auch mit Anna Sophia Theodora v. Westerholt zu Lembeck (1655-1742), seiner Cousine, verheiratet;[66] er stand mit der Witwe also in engen, mehrfachen familiären Verbindungen, und möglicherweise war er es und nicht die Witwe gewesen, der als späterer Erbe des Hauses Lake dessen Landtags-

63 Z. B. Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering, der Haus Lütkenbeck erworben hatte (Protokollnummer 156, 30. 12. 1700). Er beschwerte sich bei der Kommission, daß sein Gut unter die dubiosen Häuser gesetzt worden sei. Seine Konstruktion, Lütkenbeck sei eine Herrlichkeit, andere Herrlichkeiten seien landtagsfähig, ergo auch Lütkenbeck, beeindruckte die Prüfer ebensowenig wie der Hinweis auf die ritterbürtigen Eigentümer vor 300 Jahren. Die Landtagsfähigkeit des Guts der v. Drolshagen sei möglicherweise, dies mußte der Domherr einräumen, durch die Heirat in Erbmännerkreise und den Konkurs des Guts verlorengegangen. Landtagsbriefe könne er nicht vorlegen. MSR 9. Zur allgemeinen Geschichte des Hauses siehe Dietrich *v. Merveldt*, Haus Lütkenbeck. Ein Landsitz vor dem früheren Servatii-Tor zu Münster, in: Westfalen 51, 1973, S. 284-304.

64 Haus „Laque" (Lake) war als „dubios" klassifiziert worden. MSR 74a, Protokollnummer 99, 19. 11. 1700.

65 MSR 145, Bd. 12, LTP vom 1. 12. 1702, p. 17v.

66 Im Jahre 1708 wurde er zum Schwiegervater der Tochter dieser Witwe, die der Familie den bedeutenden Gutskomplex Lembeck einbrachte. Sein Sohn Ferdinand Dietrich v. Merveldt zu Westerwinkel (1681-1765) heiratete in diesem Jahr die Erbin von Lembeck, Josefa v. Westerholt zu Lembeck (1693-1762).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fähigkeit durchzusetzen versuchte. In der Sitzung der gesamten Ritterschaft konnte er seine Position damit wohl besser ausspielen. Insgesamt zeigte sich jedoch, daß die Bereitschaft zu einer juristischen Durchsetzung mehr Folge geringer familiärer Ressourcen war, sich also der Einfluß der Deputierten zugunsten von Verwandten oder Familienangehörigen in engen Grenzen hielt.

Obgleich 1700 grundsätzlich vereinbart worden war, den Deputierten für ihre Arbeit sog. Diätgelder zu zahlen, führte die Frage, ob und aus welchem „Topf" man diese nehmen solle, zu Differenzen zwischen Domkapitel und Ritterschaft bzw. den Deputierten. Während das Domkapitel die Zahlung einer Gebühr durch den jeweiligen Eigentümer favorisierte, da die Angelegenheit keine der Landschaft sei, war die Ritterschaft der Meinung, daß die Kommissionsarbeit sehr wohl Sache der Landschaft sei, zumal die Deputierten bereits 14 Tage vor dem Landtag auf eigene Kosten zusammengekommen seien, und verlangte die Zahlung aus dem Status, d. h. dem Steueraufkommen des Landes.[67] Zwar konnte das Domkapitel trotz einer zeitweiligen Verhärtung der Fronten die Ritterschaft am 11. 12. 1700 auf seine Seite ziehen, aber 1704, als die Zahlung der Gelder anstand, stellte sich die Ritterschaft erneut quer, indem sie ihre frühere Position bezog. Der Fürstbischof sah sich am 24. 4. 1704 gezwungen,[68] die Zahlung von 4 rt pro Gut anzuordnen, sei dieses akzeptiert worden oder nicht. Ritterschaft und Domkapitel hielten dies am 25. 11. für neu und ungewöhnlich, „auch gahr zu praejudicierlich". Schließlich hätten die Deputierten ihre Arbeit „mehrentheils beym Landttag vorgenommen und alßo desweg keine kosten gethan, auch sonsten mit denen kendtlich landtagsfähigen die H[errn] Deputierten gahr keine Mühe gehabt".[69]

Damit hatten sie nur teilweise die Wahrheit getroffen. Von den insgesamt 68 Sitzungstagen lagen zwar die meisten – insgesamt 50 Sitzungen – innerhalb des Zeitraums der Landtage,[70] aber immerhin fast ein Viertel außerhalb. Durch diesen demotivierenden Affront war die Kommission in die Defensive geraten. Ihre verteidigenden Hinweise auf die Sitzungen außerhalb der Landtage, der Verweis auf die Zustimmung zu den Diäten durch Ritterschaft und Domkapitel von 1700 sowie auf die „beschwerliche" Arbeit der Tätigkeit, die mit keiner anderen Kommission zu vergleichen gewesen sei, bestanden sicherlich zu Recht. Indem die Ritterschaft am folgenden Tag darauf verwies, für das „gantze Lande [zu] rathen und [zu] consultieren",[71] also einen ritterschaftlichen Topos verwendete, den sie schon wenige Jahre zuvor herangezogen hatte, um trotz der großen militärischen und konjunkturellen Krise, die Europa und das kleine Fürstbistum im Griff hatte, die Aussetzung der Landtagsdiäten zu verhindern,[72] ging es ihr

67 MSR 145, Bd. 11, LTP vom 1. 12. 1700, p. 14r; 2. 12. 1700, p. 21r; 11. 12. 1700.

68 Msc VII 481; ALandsberg-Velen 2194.

69 MSR 145, Bd. 13, LTP vom 25. 11. 1704, p. 35v.

70 Die betreffenden Landtagsversammlungen waren folgendermaßen terminiert: 16. 11. - 21. 12. 1700, 4. 4. - 30. 4. 1701, 4. 8. - 21. 8. 1701, 12. 12. - 23. 12. 1701, 20. 4. - 12. 5. 1702 und 14. 3. - 5. 4. 1703.

71 MSR 145, Bd. 13, LTP 26. 11. 1704, p. 14r.

72 Die Debatte flammte auch in diesem Jahr wieder auf. Vgl. die Diskussionen in den LTP.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

im Kern allein um die Abwälzung von Kosten auf die steuerzahlenden Gruppen (zu denen der Adel i. d. R. ja nicht gehörte), die für die Aufrechterhaltung *ihrer* individuellen Privilegien aufgewendet worden waren. Zwar wies das Domkapitel auf der Landtagssitzung vom 26. 11. 1704 die Argumente der Ritterschaft zurück, aber es trug nun selbst dazu bei, die Frage der Diätenzahlung weiter zu komplizieren, indem die Domherren ihren Kapitelsbeschluß vom 26. 5. 1704 vortrugen.[73] Inzwischen, so der Vertreter des Kapitels, habe das Domkapitel die vom Syndikus Koerdink abgefaßte Matrikel erhalten, doch aus ihr sei nicht zu ersehen, „auß welchen motivis und argumentis dieß oder ienes guet aufgenommen worden" wäre. Zuvor wünsche das Kapitel eine ausführliche Aufstellung des Ritterschaftssyndikus. Eine Zwangseintreibung der Gebühren bewertete es als zu hart.[74]

Da bei Uneinigkeit der Stände dem Landesherrn das Entscheidungsrecht zustand, barg die verfahrene Situation die potentielle Gefahr in sich, daß dieser eigene Vorstellungen jenseits eines Kompromisses durchsetzen würde. Und tatsächlich verordnete er – unter Hinweis auf die problematische Finanzsituation des Landes und die geringe Höhe der Gebühr – die Zahlung von 4 rt pro Haus durch die jeweiligen Gutsbesitzer, unabhängig von der Aufnahme in die Matrikel.[75] Diesem Spruch fügten sich Domkapitel und Ritterschaft im Dezember 1704, nachdem sie das Prüfprotokoll beim Syndikus hatten einsehen können.[76] An Tagegeldern für die insgesamt 68 Sitzungstage erhielten die adligen Deputierten je 4 rt, Wulfert und Timmerscheidt die Hälfte. Sieht man einmal vom Syndikus Wulfert ab, auf dessen Schultern die Hauptarbeit der administrativen Abwicklung gelastet hatte und der als Protokollführer unentbehrlich gewesen war, so waren es v. a. die Deputierten des Landesherrn und der Ritterschaft, die mehr oder minder regelmäßig an den Kommissionssitzungen teilgenommen hatten, während die Vertreter des Domkapitels kaum Interesse gezeigt hatten, da in diesem Verfahren weder die Rechte des Kapitels als landtagsberechtigter Korporation noch der Domherren, die als Adlige im Falle des Besitzes eines entsprechenden Guts nicht landtagsfähig gewesen wären, tangiert wurden.

73 Msc VII 481.

74 MSR 145, Bd. 13, p. 14r.

75 MSR 145, Bd. 13, LTP 27. 11. 1704, p. 16v.

76 Die Einnahmen wurden zum Großteil als Diäten, aber auch zur Anfertigung von Abschriften (12 rt) sowie für Papier und Bindung (3 rt) verwendet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Tabelle 1: Anwesenheit und Besoldung der Kommissionsmitglieder (1700-1703)[77]

Funktion	*Name*	*1. Durchgang*		*2. Durchgang*		*Summe*	
		Tage	*Diäten*	*Tage*	*Diäten*	*Tage*	*Diäten*
Deputierte Landesherr	v. Beverförde	42	168	6	24	48	192
	Timmerscheidt	30	60	11	22	41	82
Deputierte Domkapitel	v. Korff gt. Schmising	14	56	8	32	22	88
	v. Nagel	25	100	4	16	29	116
Deputierte Ritterschaft	v. Westerholt	34	136	14	56	48	192
	v. Merveldt	37	148	14	56	51	204
	v. Twickel	46	184	19	76	65	260
	v. Wylich	6	24	1	4	7	28
Syndikus Ritterschaft	Wulfert	50	100	20	40	70	140
Summe		284	976	97	326	381	1302

Tabelle 2: Ergebnis der Prüfung (1704) nach Ämtern[78]

Bereich	*Amt*	*Prüfergebnis*						*Summe*
		acc.	*dub.*	*davon acc.*		*davon dub.*		
				A	*N*	*A*	*N*	
Oberstift	Wolbeck	31	9	29	3	7	1	40
	Sassenberg	3	0	3	0	0	0	3
	Stromberg	16	2	14	2	2	0	18
	Werne	31	6	29	2	6	0	37
	Horstmar	49	2	47	2	2	0	51
	Ahaus	14	0	14	0	0	0	14
	Bocholt	6	0	5	1	0	0	6
	Dülmen	10	3	10	0	3	0	13
	Rheine-Bevergern	9	0	8	1	0	0	9
Niederstift	Meppen	27	7	20	7	5	2	34
	Vechta	26	1	24	2	1	0	27
	Cloppenburg	9	0	7	2	0	0	9
Hochstift	Summe Oberstift	169	22	159	11	20	1	191
	Summe Niederstift	62	8	51	11	6	2	70
Hochstift	Summe	231	30	210	22	26	3	261

77 Zusammengestellt aus: *Designatio deren zu errichtungh newer beständiger matricul deren Landtagsvähiger adlicher Häußeren und Sitzen hiesigen Hoch Stiffts und Fürstenthumbs Münster, gnädigst committirt und praesent gewesener Herren cum specificatione dierum und competirend diaet geldern.* Diäten in Reichstaler. Quelle: MSR 74a.

78 Zusammengestellt aus: Matrikel (Stand 1704); die originäre Reihenfolge wurde beibehalten. Quelle: Msc VII 481. – Legende: acc. „acceptirt", dub. „dubios"; A Adel, N nicht adlig, Städte, Domkapitel und andere geistliche bzw. weltliche Institutionen, unklare Fälle (insgesamt nur 2).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

III. Integrierende und desintegrierende Funktionen der Matrikel

Die gemeinsamen, ebenso zeit- wie kostenintensiven Maßnahmen, die für die Erstellung der Matrikel unternommen worden waren, spiegeln ihre Bedeutung für das landständische Gefüge und seine Mitglieder wider. Im folgenden Kapitel wird versucht, ihre Funktion auf drei Ebenen zu untersuchen: 1. einer *organisatorischen*, fürstlichen Ebene als Hilfsmittel der Landtagsverschreibung, 2. einer *sozialen*, ritterschaftlichen Ebene, auf der möglicherweise der Zugang zur Ritterschaft reguliert wurde, und 3. auf einer *territorialen* Ebene, auf der das Korpus der Landsassen des Fürstbistums Münster definiert wurde.

1. *Organisation*. Sieht man einmal von der Definition von Rahmenbedingungen in der Tagungspraxis der Ständeversammlungen ab, so war der Landesfürst zweifach in das Verfahren zur Zulassung von Rittern zum Landtag eingebunden. Einerseits als Teil seiner Landeshoheit ließ der Fürst nach Rücksprache mit seinen Räten und nach Einholung des domkapitularischen Konsenses, der von einer vorherigen Übersendung der Proposition abhängig war,[79] die Landtage ausschreiben.[80] Ein Selbstversammlungsrecht der Stände war ausdrücklich untersagt.[81] Mit der organisatorischen Abwicklung der Verschreibung war die fürstliche Kanzlei in Münster befaßt, die die zunächst handschriftlichen, seit etwa 1530 nur noch gedruckten Verschreibungen an die Drosten sandte, die für die Weiterleitung durch ihre fürstlichen Boten an die einzelnen Häuser, auf denen (noch lebende) Adlige aufgeschworen waren, sorgten.

Andererseits hatte sich der Fürst im Prozeß der Verfestigung der Ritterschaft im 16. Jh. zu Landständen seine Einbindung in das Verfahren der Zulassung zur ritterschaftlichen Korporation sichern können, es jedoch nicht vermocht, das prinzipielle Recht der Selbstergänzung der Ritterschaft auszuhebeln.[82] Adlige, die auf dem Landtag aufgeschworen zu werden begehrten, d. h. zukünftig zu

79 Während der Sedisvakanz, d. h. vom Tod des Fürstbischofs bis zur Konfirmation des neuen Landesherrn („erweiterte Sedisvakanz"), übernahm das Domkapitel die Regierungsgeschäfte und damit die Ausschreibung („Citation" bzw. „Verschreibung"). Auch aus diesen Gründen ist es problematisch, im Domkapitel lediglich eine rein ständische Korporation zu sehen. Zur Selbstdarstellung des Kapitels als „Landesherr" siehe die Schilderung der Landtagseröffnung sede vacante bei Rainer *Kuhna*, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780-1806, S. 104. Dies gilt – auf einer anderen Ebene – auch für solche ritterschaftlichen Mitglieder, die durch ein administratives oder höfisches Dienstverhältnis an den Fürsten gebunden waren, insbesondere für die Amtsdrosten, die die wichtigste Gruppe der Korporation stellten.

80 Landtagseinladungen sind zahlreich in den Adelsarchiven sowie im fürstlichen bzw. städtischen Schriftgut überliefert. In der Regel wurde von jeder der beiden Seiten, d. h. von Fürst bzw. Domkapitel und von der Stadt, jeweils ein eigener Brief verschickt; selten, z. B. 1590, verschrieben Domkapitel und die Stadt Münster gemeinsam.

81 Dies wurde von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen per Edikt 1658 unter Guts- und Leibesstrafe ausdrücklich bekräftigt, nachdem es mehrfach zu Einberufungen der Ritterschaft durch den Erbmarschall gekommen war. Vgl. Msc VI 8; KA 216; MLA 490-126. Ein Treffen kleinerer Städte auf Initiative von Warendorf im Oktober 1660 zog eine ausführliche Untersuchung durch Galens Beamte nach sich. MLA 490-134. Davon ausgenommen war das Versammlungsrecht der Burgmannskollegien.

82 Siehe auch die Übersicht bei Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 7, §§ 23-29.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den Ständeversammlungen verschrieben werden und an den Beratungen der Ritter teilnehmen wollten, wandten sich mit den vorgeschriebenen Unterlagen über ihre adlige Herkunft und die Landtagsfähigkeit des Hauses, das sie für ihre Aufschwörung benannt hatten, zunächst an die fürstliche Kanzlei auf dem Domhof, die nach einer ersten Prüfung die Unterlagen zusammen mit einem „vorbedencken"[83] an die Vorderstände, Domkapitel und Ritterschaft, weiterreichte. Letztlich bestimmte die Ritterschaft allein über ihre Selbstergänzung. Ein ggf. positives Ergebnis wurde der Kanzlei zurückgemeldet.[84]

Die organisatorische Durchführung beider Verfahren, die eng miteinander verbunden waren, wurde mittels der sog. „Rittermatrikel" (= Registrum Militarium), die 1627 auch als „Ritterbuch" oder einfach als „Matrikel" bezeichnet wurde,[85] schriftlich abgewickelt. Die Kanzlei mußte insofern ein besonderes Interesse an einem Verzeichnis haben, das die aktuellen Verhältnisse widerspiegelte. Für verschiedene Jahre existieren listenförmige Auszüge aus diesen Ritterbüchern; bedauerlicherweise ist keine Gesamtüberlieferung vorhanden. Ein solcher „glaubwürdiger extract auß dero an hießiger fürstl. Cantzley vorhandenen Matricul oder Ritterbuch, dehren von adell", liegt z. B. für den 29. 11. 1627 vor und wurde vom fürstlichen Sekretär Johann Hobbeling ausgefertigt. Er gewährt zwar Einblick zumindest in diejenigen inhaltlichen Teile, die von den Auftrag-

83 Bei Nichteinreichung des „vorbedenckens" mahnte dies das Domkapitel ausdrücklich an, da es dem „antiquitus styli" entspräche, eine fürstliche Vorstellung zu erhalten. LTP 74, Landtag vom 5. 5. 1656.

84 Ein Beispiel: Caspar Adam Adolf v. Oer zu Egelborg bat am 6. 4. 1699 den Landesherrn um Zulassung zum Landtag, nachdem ihm sein Vater Jobst Caspar († 1703), der bisher von Egelborg verschrieben worden sei, das Gut abgetreten habe. Die Zulassungsbitte, die Übertragungsbestätigung des Vaters, die Aufschwörungsurkunde und weitere Beweismittel wurden nach einer Prüfung durch die Kanzlei (8. 4. 1699) „ad comitia" weitergeleitet. Im LTP vom 8. 4. 1699 heißt es: „Herr Caspar Adam Adolf von Ohr zur Eggelßburgh præsentirte sein und seiner annichen adliche Stamm-Waepen sambt einem von Ihro Hocht. Gn. Unserm ggst. Herrn ad Comitia remittirten gewohnlich memorial, bath von dem Hauße Eggelßburg, maeßen sein Herr Vatter Ihme alß altisten Sohn sothaner guetter ubergelaeßen, zu deme gemeinen Landthag verschrieben zu werden" (LTP 85, p. 144v). Als mögliche Aufschwörer wurden vermerkt: v. Nagel zu Vornholz, v. Diepenbrock zu Buldern, Droste zu Senden und v. d. Recke zu Dahl (Zulassungsbitten in MSR 10, 11, 132; zur Zeugenauswahl vgl. die Anregungen von Heinz *Duchhardt*, Die Aufschwörungsurkunde als sozialgeschichtliche und politische Quelle, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 26, 1974, S. 125-141). Domkapitel und Ritterschaft fanden keine Bedenken, so daß v. Oer zum nächsten Landtag eingeladen und am 22. 4. 1700 aufgeschworen wurde; zudem wurde genehmigt, seinen Vater auf den Burgmannssitz Nienborg umzuschreiben (MSR 4, MSRitterbuch 1-48; MSR 145, Bd. 11, LTP vom 22. 4. 1700, p. 11v/12r). Die Aufschwörer v. d. Recke zu Dahl und Droste zu Senden bestätigten die Richtigkeit der aufgemalten Abstammung der vorgelegten Aufschwörungsurkunde sowie ihre eigene Ritterbürtigkeit, was in einem separaten Juramentum fixiert wurde; als Strafandrohung bestand der Verlust ihrer ritterlichen Privilegien (MSR 13 [ab ca. 1674]; Formular in MSR 14, 125, Originale in DK MS 3744). Ebenso hatte sich v. Oer in einem sog. Juramentum Silentii zu verpflichten, auf den Landtagen seine Voten nach bestem Verständnis abzugeben, gemäß den „rechten Landesgebräuchen und der Hochlöbl. Ritterschaftsprivilegien" zu handeln sowie über das Gehörte und Verstandene Stillschweigen zu bewahren (MSR 14, 125; MLA 490-197, p. 66r). Auf der Aufschwörungsurkunde, die ins Ritterbuch eingebunden wurde, vermerkte der Syndikus Datum, Namen des Probanden, sein landtagsfähiges Gut sowie die Aufschwörer; fällige Gebühren wurden an die Ritterschaftskasse gezahlt und das positive Ergebnis an die Kanzlei gemeldet.

85 In Hildesheim hieß diese Matrikel „Regierungs-" oder „Kanzleimatrikel". Herbert *Obenaus*, Die Matrikel der Hildesheimer Ritterschaft von 1731, S. 136.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gebern seinerzeit benötigt worden waren:[86] alle noch lebenden und aufgeschworenen Adligen des Amtes Wolbeck mit vollständigem Namen und der Bezeichnung ihres Aufschwörungssitzes. Ansonsten aber ist der formale Aufbau dieser auf der Kanzlei geführten Bücher unklar. Aufgrund des Verfahrensablaufs ist es wahrscheinlich, daß in diese Bücher die erfolgten Zulassungen zur Ritterschaft chronologisch eingetragen wurden, möglicherweise auch der Tod des Berechtigten[87] und seine Heiratsverbindung.[88] Die Ritterschaft besaß ein prinzipielles Zugriffsrecht auf diese Bücher, d. h., sie konnte Mitteilungen, die z. B. aufgrund des Fortfalls einer persönlichen Landtagszulassung nötig geworden waren, in das Buch inserieren, so daß ein Adliger vom Fürsten nicht mehr zum Landtag eingeladen wurde.[89] Letztlich lag also die Entscheidung über eine Landtagszulassung allein bei der Ritterschaft. Aus diesem Zentralregister, das sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Verschreibung zum Lehnaufgebot entwickelt haben wird und seinerzeit noch nicht in Buchform angelegt worden war,[90] wurden, so die Vermutung, anläßlich eines anberaumten Landtags von der Kanzlei nach Ämtern geordnete Verschreibungslisten angefertigt, die den Amtsdrosten zusammen mit den Einladungsschreiben übergeben wurden.[91] Ein solches Verfahren wandte z. B. die mitausschreibende Stadt Münster an.[92]

Waren in Münster die Bezeichnungen „Ritterbuch" und „Matrikel" im 17. Jh. noch parallel gebraucht worden, so trennten sich ihre Wege gegen Ende des 17. Jh.s. Die Bezeichnung „Ritterbuch" hob den personalen Aspekt bzw. den aufgrund seiner Herkunft berechtigten Ritter hervor, wurde jedoch weiterhin ohne exakte Unterscheidung sowohl für das fürstliche Aufschwörungs*verzeichnis* der Ritterschaft als auch das ritterschaftliche Aufschwörungs*buch* mit der Sammlung der gemalten Aufschwörungsurkunden verwendet. Demgegenüber wurde unter einer „Matrikel" nun ein nach Ämtern geordnetes Verzeichnis der

86 Das kleine Schriftstück wurde wegen des Aufschwörungsverfahrens v. Kerckerinck zu Alvinghof benötigt, der namentlich in dieser Auflistung enthalten ist. MSR 127.

87 So heißt es in einem anderen „Extractus libri militaris": „Anno 1626 ist Herman Kerckeringh vom Hauß Alvinghof zum landtag et successive verschrieben worden. NB 1629 d. 10. July ex mandato speciali Dominorum soll Kerckeringh allein wegen den Alvinghof verschrieben und zur Borg ganzlich aufgelaßen werden. [gez.] Steph. von Althen. 1632 obijt besagter Herman Kerckeringh." ARuhr, AL 320.

88 Vgl. die Verschreibungsliste von 1697 in KA 214-107.

89 Vgl. MLA 490-105. So beschloß die Ritterschaft auf dem Landtag vom 17. 11. 1696, v. Elmendorf wegen dessen „Mißheirat" nicht mehr zum Landtag zu verschreiben. Ein Vermerk solle ins Ritterbuch gelegt werden. MSR 145, Bd. 9, LTP vom 17. 11. 1696, p. 5v/6r. Siehe auch MLA 491-29; laut Beschluß vom 24. 11. 1709 wurde v. Elmendorf wieder zugelassen. Im Jahre 1701 erscheinen v. Merveldt, v. Twickel und v. Wylich als Deputierte der Ritterschaft, um „Mängel" am Ritterbuch zu beheben. MSR 145, Bd. 12, LTP vom 24. 4. 1701, p. 2v. Korrekturen im Sinne der Ritterschaft wurden auch am 24. 4. 1702 durch eine Deputation auf der Kanzlei vorgenommen. Vgl. MSR 145, Bd. 12.

90 Vgl. hierzu das Gutachten im Falle der Äbtissin v. Winkelhausen. Dort heißt es, die Landtagsberechtigten seien in den verschiedenen Lehnregistern besonders gekennzeichnet gewesen. DK MS 3766.

91 Aus einem Bericht über den Ausschluß v. Elmendorfs vom Landtag von 1696 erfahren wir, daß das Ritterbuch als Grundlage der Verschreibung zum Landtag diente. Siehe Anm. 89.

92 AA XV 31 IV, Verschreibungsliste für den 14. 1. 1758, ebenso benutzt für den 4. 3. 1761.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

landtagsfähigen Häuser verstanden, d. h. derjenigen Güter, an denen das Recht der Landtagsfähigkeit haftete. Insofern war die neue Matrikel von 1704, angelegt als eine „beständige matricul", so der ritterschaftliche Syndikus 1701,[93] zunächst eine praktisch-organisatorische Innovation, die sich in ihrer Form an die erreichten bürokratischen Rationalisierungsprozesse annäherte und das „Ausmaß" der ständischen Mitwirkung systematisierte und erschloß.[94] Mit ihr verfügte die Kanzlei nun über eine verbindliche Liste aller anerkanntermaßen landtagsfähigen Güter. Damit war das aus der Sicht der Vorderstände definierte Ziel sicherlich erreicht worden, einen Überblick über Status und Eigentümer der Landtagsgüter zu erhalten. Denn da die Zahl der jeweils zum Landtag verschreibungsfähigen Adligen nicht konstant war, sondern sich aufgrund der Verschreibungskriterien und der Eigentumsentwicklung von Jahr zu Jahr ändern konnte, bestand in der Verfügbarkeit über eine eindeutige Verschreibungsliste eine prinzipielle Notwendigkeit für die organisatorische Durchführung der Ständeversammlung. So hatte die fürstliche Kanzlei noch im April 1700 folgende Mitteilung des Ahauser Beamten Zumbrock erhalten: Ihm sei bedeutet worden, daß Johann v. Lohe zu Lohn immer noch eine Landtagseinladung erhielte, obgleich er doch schon vor „etzlichen zwantzig Jahren verstorben" sei.[95] Andererseits hatten sich Unsicherheiten bei der rechtlichen Beurteilung von Gütern gehäuft, die auch bei der Prüfung offen zutage getreten waren. Infolge der Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, der zunehmenden sozialen Exklusivität und der Notwendigkeit zur Heirat der designierten Stammherren innerhalb der Gruppe des stiftsfähigen Adels war es zu starken Besitzverschiebungen und einem Konzentrationsprozeß nicht nur landtagsfähiger Güter in der Hand einzelner Familien gekommen,[96] so daß eine schriftliche Bestandsaufnahme und rechtliche Beurteilung mit der Zeit unumgänglich erscheinen mußten. Der Mehrfachbesitz von landtagsfähigen Gütern ist dabei nicht nur aus einer wirtschaftlichen Motivation heraus zu verstehen, sondern er erleichterte die Gründung und Ausstattung von Nebenlinien. Er hatte daneben aber durchaus auch einen politischen

93 In einem Brief vom 10. 3. 1701 an v. Velen. ALandsberg-Velen 10661.

94 Im Unterschied etwa zur Wormser Reichsmatrikel von 1521, die unter dem Druck der Hussiten- und Türkenkriege und der Notwendigkeit zur Erschließung neuer finanzieller Quellen entstanden war, hatte sie jedoch keinerlei fiskalische Bedeutung (Matrikularbeiträge); 1720 durch die Usualmatrikel ersetzt. Die Wormser Matrikel wurde ediert von Adolf *Wrede* (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe, Bd. 2, Gotha 1896, S. 424-443, Nr. 56; siehe auch *Zedler*, Bd. 31, 1742, Sp. 114-158, und Johannes *Müller*, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1896, S. 115-176. – Im Fürstbistum Osnabrück verstand man 1772/88 unter einer Matrikel ein Verzeichnis der Mitglieder der Ritterschaft sowie ihrer jeweiligen Aufschwörungsgüter (d. h. nur einen Ausschnitt); die Matrikel wurde von der Kanzlei geführt; die erste Matrikel entstand 1556. Vgl. Rep. 100, Abschn. 28, 14.

95 MLA 490-211. Dies mag kein Einzelfall gewesen sein.

96 Ein Beispiel hierfür ist die Familie Droste zu Vischering. 1644 zählten zu ihrem Besitz die Häuser Vischering, Kaldenhof, Grevinck und Holtwick, 1750 waren es Vischering, Asbeck, Bevern, Lütkenbeck, Darfeld, Holtwick, Kaldenhof, drei Burglehen in Nienborg, eines in Haselünne und Dülmen sowie die Häuser Vehof, Grevinck, Visbeck Weghaus, Walbaum, Clevorn (Ksp. St. Mauritz), Haan, Idesfeld, Kakesbeck und Saesfeld. ADarfeld, FA, Cl. II, Loc. 3, 337 bzw. FA, Cl. I, Loc. 4.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hintergrund: Wenngleich aufgrund des kurialen Abstimmungsmodus[97] eine Einzelperson unfähig war, die anderen Kurien zu majorisieren, so konnte sich der Mehrfachbesitz von Häusern innerhalb einer Familie bzw. ihrer abgesplitterten Neugründungen doch positiv zu ihren Gunsten *innerhalb* der Ritterkurie auswirken.[98]

Doch ob sich die Matrikel auch als sinnvoll für das Prüfungsverfahren bei der Aufschwörung oder für die Landtagsverschreibung erwies, das stand auf einem ganz anderen Blatt. Denn betrachtet man die Matrikel genauer, so ist die gewünschte Innovation nur z. T. eingetreten. Da die Matrikel ein Einzelfall blieb und nicht die Entwicklung der folgenden Jahre berücksichtigte, nicht einmal die nachträgliche Anerkennung vormals dubioser Häuser (z. B. 1709 Haus Venne), war sie schon bald nach ihrer Abfassung überholt. Um so überraschender ist es, daß keine Verpflichtung zur Ergänzung vorgeschrieben, ja diese Frage nicht einmal diskutiert worden war. Zudem gingen aus ihr nur die momentanen Eigentümer hervor, d. h., auch in diesem Punkt fand keine Aktualisierung statt, so daß nach wie vor zwei Quellen für die Landtagsverschreibung herangezogen werden mußten: das Ritterbuch auf der Kanzlei *und*, wenn überhaupt, die Matrikel. Erst eine organisatorische Kompilation und laufende Fortschreibung hätten zu einer tatsächlichen Vereinfachung führen können.

2. Soziale Abschließungstendenzen. In der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft besaßen Geburt und Privilegierung für die (zukünftige) Plazierung einer Person im Gesellschaftsgefüge eine fundamentale Bedeutung. Als Reaktion auf die insbesondere mit dem Dreißigjährigen Krieg verstärkt einsetzende vertikale Mobilität waren die um Exklusivität und Sicherung ihrer Nahrungschancen und Machtreservate bemühten Adelskorporationen gezwungen, den Kreis der Zugangsberechtigten enger zu ziehen. Die relative vertikale Mobilität des Dreißigjährigen Krieges schlug

97 Die drei Kurien hatten jeweils nur eine Stimme.

98 Hatte ein junger Adliger, wie z. B. v. Oer, die Güter seines Vaters noch zu dessen Lebzeiten übernommen und war auf das Stammgut aufgeschworen worden, so wurde der Vater auf den Nebenbesitz „umgeschrieben", um durch dieses Verfahren seine angestammten Rechte behalten zu können. Vgl. MSR 145, Bd. 11, LTP vom 22. 4. 1700, p. 11v/12r. In einer Sitzung der Ritterschaft vom 13. 6. 1804 findet sich beispielsweise Johann Mathias v. Ascheberg, der eigentlich auf Haus Venne saß, aber wegen Ihorst verschrieben worden war und der als Bevollmächtigter für seinen wegen Buddenberg aufgeschworenen Sohn handelte. Siehe C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktions-Verhältnisse, Münster 1848, S. 164-166, Anlage XI. Vgl. MSR 54a, „Verzeichnis aller von fremden Gütern aufgeschworenen Cavaliere", 1701-1749, insgesamt 32 Personen! Eigentümer der Güter waren Familienangehörige, wie z. B. der Vater oder der Bruder. Listen von Aufschwörungen auch in NWStA Ms, AltVerMs, Msc 31, in MSR 132 sowie in den gedruckten Adreßkalendern des Hochstifts Münster von Coppenrath. Eine flüchtige Durchsicht der Ritterschaftsprotokolle ergab, daß höchstens zwei oder drei Personen von einer Familie gleichzeitig auf dem Landtag erschienen. Schließlich bestand keine Verpflichtung, auf dem Verschreibungsgut zu wohnen. Vgl. den Beschluß der Ritterschaft vom 11. 11. 1697 in: MSR 145, Bd. 9, LTP, p. 13v/14r. Hierdurch wurde der Adlige nicht genötigt, von dem ländlichen Stammgut z. B. auf einen ggf. ruinierten Burgmannssitz umzuziehen. Dies brachte den Vorteil der familiären Ressourcenschonung mit sich, denn die repräsentative Gestaltung und Unterhaltung des Wohnsitzes, der als Statussymbol wahrgenommen wurde, hätte hohe Summen erfordert. Dagegen war grundsätzlich ausgeschlossen, sich von einem Gut verschreiben zu lassen, das man schon an den Sohn übertragen hatte und auf das dieser bereits aufgeschworen worden war. MSR 145, Bd. 12, LTP vom 8. 4. 1701, p. 1r/v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nun in eine zunehmende Verfestigung um. Dies geschah nicht nur auf dem Wege höherer Prestigeausgaben, den die (erbmännischen) homines novi zur Visualisierung ihrer Gleichrangigkeit nicht mitgehen konnten, sondern v. a. durch neue bzw. erschwerte rechtliche Ausschlußkriterien, z. B. die Verschärfung der Ahnenprobe.[99]

Wenn also der organisatorische Nutzen nicht eben hoch zu veranschlagen war, war die Matrikel ein Instrument zur Abwehr aufstrebender Gruppierungen?[100] Diese Vermutung drängt sich geradezu auf in Anbetracht der Tatsache, daß die Errichtung der Matrikel in der Zeit *nach* der rechtlichen Anerkennung der erbmännischen Stiftsfähigkeit, aber noch *vor* ihrer kaiserlichen Durchsetzung lag, mithin in einer Zeit hektischer Aktivität zu deren Verhinderung innerhalb von Domkapitel und Ritterschaft. Somit stellt sich die Frage: Welche Bedeutung besaß das landtagsfähige Gut im Vergleich zur Herkunft? War in der Matrikel – neben der Aufschwörung – ein weiteres soziales Ausschließungskriterium angelegt? Um diese Frage beantworten zu können, muß es zunächst darum gehen, einerseits die Aufstiegs- und andererseits die Abschottungsstrategien näher zu untersuchen.

Die Abwehr aufstrebender Gruppen betraf insbesondere die Familien der sog. münsterschen Erbmänner, die sich im Mittelalter aus der Gruppe der Ministerialen und Fernhandelskaufleute der Stadt Münster gebildet hatten.[101] Noch bis zum 14. Jh. im münsterschen Domkapitel vertreten, war ihnen infolge des Statuts vom 12. 7. 1392,[102] mit dem sich das Kapitel einerseits gegen das Patriziat abzuschotten, andererseits hierdurch auch innerhalb des Adels durch zusätzliche Selektionsmechanismen (z. B. die Finanzierung eines Bienniums an vorgeschriebenen französischen oder italienischen Universitäten) den Zugang zu beschränken versuchte, jede Möglichkeit der Präbendierung genommen worden.

99 Zur Ahnenprobe vgl. Friedrich *v. Klocke*, Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter und Neuzeit, insbesondere beim Münsterschen Domkapitel, in: WestfABl 2, 1925, S. 263-286; Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 34-37.

100 So heißt es z. B. bei Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 36: Die „Zulassung zur Ritterschaft [wurde] auf anderen Wegen zusätzlich erschwert": „Zum einen hat man 1697 und in den folgenden Jahren eine im Laufe des 18. Jahrhunderts nur noch wenig veränderte neue Matrikel aller anerkannt zum Landtag berechtigenden Rittergüter aufgestellt; eine große Zahl von Gütern wurde als in ihrer Rittergutsqualität umstritten ausgeschieden." Meyer zu Stieghorst stellte hierzu fest, daß die Landtagsfähigkeit „Ende des 17. Jahrhunderts durch eine besondere Matrikel festgesetzt" worden sei. August *Meyer zu Stieghorst*, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789-1802, S. 17.

101 Zur Entwicklung des Patriziats in Münster und seines Emanzipationsprozesses siehe Andreas *Henkel*, Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Münster, Borna/Leipzig 1910; Helmut *Lahrkamp*, Das Patriziat in Münster, in: Hellmuth *Rössler* (Hg.), Deutsches Patriziat 1430-1740 (= Büdinger Vorträge 1965, Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 3), Limburg 1968, S. 195-207; Rudolfine *Freiin v. Oer*, Wer waren die Erbmänner?, in: QuFor (NF) 12, Münster 1987, S. 279-286; *dies.*, Die Münsterschen Erbmänner, in: Helmut *Richtering* (Hg.), Dreihundert Jahre Stiftung Rudolf von der Tinnen (1688-1988), Münster 1988, S. 1-14; Wolfgang *Weikert*, Erbmänner und Erbmännerprozesse. Ein Kapitel Münsterscher Stadtgeschichte, Münster / New York 1990. Dennoch steht eine umfassende Untersuchung der sog. Erbmännerprozesse immer noch aus. Ein Aspekt, das Revisionsverfahren, beleuchtet eine Studie von Frau v. Oer, die voraussichtlich 1997 erscheinen wird.

102 NWStA Ms, FMs, Urkunde 1074; Friedrich *v. Klocke*, Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter und Neuzeit, insbesondere beim Münsterschen Domkapitel, S. 274f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nachdem 1557 der Erbmann Johann Schencking die päpstliche Provision für eine münstersche Präbende erhalten hatte, ihm dort die Aufschwörung jedoch verweigert worden war, versuchten die Erbmänner seit Ende des 16. Jh.s auf mehreren Prozeßwegen (vor der Rota Romana, schließlich vor dem Reichskammergericht), das Domkapitel zur Anerkennung ihrer Stiftsfähigkeit zu zwingen; dies hätte folgenschwere Auswirkungen auch für ihre Zulassung zum Landtag bedeutet. Obgleich die Erbmänner auf den Landtagen bis zu ihrer zunehmenden Ratsverweigerung ab der zweiten Hälfte des 16. Jh.s als städtische Vertreter Teilnehmer der Versammlung gewesen waren – und nicht als Mitglieder der Ritterschaft, wie ihre zahlreichen Einlassungen Glauben machen wollten[103] –, so stand hier ihre Zulassung als stiftsmäßige Individuen zur Debatte.

Was ihre kulturellen Praktiken betraf, so hatten sie sich mittlerweile in ihren Lebensgewohnheiten an den Adel angenähert. Neben den ein Patriziat kennzeichnenden geschlossenen Heiratskreisen, die im 17./18. Jh. in wenigen Einzelfällen auch Personen aus der nächsthöheren sozialen Schicht, dem landsässigen Adel, umfaßten – für das Patriziat bedeuteten diese Verbindungen ein höheres Prestige, beim Adel wurden diese Ehen im Verlauf des 18. Jh.s mehr und mehr toleriert, doch wurde darauf geachtet, daß nicht der adlige Stammherr eine Patrizierin heiratete –, waren dies v. a. der Erwerb von Landgütern, die Ablehnung städtischer Ämter sowie die Umstellung ihrer Subsistenzgrundlage vom Handel auf den Rentenerwerb und die Landwirtschaft. Galt für das Domstift eine restriktive und fast unüberwindliche Zugangshürde, so war es einigen Mitgliedern noch zu Beginn des 17. Jh.s gelungen, zum Landtag verschrieben zu werden. So ersuchte der Erbmann Hermann v. Kerckerinck zu Borg im Jahre 1626, wegen seines im Jahr zuvor erworbenen Hauses Alvinghof in das Ritterbuch eingetragen und zum Landtag verschrieben zu werden. Die Begründung, seine Vorfahren seien Burgmänner zu Horstmar gewesen, konnte die fürstliche Kanzlei am 4. 4. 1626 aufgrund von Recherchen in ihrer Registratur durchaus stützen. Eine Deputation der Vorderstände beriet diese Frage am 30. 6. 1626 zusammen mit den fürstlichen Räten im Hofsaal. Zwar faßte sie den grundlegenden Beschluß, daß nur derjenige in das Ritterbuch geschrieben werden dürfe, der sein adliges Herkommen durch die Vorlage entsprechender Dokumente belegen könne, im Falle Kerckerincks wollte sie sich jedoch noch nicht festlegen und deutete ihm nur an, sich vom Ratsstand und den „bürgerlichen Sachen", also dem einstigen klassischen Betätigungsfeld des Patriziats, zu distanzieren wie auch aus dem Erbmännerprozeß auszusteigen. Damit wollten Domkapitel und Ritterschaft offenbar nicht nur zukünftige Loyalitätskonflikte vermeiden, sondern auch sicherstellen, daß Kerckerinck nicht zum Protagonisten des Aufstiegs der beklagten bzw. klagenden Erbmännern werden würde.[104] Dabei hätte es der Aufforde-

103 Vgl. die verschiedenen erbmännischen Druckschriften sowie KA 214-20.

104 Die Familie v. Kerckerinck war noch 1597 und 1607 unter den beklagten bzw. klagenden Erbmänner aufgeführt, tatsächlich aber nicht mehr 1634. Vgl. die Listen bei Rudolfine *Freiin v. Oer*, Wer waren die Erbmänner?, S. 283f., und Wolfgang *Weikert*, Erbmänner und Erbmännerprozesse, S. 203.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

rung, keine Ratsämter mehr anzunehmen, nicht eigens bedurft. Schon 1625 hatte sich Kerckerinck mit verschiedenen, eindeutig vorgeschobenen Argumenten geweigert, seiner Wahl zum Ratsherrn zu folgen. Im Sog des Aufschwörungsjahres weigerte sich auch Heinrich Droste zu Hülshoff (1597-1666), in den Ratsstand zu treten.[105] Bereits auf dem nächsten Landtag am 13. 7. 1626, den v. Kerckerinck mit seinem Sohn aufgrund einer Einladung (!) besuchte, wurde beschlossen, „Ihme, Kerckerinck, wegen des Haußes Alvinkhoff zum Ritterbuch zu bringen unnd an ietzo wie auch hinführo zu den Landthagen zu verschreiben".[106] Obgleich diese Entscheidung nicht unumstritten gewesen zu sein scheint und auch in Hinblick auf den formellen Akt nicht der übliche Weg eingehalten worden war,[107] blieb die Zulassung bestehen.

Als Hermann Kerckerinck 1633 starb und einige Jahre später (1637) dessen Sohn die Zulassung begehrte, versuchte die Ritterschaft zunächst, die Klärung dieser Frage hinauszuzögern und ihn durch die geflissentliche Ignorierung seiner Bitte hinzuhalten. Die zahlreichen Gesuche Kerckerincks wurden erst auf dem Landtag am 7. 11. 1641 negativ mit der Begründung beschieden, daß er wie auch v. d. Tinnen, der wegen Barnsfeld zum Landtag verschrieben worden war, nicht von der Ritterschaft sei und dieses Recht nur ein persönliches gewesen sei, das nicht „kontinuiert" werden solle.[108] Diese fragwürdige Begründung ist nur

105 „Argumente" waren etwa: die Last der Gutsverwaltung, weite, schlechte und unsichere Wege in die Stadt, so daß die Reise nach Münster zu beschwerlich sei. Beispiele bei Gerd *Dethlefs*, Rudolf von der Tinnen (1612-1702), Erbmann – Gutsherr – Bürgermeister, in: Helmut *Richtering* (Red.), Dreihundert Jahre Stiftung Rudolph von der Tinnen (1688-1988), Münster 1988, S. 40-46.

106 MLA 491-44. Ein Extrakt aus dem münsterschen Ritterbuch von 1627 weist Hermann v. Kerckerinck zu Borg und Alvinghof zweifelsfrei als Mitglied der Ritterschaft und „von adell" aus. Siehe ARuhr, AL 320 und MSR 127. Zuvor war bereits der Erbmann v. d. Tinnen zu Barnsfeld zugelassen worden. MLA 491-44. Zum „Fall" Kerckerinck siehe die reichhaltige Überlieferung im MLA 491-44; MSR 127; DK MS 3769; ARuhr, AL 320. Auf die erfolgte Zulassung hat schon Friedrich *Philippi*, Ursprüngliche Standesverhältnisse der Münsterischen Erbmänner und insbesondere der Familie Kerkerink zur Borg, in: Westfalen 12, 1924, S. 8, Anm. 1, hingewiesen, allerdings mit der falschen Datierung 1624. Eine Aufschwörung ist jedoch immer wieder in Zweifel gezogen worden, zuletzt noch von Wolfgang *Weikert*, Erbmänner und Erbmännerprozesse, S. 207f. Möglicherweise erklärt diese frühe Aufschwörung auch die Tatsache, warum es der Familie schon 1673 bzw. 1705 gelang, in die stiftsfähigen Kreise der münsterschen Ritterschaft einzuheiraten (v. Ketteler zu Harkotten bzw. v. Ketteler zu Bollen). Ebenso machte Jobst Stephan v. Kerckerinck zu Borg eine beispiellose Karriere, wobei freilich seine erreichte Position innerhalb des Familienverbandes nicht weitervererbt werden konnte, und schon 1710 erfolgte die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand.

107 So wurde den fürstlichen Räten befohlen, ein „ausschreib" im Namen des Kurfürsten zu machen und es dem Kerckerinck in sein Stadthaus auf der Königsstraße in Münster zuzustellen. Kurfürst Ferdinand wies in einer scharf formulierten Erinnerung an seine Räte darauf hin, daß die Berufung zum Landtag und die Aufnahme Adliger in die Matrikel „von alters Hehro" beim Fürsten gelegen hätten. Brühl, 25. 10. 1626 (Abschrift), MLA 491-44. Sofern er hierunter die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme Adliger in die Ritterschaft verstand, beanspruchte er damit freilich mehr, als ihm formal zustand. In dem vorangegangenen Rechtfertigungsversuch für ihr eigenmächtiges Verhalten verwiesen die Räte aus Münster (2. 10. 1626) auch in die konfessionelle Richtung: Aufgrund der eingereichten Unterlagen hätte man Kerckerinck eine Aufschwörung nicht verwehren können, zudem könne er für das Vaterland gut gebraucht werden, auch sei er katholisch und ließe seine Kinder in diesem Glauben erziehen; dies sei um so wichtiger, als es innerhalb der Ritterschaft nur noch wenige Katholiken gebe.

108 Kerckerinck zu Alvinghof stellte u. a. im April 1698 eine erneute Aufnahmebitte, die nicht grundsätzlich ablehnend behandelt wurde, es kam sogar bei einem Stimmenverhältnis von 11 : 10 zu

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auf dem Hintergrund der sich zuspitzenden Konfrontation mit den Erbmännern zu verstehen, nachdem 1631 ihre Anträge zum Reichskammergericht zugelassen worden waren;[109] jede Anerkennung ihrer Ritterbürtigkeit bzw. Landtagsfähigkeit hätte die argumentative Position der Ritterschaft und des Domkapitels konterkariert. Nach dem prozessualen Erfolg der Erbmänner vor dem Reichskammergericht in Speyer, das die Ritterbürtigkeit der Erbmänner anerkannte (Urteil vom 30. 10. 1685[110]), und der kaiserlichen Androhung einer Reichsexekution (30. 10. 1715), nachdem die Vorderstände in die Revision gegangen waren und sich schließlich einer Befolgung des Urteils widersetzt hatten, mußten sich Fürstbischof und Vorderstände beugen und 1717 eine Aufschwörung der verbliebenen Erbmännerfamilien, deren Zahl sich aufgrund verschiedener Ursachen, insbesondere biologisch-genetischer, drastisch reduziert hatte, zulassen.[111]

Der „Fall Kerckerinck" 1626 wie auch die Bestrebungen anderer adliger oder erbmännischer Familien führten, nachdem die gegensätzlichen Positionen innerhalb der Ritterschaft und auch die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Bewertung und organisatorischen Behandlung der Beitrittswilligen offen zutage getreten waren, zu einer Konkretisierung der Ausschließungs- bzw. Abschottungspolitik. Denn mit Nachweisen über einen mittelalterlichen Burgmannsdienst hätten auch andere Erbmännerfamilien, die ja teilweise auch ministeriale Ursprünge gehabt hatten, dienen können. Einen Tag nach der Zulassung Kerckerincks bekräftigte am 14. 7. 1626 Kurfürst Ferdinand den Beschluß der Ritterschaft, was faktisch eine Selbstbeschränkung und Bindung an die ritterschaftlichen Vorgaben bedeutete. In Anbetracht der Tatsache, so hieß es, daß in der Vergangenheit etliche Personen von adligen Häusern verschrieben worden

einer knappen Mehrheit für v. Kerckerinck. Dies unterstreicht die Sonderrolle der Familie unter den Erbmännern. Aufgrund des Widerstands einflußreicher Familien (v. Merveldt, v. Westerholt, v. Twickel, Droste zu Vischering und v. Korff gt. Schmising), insbesondere des erst später hinzugekommenen v. Merveldt, der eine ausdrückliche Bewertung des adligen Herkommens verlangte, während sich z. B. v. Oer zu Nottbeck, der wie seine Mitstreiter die Aufschwörung von 1626 in Erinnerung rief, für eine Zulassung aussprach, wurde die Aufschwörung aus formalen Gründen niedergeschlagen, indem eine Stimmabgabe als nichtig interpretiert wurde und damit bei Stimmengleichheit der Antrag abzulehnen sei. Die Gegner argumentierten insbesondere damit, daß gegenüber 1626 nun andere Bedingungen der Aufschwörung gelten würden. Das knappe Ergebnis zeigt die bröckelnde Widerstandsfront gegen die Aufschwörung der Erbmänner. Das Domkapitel wollte sich, nachdem es von der Ritterschaft ausdrücklich gebeten worden war, ohne vorherige Entscheidung des Landesherrn nicht zu diesem Schritt äußern. Vgl. MSR 145, Bd. 10, siehe auch die in Anm. 21 genannten Quellen.

109 Zum Prozeß: Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, S. 31-38; Rudolfine *Freiin v. Oer*, Die „verdrießliche Negotiation" des Syndikus Heerde am Kaiserhof in den Jahren 1708 bis 1710, in: WestfZ 137, 1987, S. 9-24; Wolfgang *Weikert*, Erbmänner und Erbmännerprozesse, hier S. 4.

110 Im Wortlaut abgedruckt bei Rudolfine *Freiin v. Oer* (Bearb.), Das Urteil des Reichskammergerichts im Münsterschen „Erbmännerprozeß" vom 30. 10. 1685 (= Westfälische Quellen im Bild, Heft 20), Beilage zu „Archivpflege in Westfalen und Lippe", Nr. 26, 1986.

111 Am 7. 12. 1717 wurden aufgeschworen Heinrich Droste zu Hülshoff, Johann Stephan v. Kerckerinck zu Borg, Johann Ludwig v. Kerckerinck zu Stapel, am 10. 12. 1717 Gottfried v. d. Tinnen und am 24. 12. 1719 Jobst Albert Clevorn. Daten nach Rudolfine *Freiin v. Oer*, Wer waren die Erbmänner?, S. 281f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

seien, deren adlige Herkunft „unbekannt" gewesen sei, solle künftig „niemand für ein Mitgliedt der Ritterschaft geachtet oder zu dem gemeinen Landt- und Ausschußtagen verschrieben werden", es sei denn, er habe „auß dieses Unsers Stifts oder anderer Landschaft, worauß Er gesproßen, matricula, Ritterbuch oder andere genugsamben Urkunden, seine Adeliche Herkunfft, Geschlecht und Geburt der gepuer dargethan und erwiesen".[112] Der Beschluß von 1626 wurde auf den Landtagen vom 27. 4. 1640 und 15. 3. 1652 (mit Modifikationen) grundsätzlich bestätigt, 1640 sogar verschärft, und in aller Deutlichkeit wurde das Ziel benannt, an dem es festzuhalten galt: die „erhaltungh aller Adelichen privilegien, Recht und Gerechtigkeiten". Im einzelnen: 1. Jeder solle den urkundlichen Nachweis erbringen, daß ein Vorfahr oder der vorhergehende Eigentümer des Hauses, von dem jemand verschrieben werden wollte, zum Landtag eingeladen worden war; 2. der Nachweis des adligen Herkommens und die adligen Insignia, d. h. die Aufschwörungsurkunde, sollten durch zwei ritterbürtige Edelleute probiert, d. h. geprüft werden, so wie es das Domkapitel halte.[113] Aufgrund dieses Beschlusses, der bis zum Ende des Fürstbistums seine Gültigkeit behielt und eine Übergangsregelung für bereits aufgeschworene Personen vorsah, die den Anforderungen des neuen Statuts nicht gerecht werden konnten,[114] war nun der Nachweis des ritterbürtigen Herkommens aus einer *Familie*, also nicht mehr nur der Eltern, sowie – dies kam verschärfend hinzu –, die Beschwörung der Richtigkeit dieses Beweises unter Strafandrohung (!) durch zwei ritterbürtige Mitglieder der Korporation (!) zwingend vorgeschrieben.[115]

Mit der Einführung einer komplexen Ahnenprobe auf 16 Ahnen (1640) wurde eine neue, *schriftliche* Beweisführung erforderlich: Grundlagen der Verschrei-

112 MLA 491-1; DK MS 3742, ASurenburg, S 128; C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung, S. 60f.

113 MLA 490-88, 490-105 und ASurenburg, S 128 (Vergleich 1640), MLA 490-105 und MSR 20 und Dep. 33b, I 150 (desgl. für 1640 und 1652). Der Beschluß wurde auf dem Landtag vom 12. 5. 1656 ausdrücklich bekräftigt; dort hieß es, die sechzehn (!) vorzuweisenden Ahnen sollen durch inländische (!) Ritterbürtige examiniert werden. Ein weiterer Sicherungsmechanismus, der explizit 1696 genannt wurde, bestand darin, daß bei einer Aufschwörung eine genügende Anzahl von Rittern anwesend sein mußte. Vgl. MSR 145, Bd. 9, LTP vom 16. 5. 1696, p. 17v.

114 Sie und ihre Kinder sollten weiterhin verschrieben werden, aber wenn sie eine nicht-volladlige Person heiraten würden, ausgeschlossen werden, bis durch Heirat die „eingewachßene faute" ausgemerzt sei. MLA 490-105.

115 Eine sehr ausführlich mitgeteilte Prüfung in MSR 145, Bd. 14, LTP 25.-28. 1. 1706. – Über dieses neue Verfahren beschwerte sich der Erbmann Bernd Warendorf v. Kückelsheim zum Nevinghof am 13. 2. 1643. Die Reaktion zeigt sehr deutlich die Auswirkungen auf diese Gruppe. Warendorf sei erst jetzt „in glaubliche erfahrung kommen" – obgleich die Ritter prinzipiell zur Geheimhaltung verpflichtet waren –, daß bereits im April 1640 achtzehn Personen der Ritterschaft auf dem Landtag zusammengekommen seien und den Beschluß gefaßt hätten, daß alle, die in Zukunft verschrieben werden wollten, nicht nur ihre bisher verschriebenen Vorgänger und Vorfahren angeben, sondern auch ihr adliges Herkommen und Insignia durch zwei ritterbürtige Edelleute beweisen müßten. „Alß aber bißher zu solchs ohnerhört, auch nicht puerhlich gewesen, sondern des gemeine geschrieben rechten a diametro zu wied ist, daß dieselbige kinder, welche von Rittermessigen Vatter, so zum Landtage berueffen, gebohrn, noch weites ihr herkommen deduciren ihr insignia beibringen und verifizieren solten". Er protestierte gegen diese Regelung, u. a. mit dem Argument, daß nur ein Teil der Ritterschaft zugegen gewesen sei. MLA 491-62.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bung zum Landtag waren damit die zwei Säulen der stiftisch-adligen Existenz: ein privilegiertes, landtagsfähiges Gut *und* die Aufschwörungsurkunde.[116]

War die Erstellung der Matrikel 1704 nun tatsächlich als ein *Instrument* konzipiert worden, um als Reaktion auf die soziale Mobilität infolge des Dreißigjährigen Krieges, insbesondere auf die Emanzipation der Erbmänner, aufsteigende Gruppen auszuschließen? Wie wir gesehen haben, war das Ziel der Vorderstände darauf gerichtet, einen Überblick über diejenigen Güter zu erhalten, die – formal gesehen – neben der Stiftsfähigkeit zur Teilnahme am Landtag berechtigten. Welchen Stellenwert hatte das landtagsfähige Gut gegenüber der Ahnenprobe?

Im Vergleich zur familiären Herkunft ist das fehlende Eigentumsrecht an einem landtagsfähigen Gut als Ausschlußkriterium relativ gering einzuschätzen. Zwar war es für den Prozeß der Aufschwörung zwingend erforderlich, sich als Eigentümer eines landtagsfähigen Sitzes auszuweisen, aber da das Gut ein dingliches war, das innerhalb eines kurzen Zeitraums erworben werden konnte, war es nur von untergeordneter Bedeutung. Eigentum mit Landtagsgerechtigkeit war auch von solchen Personen zu kaufen oder zu erben, die nicht zur Ritterschaft des Stifts zählten, z. B. von Bürgern;[117] die Übertragung war auch an keine Konfession gebunden.[118] Der Erwerb von landtagsfähigen Gütern war insofern relativ problemlos möglich – wenn man einmal von familienspezifischen Regelungen, wie z. B. dem Familienfideikommiß oder der Verschreibung zur Leibzucht, absieht –, da ein Veräußerungsverbot landtagsfähiger Immobilien im

116 Der Begriff „Aufschwörungstafel" erscheint mir aufgrund der rechtlichen Bedeutung zu sehr auf den künstlerischen Aspekt eingeschränkt. Aufgrund der gleichlautenden Bezeichnung des Ritterbuches auf der Kanzlei und im ritterschaftlichen Archiv muß zwischen beiden Quellen sorgfältig unterschieden werden. In den Beständen der münsterschen Ritterschaft sind drei sog. Ritterbücher mit Aufschwörungsurkunden (alle in 16er-Reihe) vorhanden; Bd. 1: 1652-1717 (91 Aufschwörungsurkunden mit z. T. erheblichen Lücken; mit Index; MSR 4; wegen Beschädigung nicht benutzbar), Bd. 2: 1718-1772 (96, MSR 5), Bd. 3: 1674-1720 (13) und 1771-1799 (66; MSR 6). Sie werden erschlossen durch zwei Indexbände von 1718, aufgestellt vom Syndikus Dr. Johann Gerhard Joseph Detten, und von 1766 vom Syndikus Wilhelm Bernhard Crone, MSR 2 bzw. 3. Neben weiteren, ungebundenen existieren insgesamt rund 490 Aufschwörungsurkunden der münsterschen Ritterschaft, von denen aber nicht alle einen Aufschwörungsvermerk tragen! Die Urkunden werden z. Zt. neu verzeichnet. Ein viertes Ritterbuch (MSR 1), laut Repertorium mit rotem Ledereinband, in Quartformat und mit Goldschnitt mit angeblich 197 Pergamentblättern (davon 64 mit Wappen, die restlichen leer), das wohl das früheste zu sein scheint, fehlt. Möglicherweise ist es erst im 19. Jh. – nach der Verzeichnung durch v. Hatzfeld (um 1851) und vor der Übergabe der Archivalien an das Staatsarchiv (25. 1. 1872) – entfremdet worden. Zur Übergabe siehe die Einleitung des Rep. der MSR, A 91, 1 sowie DReg., B I, 4, Bd. 3 (mit der Angabe, es seien 460 Aufschwörungsurkunden übergeben worden); C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung, S. 62; Beatrice *Bardelle*, Die altwestfälischen Ritterschaftskorporationen und die rechtliche Beurteilung ihrer Auflösung, Münster (Diss. masch.) 1987, S. 109-126, hier S. 120 (Paderborner Ritterbuch). – Die erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung des Aufschwörungsprozesses ließ eine gründliche Vorbereitung nicht ungeraten erscheinen. Als Ratgeber diente z. B. das „Handbuch" von Johan Georg *Estor*, Practische Anleitung zur Anenprobe so bei Teutschen erz- und hochstiften, ritterorden und ganerbschaften gewönlich, Marburg 1750.

117 Siehe Tabelle 2.

118 Dies wurde andernorts wesentlich restriktiver gehandhabt. Zu den unterschiedlichen Handhabungen im Reich siehe Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 7, § 19.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Repertoire der Ausschlußstrategien von Landesfürst, Ritterschaft und Domkapitel nicht vorkam.[119] Dies sicherte dem Adel in Notzeiten die prinzipielle Möglichkeit, sich durch die Veräußerung von Gütern den finanziellen Spielraum zu erhalten.[120] Andererseits war die Landtagsfähigkeit eines Hauses unabhängig von Wert oder Ertrag,[121] und ebensowenig basierte sie auf Wehrhaftigkeit oder Repräsentation. So ziemlich für jeden Käufergeschmack und Geldbeutel war ein entsprechendes „Haus" mit Landtagsfähigkeit zu finden, reichte hier doch die Spannbreite von repräsentativen Schloßbauten mit einem umfangreichen Landbesitz, die sich für die Gründung einer neuen Familienlinie anboten, bis hin zu verfallenen Gebäuden, an deren einstige Existenz nur noch ein Schornstein oder ein wüster Platz erinnerte.[122] Und schließlich war die Zahl der landtagsfähigen Güter prinzipiell nicht begrenzt, d. h., die Matrikel war nicht daraufhin angelegt worden, die spätere Anerkennung landtagsfähiger Güter grundsätzlich zu unterbinden. Zahlreiche Güter wurden auf den Landtagen, so zuletzt 1799 Kaldenhof, für landtagsfähig erklärt, und dies waren nicht nur dubiose oder Erbmännergüter, sondern auch solche, bei denen der Eigentümer erst später eine frühere Verschreibung „entdeckt" hatte.

119 Bei der fuldischen Ritterschaft beispielsweise besaß die Ritterschaft ein Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs an Nicht-Adlige, jedoch kein Genehmigungsrecht. Rüdiger *Teuner*, Die fuldische Ritterschaft 1510-1656 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 18), Frankfurt a. M. 1982, S. 87f. In Göttingen-Calenberg gab es keine Beschränkungen bei der Besitzübertragung; *jeder* Besitzer eines sog. schriftsässigen (landtagsfähigen) Hauses hatte das Recht zur Teilnahme an den Landtagen, also unabhängig davon, ob er adlig war oder nicht. Dietmar *Storch*, Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680-1714 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 81), Hildesheim 1972, S. 26f.; neuerdings: Annette *v. Stieglitz*, Landesherr und Stände zwischen Konfrontation und Kooperation. Die Innenpolitik Herzog Johann Friedrichs im Fürstentum Calenberg 1665-1679 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe XXIV, Bd. 5), Hannover 1994, S. 33. Nicht in der Ritterschaft aufgenommene Personen konnten auch in Lüneburg, Wolfenbüttel und Mecklenburg am Landtag teilnehmen. Zulassung zur Ritterschaft und Funktion der Matrikeln sind insofern ein Spiegelbild der recht unterschiedlichen ständischen Territorial„verfassungen" des Reichs.

120 Für das Ende des 18. Jh.s sind Fälle belegt, in denen sogar Häuser ausdrücklich *ohne* Landtagsfähigkeit verkauft wurden. Die rechtliche Bewertung muß vorerst noch offenbleiben.

121 In Kleve-Mark beispielsweise mußte ein landtagsfähiger Rittersitz einen Mindestwert von 6000 rt aufweisen. Rainer *Kuhna*, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780-1806, S. 42f.

122 Daß dies kein Topos war, zeigen drei Beispiele. 1. Die Familie v. Schenking hatte ihren landtagsfähigen Burgmannssitz 1717 verkauft. Nach verschiedenen Eigentümern gelangte er schließlich an die Familie v. Bentinck, die allerdings den Ort des landtagsfähigen Hauses nicht finden konnte (!) und deshalb das sog. Hohe Falkensteinsche Haus beanspruchte. Nach Heinrich *König*, Das adlige Gut Haus Asbeck, Würzburg (Diss. masch.) o. J., S. 79. 2. Im Sterbeinventar von Bernhard Engelbert Christian v. Beverförde zu Werries heißt es 1705 über den Burgmannssitz zu Nienborg, dort sei „aber kein Hauß, sonderen mehr ein Hausplatz obhanden". ALoburg, Werries B 7, p. 108r. 3. Das Kommissionsmitglied v. Wylich prätendierte das Recht auf einen landtagsfähigen Burgmannssitz zu Dülmen. Da das Burggut „biß dato unerfindlich" sei, reserviere er „sich aber sein Recht, wan Er eß wiederfinden wirdt". Msc VII 481. Dieses Problem bestand also weniger bei Landsitzen, sondern bei Burgmannshöfen. – Oder wie es v. Olfers 1848 ausdrückte: „Es gab im Lande viele Güter, welche landtagsfähige Güter genannt wurden. Sie waren bald groß, bald klein; wie es dann landtagsfähige Güter, namentlich unter den Burgmannssitzen, gab, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein bestanden." C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung, S. 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hierüber war die vertikale Mobilität in der Gesellschaft des 17. Jh.s, war der Aufstieg des städtischen Patriziats oder der Beamtenschaft also nicht aufzuhalten. Selbst bei einer anderen Prüfkonzeption, die z. B. in einer ständischen Variante alle nicht-ritterbürtigen Personen ausgeschlossen hätte, in einer sozialen alle unbewohnten bzw. von minderer baulicher Qualität oder in einer fiskalischen alle nicht-exemten, hätte man zwar eine zusätzliche Hürde gegen die Erbmänner aufgerichtet, so hätte man auch ihre Zulassung zum Landtag hinauszögern können, indem man sie genötigt hätte, zuvor landtagsfähige Güter zu akquirieren. Da der sog. Erbmännerprozeß aber auf einer rechtlichen und dem Stift enthobenen Reichsebene lag, die kleine Stände bzw. ständische „Aufsteiger" tendenziell förderte, blieben Landesherr und Vorderständen aufgrund der rechtlichen Einbindung und festen Verankerung im Reich bei einem positiven Ausgang nichts anderes übrig, als die Stiftsfähigkeit der erbmännischen Familien anzuerkennen und damit auch ihre *Güter* in einen landtagsfähigen Status zu setzen. Aus diesen Gründen ist es verständlich, warum in der mehrjährigen, von 1697 bis 1704 währenden Diskussion über die Matrikel auf der Seite der Vorderstände der Ausschluß der Erbmänner keinen direkten Gegenstand bildete.

Von entscheidender Bedeutung erwiesen sich vielmehr die Instrumente der sog. Ahnenprobe und die Verschärfung ihrer Anforderungen, z. B. durch die Erhöhung von acht auf sechzehn Ahnen, oder (beim Domkapitel) der Versuch zur Einführung des Indigenatsrechts, um auch auf die horizontalen Abschließungsbestrebungen anderer stiftsfähiger Korporationen zu reagieren.[123] Die Stiftsfähigkeit, deren Besitz unabdingbar war, um in den Genuß hoher administrativer, höfischer und geistlicher Positionen zu gelangen wie auch zum Landtag verschrieben zu werden, war eine persönlich-familiäre Angelegenheit vieler Jahrzehnte, die bei einer konsequenten Abschließung aller Familien über den Weg der Eheschließung letztlich zum Scheitern verurteilt worden wäre. Bei der Bewahrung der Exklusivität arbeiteten der Landesherr, die Ritterschaft und v. a. das Domkapitel zumeist Hand in Hand, was das Aufschwörungsverfahren ja deutlich zeigt, denn aufgrund ihrer engen Verflechtung und Interessenidentität hatten sie kein Interesse an einer Ausweitung des Berechtigtenkreises. Jemand, der von einer Korporation anerkannt worden war, konnte theoretisch auch bei der anderen die Aufnahme fordern; hierdurch waren sie gezwungen, gleiche Aufnahmekriterien zu erlassen.[124] Selbst über eine Nobilitierung, die die Landespfen-

123 Zur Auseinandersetzung zwischen dem Domstift Mainz, das die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft verlangte, und dem nordwestdeutschen Stiftsadel siehe Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, S. 40-42; *ders.*, Das Domstift Mainz und der mediate Adel. Der Streit um die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaften zu Mainzer Dompräbenden, in: HJb 89, 1969, S. 153-170; allgemein: Helmut *Hartmann*, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: Mainzer Zeitschrift 73/74, 1978/79, S. 99-138; Johannes *v. Boeselager*, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts, S. 32f. Diese „erhebliche Belastungsprobe aristokratisch-ständischer Bindungen", als die sie *Keinemann* zu Recht bezeichnete, die sich in der konzertierten Ausschließung Mainzer Domherren aus nordwestdeutschen Kapiteln entlud, fand einen reichhaltigen schriftlichen Niederschlag im Archivgut zahlreicher Adelsarchive. Vgl. MSR 14, Beschluß vom 20. 2. 1747.

124 Zu Recht sieht Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860, S. 494, Anm. 4, im Ritterbuch den „wichtigsten Bestandteil des ritterschaftlichen Archivs". Dies zeigen auch die Reaktionen der ver-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nigmeisterfamilie Wintgen[125] oder die Familie Herding[126] erlangen konnten, war es nur schwer möglich, in die sozial nahezu geschlossenen Heiratskreise zu gelangen. Und als ebenso langwierig erwies sich für die Erbmänner der prozessuale Weg. Zudem erforderte die Vererbung eine stetige individuelle wie familiäre Selbstkontrolle, denn Personen, die die Kriterien der münsterschen Ritterschaft im Hinblick auf ihre Abstammung nicht einhalten konnten, wurden zukünftig vom Landtag ausgeschlossen.[127] Im Gegensatz zur ritterbürtigen Herkunft hatte die konfessionelle Orientierung keine Auswirkungen auf die formelle Zugehörigkeit zur Ritterschaft. Erst mit der zunehmenden territorialen Einbindung des landsässigen Adels allerdings, der hohen Bedeutung zusätzlicher administrativer, höfischer und geistlicher Einnahmequellen für das „Überleben" einer Familie und nicht zuletzt der Heirats- und damit zukünftigen Einflußchancen war im geistlichen Staat das Festhalten am bzw. die Rückkehr zum römisch-katholischen Bekenntnis zu einer Existenzfrage geworden.

An diesen Beispielen zeigt sich, daß die Matrikel kein Instrument, kein bewußt eingesetztes Mittel, gewesen sein konnte, insbesondere die Erbmänner von der zukünftigen Teilhabe an den Landtagen fernzuhalten. Dennoch ist sie nicht losgelöst von diesem Prozeß zu verstehen. Die Anfertigung der Matrikel lag zeitlich gesehen zwischen der rechtlichen Anerkennung der erbmännischen Stiftsfähigkeit und ihrer Aufschwörung, in einer Phase also, die von erneuten Spannungen auf beiden Seiten gekennzeichnet war und ihren Höhepunkt darin fand, daß sich die Ritterschaft weigerte, das Reichskammergerichtsurteil anzuerkennen.[128] Einige Besonderheiten lassen vielmehr den Schluß zu, daß ein, wenngleich nicht offen geäußerter Nebeneffekt – neben der Erfassung der landtagsfähigen Häuser – durchaus intendiert war.

schiedenen westfälischen Ritterschaften bei der Ablieferung ihrer Archive an den Staat im 19. Jh.; die Familie v. Brenken nahm seinerzeit das Paderborner Ritterbuch an sich, in deren Archiv es sich noch heute befindet. Hierzu Beatrice *Bardelle*, Die altwestfälischen Ritterschaftskorporationen und die rechtliche Beurteilung ihrer Auflösung, S. 109-126, hier S. 120. Doch ist Reifs Vermutung, wenn „dieses Buch in die Hände eines neuen Landesherrn gekommen [wäre], hätte dieser das Abschließungssystem durch einen verdeckten ‚Pairschub', d. h. dadurch, daß er Nobilitierte als Angehörige alter Adelsfamilien ausgab, zerstören können", unzutreffend. Ohne den Akt der Aufschwörung und die dreifache Zustimmung von Landesherr, Domkapitel und Ritterschaft wäre auch der Landesherr nicht in der Lage gewesen, die durch den Kaiser (!) Nobilitierten oder andere als Mitglieder der münsterschen Ritterschaft durchzusetzen. Zudem wurden die Schritte zur Verschärfung der Ahnenprobe nicht unter landsässigen Landesherren vorgenommen (so Reif auf S. 36), sondern, z. B. die einschneidende Neuregelung der Aufschwörung 1640, unter einem auswärtigen aus reichsfürstlichem Hause.

125 Die Familie Wintgen wurde 1706 nobilitiert. Franz Anton v. Wintgen (1710-1763) heiratete im Jahre 1744 erstmals eine Tochter aus der stiftsfähigen Familie v. Elmendorf zu Füchtel. Eine Generation später (1776) heiratete sein Sohn Josef Anton v. Wintgen Anna Bernhardina v. Korff gt. Schmising (1753-1825); ein Jahr später (1777) avancierte er zum Kämmerer. Hingegen war die Heirat einer Tochter des Hauses Wintgen mit einem stiftsfähig-münsterschen Stammherrn, der die Linie fortsetzen sollte, undenkbar.

126 Zum Rechtsstreit um die Aufnahme in die Ritterschaft (Urteil des Reichshofrats vom 19. 7. 1781) bzw. zur Entwicklung der Ahnenprobe in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s siehe Friedrich *v. Klocke*, Von westdeutsch-westfälischer Adels- und Ahnenprobe in Mittelalter und Neuzeit, insbesondere beim Münsterschen Domkapitel, S. 276-281, 283-285.

127 Siehe S. 114, Anm. 89.

128 Weitere Maßnahmen waren z. B. 1699 die Versendung eines Rundbriefs an verschiedene ritterschaftliche Korporationen, z. B. an Salzburg, Paderborn, Würzburg, Kurmainz, Trier, Köln, Jülich-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nach dem für sie positiven Ausgang (1685), der sie auf ihren Weg zur Anerkennung als vollberechtigte Mitglieder der Ritterschaft ein gutes Stück voranbrachte, nimmt es nicht wunder, daß die erbmännische Prozeßpartei bzw., aus ihrer Sicht formuliert, die „rittermäßigen Erbmänner" in einer Protestnote (31. 3. 1699) nicht nur ihre Mitwirkung an einem Verfahren – der Matrikelerstellung – forderten, das auch sie in naher Zukunft betreffen würde, sondern auch die Immatrikulation ihrer Häuser. Wie auf dem Prozeßwege, so formierte sich auch bei diesem Verfahren des etablierten Adels das Kollektiv der Erbmänner. Erst am 17. 4. 1700 wurde die ritterschaftliche Antwort auf die erbmännische Protestnote vom letzten Landtag beraten. Es solle dem Notar der Erbmänner bedeutet werden, sich solcher „insinuation" zu enthalten, „wan [er] nicht in ohngüetliche weise abgewiesen werden wölte".[129] In einer Antwort heißt es, „daß wan Ein oder anderer von Ihnen Erbmännern mit Einem landtagfahigen adlichen Sitz, guet oder hauße in hiesigem Stift Munster versehen zu sein vermeinte, solte solcher ahnzugeben, so dem selben alß auch andere bürgerliche leuthe freystehen, und ohnverweigert sein".[130] Sieht man einmal von der spitzen Bemerkung ab, in der die Erbmänner als „Bürger" qualifiziert wurden, so hatte die Ritterschaft damit die Aufnahmekriterien, so wie sie zum derzeitigen Zeitpunkt definiert waren, durchaus richtig beschrieben. Die Anerkennung der Landtagsfähigkeit war nicht abhängig von dem rechtlichen Status des *derzeitigen* Eigentümers, sondern nur von dem des Hauses. Einen ähnlichen Bescheid erhielten die Erbmänner auf ihre durch den Notar Varwick am 24. 11. 1700 eingereichte „Designation deren Erbmännischer Schatzfreyer Häußern außerhalb der Statt Münster", in der sie um Aufnahme ihrer Häuser in die Matrikel ersuchten.[131] Tatsächlich wurden verschiedene erbmännische Güter denn auch in die Matrikel als anerkannt landtagsfähig aufgenommen: z. B. Bellering, Brock oder Osthof, aber auch Alvinghof, dessen Eigentümer nicht mehr zu den Prozeßteilnehmern zählte. Insofern war die Beurteilung der Kommissionsmitglieder am Rand der Prüfliste, es ginge hier nicht um die Immunität oder Schatzfreiheit von Häusern, sondern allein um deren Landtagsfähigkeit, deren Beweis die Supplikanten wie auch die anderen Antragsteller zu erbringen hätten,[132] durchaus korrekt wiedergegeben. Doch schon wenige Tage später, am 30. 11. 1700, war sie

Berg, Kleve-Mark, Hildesheim oder Westfalen. Darin bat die münstersche Ritterschaft um Unterstützung bei der „Hintertreibung" einer möglichen kaiserlichen Exekution, insbesondere aber um die Beeinflussung des jeweiligen Landesfürsten und dessen Anordnungen an die Gesandten zum Reichstag nach Regensburg. Das übergeordnete Ziel sei es, den Adelsstand und die Privilegia Equestris Ordinis „unbefleckt" zu konservieren. Vgl. MSR 22.

129 MSR 145, Bd. 11, LTP vom 17. 4. 1700, p. 4r/v.

130 MSR 22.

131 Im einzelnen ging es um folgende Häuser: Bellering, Brock, Burglehen bzw. Burgmannsgüter zu Sassenberg, Telgte und Dülmen, die den Familien v. Buck zu Heimsburg, Bischoping zu Osthof/Telgte und Schenking zu Vögeding gehörten, sowie: Darfeld [= Haus Clevorn im Ksp. St. Mauritz], Bekingmühle, zwei Häuser Getter, Hülshof, Heimsburg, Kaldenhof, Markenbeck, Maser, Möllenbeck, Osthof, Rüschhaus, Sentmaring, Soest, Stapel, Westkirchen und Brinkhaus, Wyck und schließlich Wilkinghege. MSR 74a, lfd. Protokollnummer 113.

132 MSR 74a, lfd. Protokollnummer 113.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durch die Entwicklung des Prüfverfahrens nicht mehr gedeckt, da, wie wir gesehen haben, durchaus auch die Schatzfreiheit eines zur Hovesaat gehörigen Erben die Kriterien erfüllen konnte. Damit hätten eigentlich ebenso erbmännische Güter zwingend in die Matrikel aufgenommen und unter die landtagsfähigen Häuser gesetzt werden müssen; die ausdrückliche Betonung und Bezugnahme der Erbmänner auf die Schatzfreiheit ihrer Güter lassen den Schluß zu, daß diese auf die Verfahrensänderung der Kommission durchaus reagiert zu haben scheinen. Und obgleich die Kommissionsmitglieder die Anerkennung der Landtagsfähigkeit dieser Güter ablehnten, so hätten sie diese doch zumindest als „dubios" in die Matrikel inserieren müssen.

Diese besondere Behandlung der Erbmänner, v. a. ihre formal nicht gerechtfertigte Zurücksetzung noch hinter die „anderen bürgerlichen leuthe", spiegelt sehr deutlich wider, daß sich die Spannungen zwischen beiden Gruppen auch auf die Matrikelerstellung übertragen hatten. Eine Aufnahme nicht-erbmännischer Personen in die Matrikel war für die Ritterschaft um so leichter, als die soziale und rechtliche Distanz ungleich größer war, mit anderen Worten: diese nicht schon mit einem Fuß in ihrer Ritterstube standen. Die häufige Bezeichnung der Matrikel als eine „beständige", der Versuch, *alle* Güter zu erfassen, von denen man aufgeschworen werden könne, und schließlich der Umstand, daß nicht daran gedacht war, die Matrikel dem jeweiligen Stand anzupassen,[133] mögen drei Indizien für die Haltung der Ritterschaft sein, ein für allemal und unveränderlich den Umfang der landtagsfähigen Häuser zu umschreiben. Insofern wird verständlich, warum die meisten der erbmännischen Häuser nicht unter den dubiosen Status gesetzt wurden, denn dieser war folgendermaßen definiert: „Designation deren dubioser Häuseren, so zum *beßern* Beweiß der Landtagsvähigkeit *außgestellet* [d. h. vorerst zurückgestellt] worden".[134] Die Ritterschaft ließ hier – wie auch später bei der Aufschwörung der Erbmänner 1717 und der speziellen Eidesformel[135] – kein Mittel unversucht, um die Erbmänner von ihrer ritterschaftlichen Korporation abzugrenzen. Auf diesem Hintergrund war die Matrikel u. a. ein *Kennzeichen* der Ausschließungstendenzen der Ritterschaft und des Domkapitels, als *Instrument* jedoch untauglich. Denn daran, daß die Erbmänner schon 1717 im Hofsaal bei den Landtagsberatungen neben den alten ritterbürtigen Stammherren Platz nahmen, konnte auch sie nichts ändern. Indem sich die Ritterschaft 1712 gegenüber der Äbtissin v. Winkelhausen noch dahingehend geäußert hatte, daß eine Neubewertung anläßlich einer späteren Aufschwörung erfolgen würde, war sie in ihrer eigenen Argumentation gefangen.

3. Sicherung der ständischen Partizipation. Als Ergebnis gemeinsamer landesherrlicher, domkapitularischer und ritterschaftlicher Anstrengungen war die Matrikel, d. h. die Landtagsfähigkeit der einzelnen Häuser, von jeder Seite durch

133 Selbst nach der Zulassung der Erbmänner ist keine revidierte Fassung ausgefertigt worden. Die Ergänzungen, die sich in einigen Matrikeln finden, sind erst im 19. Jh. hinzugefügt worden, so z. B. in MSR 74, Bd. 1.

134 Msc VII 481, Hervorhebungen durch den Autor.

135 Vgl. MSR 22.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Unterschrift am Ende eines jeden Amtsbezirks als verbindlich anerkannt worden.[136] Das kollektive Handeln war ein Ergebnis der Interessenidentität zwischen den drei Gruppen, wie wir es schon bei der Frage der Aufschwörung gesehen haben. Die Erstellung der Matrikel war tendenziell darauf angelegt worden, durch eine umfassende Überprüfung vorhandene Konflikte – z. B. in Hinblick auf den Rechtsstatus, unterlassene Verschreibungen – zu entschärfen bzw. aufzulösen und zukünftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Ritterschaft vorzubeugen. Andererseits war in Anbetracht der paritätischen Besetzung der Kommission in aller Deutlichkeit der Anspruch der Ritterschaft auf ständische Partizipation von den Vertretern des Fürstbischofs sanktioniert worden. Ebenso wurde das Domkapitel vertraglich eingebunden,[137] das im Verfassungsgefüge des Fürstbistums als Mitregent (Wahlkapitulation) bzw. Regent (Sedisvakanz) großen Einfluß auf politische und personelle Entscheidungen hatte. Der jeweilige Domdechant war zugleich auch der Vorsitzende des Landtags.[138] Obgleich die Matrikel, etwa durch eine besondere Bekräftigung durch alle Stände oder eine explizite Bindung aller Gruppen an die Matrikel, nicht in den Rang einer stiftischen „Verfassungsurkunde" (Fundamentalgesetze) erhoben wurde – neben dem *Privilegium Patriæ*, den Wahlkapitulationen und den *Juramenta episcopale*[139] –, bildete sie eine quasi „organisatorische" Säule des „ständischen Systems".

Insofern hatte die Immatrikulation von Häusern eine prinzipiell integrative Funktion, denn der Besitz berechtigte – freilich unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen, wie z. B. der Stiftsfähigkeit – zur Landstandschaft.[140] Dies macht auch deutlich, warum die Rittermatrikel bzw. das Ritterbuch, im weitesten Sinne der Vorläufer der Matrikel, auf der fürstlichen Kanzlei verwahrt wurde. In dieser *positiven*[141] Bedeutung kam die Anerkennung der Landtagsfähig-

136 Damit wurden zugleich unautorisierte Änderungen ausgeschlossen. Die Leistung der Unterschriften unterblieb andererseits aber bei den dubiosen Häusern, da ja hier die Frage noch offen war.

137 Zum Aspekt der *gemeinsamen* Einrichtung der Matrikel, in der Moser einen ihrer Wesenszüge sah, siehe Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 14, § 9.

138 Bei der Ritterschaft führte der Erbmarschall den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der jeweilige Senior der Ritterschaft. Zu dessen Funktionen/Privilegien siehe Msc VI 8 und KA 216.

139 Die Matrikel wird in den verschiedenen domkapitularischen Wahlkapitulationen nicht eigens erwähnt. Vgl. Michael *Kißener*, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265-1803 (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF, Bd. 67), Paderborn 1993, hier S. 242-250.

140 Entsprechend galt für die neuzeitliche Publizistik bis ins 18. Jh. hinein der Eintrag in die Reichsmatrikel als Zeichen der Reichsstandschaft. Ähnlich verhielt es sich auch bei der Universitätsmatrikel: Erst mit der Immatrikulation kam der Student in den Genuß der Privilegien seiner Korporation. D. *Willoweit*, Begriff „Matrikel", in: HRG 3, 1984, Sp. 389f. Diese integrative Funktion besaß die Matrikel der fuldischen Ritterschaft aus dem Jahre 1608, jedoch als Schutz der Reichsritter gegen die Reichsstände. Vgl. Rüdiger *Teuner*, Die fuldische Ritterschaft 1510-1656, S. 87f. Zu den unterschiedlichen Wegen, die Landstandschaft zu erreichen, siehe Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 7, § 22.

141 Moser operierte in seinem Kapitel „Von dem Beweis der Land-Standschaft" mit dem Begriffspaar „Vortheil" und „Nachtheil", um die Ambivalenz dieses Verfahrens, d. h. die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Betroffenen, zu erklären. Vgl. Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 8, hier S. 538. Er gab ausführliche Hinweise, um den positiven bzw. negativen Beweis der Landstandschaft zu führen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

keit nach der Entspannung des Verhältnisses von Landesfürst und Adel im 16. Jh., nach der Aufgabe eigener territorialer Ambitionen regionaler Adelsgeschlechter und ihrer Integration als Landsassen,[142] einer Anerkennung der Privilegierung des nun landsässigen Adels gleich, die die Eigentümer sorgsam zu wahren versuchten, indem sie ihre Häuser bei der Kommission zur Prüfung meldeten. Wie Einzelbeispiele zeigen, scheint hierin aber auch der bewußte Versuch angelegt gewesen zu sein, die Anerkennung für solche Häuser zu erreichen, die bekanntermaßen vorher nicht landtagsfähig waren, d. h., wo der Eigentümer keine Landtagsbriefe vorlegen konnte.[143]

Spiegelt diese *aktive* Rolle der Ritterschaft also zugleich die Bedeutung und Fähigkeit dieser Korporation wider, in einem geistlichen Wahlstaat ihre Interessen zu vertreten – theoretisch hätte der Fürst eine solche Matrikel auch durch seine Räte ohne Beteiligung der Vorderstände anfertigen lassen oder ganz darauf verzichten können –, so ist auf diesem Hintergrund der umgekehrte Fall um so bemerkenswerter und im Einzelfall nach den Gründen für ein derartiges Vorgehen zu suchen. Wenn also ein Haus in der Matrikel erscheint, obgleich es der Eigentümer gar nicht gemeldet hatte, dieser also *passiv* geblieben war, weil er gar kein Interesse an der Verschreibung zum Landtag gehabt hatte, so verbarg sich hinter dieser (Zwangs-) Immatrikulation ein politisches Zweckmanöver: die Absicht des Fürsten, jemandes Landstandschaft unter Beweis zu stellen, zumindest symbolisch, d. h. unabhängig von einer möglichen reichsrechtlichen Durchsetzung dieses Anspruchs, die Zugehörigkeit des anderen „Territoriums" zum Stift zu demonstrieren. Während und kurz nach Aufstellung der Matrikel ergaben sich in dieser Frage wichtige Änderungen: Nachdem das rechtliche Verhältnis des Stifts Münster[143a] wegen Gronau 1699[144] und der nördlich der Stadt Borken gelegenen Enklave Gemen 1700[145] vertragsmäßig geklärt und damit das Verhält-

142 Siehe hierzu den Überblick von Klaus *Scholz*, Das Spätmittelalter, in: Wilhelm *Kohl* (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 433-439.

143 Siehe ALandsberg-Velen 376. Die Kommission hatte z. B. das Lehen Dülmen nicht akzeptiert, da ein hinlänglicher Beweis für *rittermäßige* Vorbewohner vom derzeitigen Eigentümer nicht erbracht worden sei. An diesem Verhalten läßt sich ablesen, welche Beweismittel der Kommission vorgelegt wurden.

143a Ein Überblick zur Geschichte der kleineren Territorien bei Harm *Klueting*, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel, Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf *Endres* (Hg.), Adel in der Frühneuzeit, Ein regionaler Vergleich (= Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5), Köln 1991, S. 24-40.

144 Vergleich mit Johan Adolf und Friedrich Moritz v. Bentheim-Tecklenburg wegen Haus Gronau vom 7. 4. 1699, ratifiziert im April bzw. Juni. Der Fürstbischof erhielt eine beschränkte Landeshoheit. Zur Aufteilung der Rechte siehe C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung, S. 17f.

145 Gemen war 1492 an Schaumburg gefallen und 1638 gewaltsam von der Fürstäbtissin von Elten und Vreden, v. Limburg-Styrum, in Besitz genommen und kurz darauf an ihre Familie übergeben worden. Heinrich *Peter*, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen, in: WestfZ 73, 1915, S. 1-114; Johannes *Arndt*, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Reihe 9, Bd. 133), Mainz 1991, S. 59-62. Mit dem Vertrag vom 6. 9. 1700 erfolgte die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit für die Stadt Gemen und die beiden Bauerschaften Binnenwirthe und Krückeling; ratifiziert am 15. 9. 1700. Hierzu ausführlich Johann Jacob *Moser*, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, 2. Buch, Kapitel 9, § 12, S. 568-573.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nis zu den protestantischen Gebieten[146] entspannt werden konnte, blieb zum Zeitpunkt der Matrikelerstellung aus der Sicht des Stifts Münster allein noch die Reichsunmittelbarkeit (seit 1495) von Steinfurt, insbesondere deren Ausdehnung, strittig. Das Territorium bestand aus der Stadt Burgsteinfurt sowie den Bauerschaften Hollich, Sellen und Veltrup. Unter strategischen und konfessionellen Gesichtspunkten war die kleine Reichsgrafschaft ein Stachel im Fleisch des Stifts just an der Stelle, wo der Hals zum Niederstift ansetzte. Im Flinteringschen Vergleich vom 21. 6. 1569 konnte Münster in einer Schwächephase des gräflichen Hauses die Reichsstandschaft Steinfurts auf Stadt und Burg (die Niedergrafschaft) einschränken (somit unterstanden nur die Bauerschaften der münsterschen Landeshoheit), doch war mit der Kündigung des Vertrags 1581 durch das Stift wiederum die Frage der Reichsstandschaft offen, die im 17. Jh. in offene Gewalt und münstersche Besatzungen eskalierte.[147] Aus diesen Gründen erschien das reichsunmittelbare Haus Steinfurt als zum Amt Horstmar gehörig (!) in der Matrikel, obgleich sich in dem detaillierten Prüfprotokoll keinerlei Hinweise auf den Grafen v. Steinfurt als Antragsteller finden. Erst am 4. 12. 1716 wurden die territorialen Auseinandersetzungen zwischen Steinfurt und Münster endgültig geregelt; die Niedergrafschaft blieb reichsunmittelbar (jedoch mit der Sicherung münsterscher Einflußnahme), während die Obergrafschaft als Unterherrlichkeit unter die münstersche Landeshoheit fiel. Die Verschreibung zum Landtag blieb ein Politikum, das insbesondere auf dem Rücken des fürstlich-münsterschen Briefträgers ausgefochten wurde, der die Landtagseinladungen zuzustellen hatte. War die Annahme des Landtagsbriefes verweigert worden, so wurde dies von den Regionalbeamten umgehend an die Zentrale gemeldet. Die symbolische Bedeutung manifestiert sich in der Zustellung der Landtagsbriefe an Hermann Otto Graf zu Limburg und Bronckhorst, dem am 23. 8. 1698 und am 19. 5. 1700 wegen Gemen, also noch kurz vor der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Fürstbistum, seine Einladung zugestellt werden sollte. 1698 ließ der Amtmann von Gemen, Huge, den Briefträger Bernhard Cörman, als dieser den Landtagsbrief zustellen wollte, zu sich rufen. Diese „Unterredung" gab Cörman seinen Vorgesetzten später mit den Worten wieder: Huge habe gesagt: „ich wolte Dich Kerll laßen abprugelen, kroppell undt lahmb undt den Brief mit dem Siegell laeßen auffreßen undt In thurm schmeißen." Den Landtagsbrief mußte Cörman wieder zurückbringen; und die-

146 Siehe hierzu Alois *Schröer*, Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften (= Die Kirche in Westfalen, Bd. 2), S. 349-354.

147 So hatte Münster 1536 z. B. vergeblich versucht, Steinfurt aus der Reichsmatrikel streichen zu lassen. Der Streit spitzte sich in den Jahren ab 1547 zu, als Münster gewaltsame Schatzungen auf Steinfurter Gebiet unternahm; 1548 konnte Graf Arnold eine Verfügung des Reichskammergerichts wegen Landfriedensbruchs gegen Münster erwirken. Im gleichen Jahr kam es deswegen zu einem Prozeß. Zur Ausbildung der Steinfurter Reichsunmittelbarkeit und zu den Auseinandersetzungen mit Münster siehe Otto *Nerlich*, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren Grafschaft Steinfurt bis zum Flinteringischen Vertrage (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 42), Hildesheim 1913, hier S. 109, 112-153; Gerhard *Theuerkauf*, Der niedere Adel in Westfalen, S. 157-159; Johannes *Arndt*, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806), S. 58f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ser findet sich noch heute, fast dreihundert Jahre nach dem Ereignis, als Beweis *ungeöffnet* bei den Akten. [148]

IV. Form der Matrikel

Die abschließende Fassung der Matrikel – ihre vollständige Bezeichnung lautete: *Matricula deren in hiesigen Hochstifte unndt Fürstenthumb Münster, im jeglichen Ambt sich befindender adelicher Häuseren, so von Denen von Ihro Hochfürstl. Gnaden, Einem Hochwürdigen Thumbcapittull unndt Hochloblicher Ritterschaft, zu deroselben einrichtung, Specialiter deputirten für Landttagsmäßig erkandt unnd angenohmen worden*[149] – ist in mehreren, fast identischen Ausfertigungen, z. T. auch in späteren Abschriften erhalten, obgleich in einem Beschluß von Domkapitel und Ritterschaft (Landtag vom 1. 12. 1700) ursprünglich von nur drei Exemplaren für den Landesherrn und die beiden Vorderstände die Rede war.[150] Das hier benutzte Exemplar stammt aus dem Bestand Manuskripte (VII 481) des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs zu Münster. Die vorgehefteten Auszüge aus Domkapitelsprotokollen des Jahres 1704[151] weisen es als ein

148 MLA 490-210, zur Auseinandersetzung zwei Jahre später siehe MLA 490-211. Dabei konnte umgekehrt der Fürst auch gegen einen Stand vorgehen, z. B. indem er ihn nicht oder auf anderen Wegen verschrieb, wie es z. B. Fürstbischof v. Galen in der Auseinandersetzung mit der Stadt Münster zeitweise praktizierte, um die Stadt unter das Amt Wolbeck zu stufen. Vgl. hier die LTP insbesondere der Jahre 1654 bis 1661; MLA 490-132 (Protest der Stadt Münster, 1660). Verschiedene Beispiele zeigen, daß die Ausschließung einzelner Städte von den Landtagen als Sanktionsmittel für Verstöße gegen Landtagsbeschlüsse o. a. durchaus üblich war. Vgl. Theresia *Klümper*, Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern (1585-1659), Emsdetten 1940, S. 9.

149 P. 4r, darunter die Namen der Deputierten, p. 4v leer.

150 MSR 145, Bd. 11, p. 14r. Z. B. MSR 54 [mit Präsentationsvermerk v. Beverförde, 27. 11. 1703, noch mit Korrekturen, welche Häuser als „dubios" zu setzen sind]; MSR 74, Bd. 1 [auf dem Einband die flüchtige Aufschrift von Clemens August v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen vom 18. 10. 1815: „bey der Huldigungs feyer", die Matrikel sei „wohl aufzubewahren und in keine fremde Hande kommen zu laßen"; die spätere Eigentumsentwicklung in Textergänzungen, jedoch nicht konsequent; auf der letzten Seite jedes Abschnitts in recht flüchtiger Form Nachträge von Häusern, z. T. mit der Jahresangabe; Ergänzungen wahrscheinlich von v. Korff, um anläßlich der Erbhuldigung 1815 einen Überblick über den derzeitigen Umfang der landtagsfähigen Güter zu erhalten] und Bd. 2 [Abschrift von MSR 74, Bd. 1, ohne Textergänzungen, aber mit Nachträgen]. C. *v. Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung, S. 61, zufolge wurde dem Oberlandesgericht von der Ritterschaft eine Abschrift dieser Matrikel zwecks Anlage des Hypothekenbuchs ausgehändigt; MSR 127; NWStA Ms, AltVerMs, Msc 506 [z. T. abweichende Reihenfolge der Häuser, z. T. wurden die Nachträge eingearbeitet; ohne Textergänzungen; Abschrift vom Mai 1839 durch P. v. Hatzfeldt, Referendar (im Provinzialarchiv), mit Quellenvermerk: Original in Pergament und Goldschnitt, 21 Blätter, im Provinzialarchiv; heutige Aufbewahrung unbekannt. Dieser fertigte 1851 im Auftrag der Ritterschaft ein Inventar des Ritterschaftsarchivs an]; ANordkirchen, Kastenarchiv 206-107 [Verlust]; AAssen, P 104; ASenden 671 (vgl. auch ASenden 737, *Bemerkung welche haußen im amte Wolbeck die ritter besaßen*, o. J., eine Aufzählung von 29 Häusern); ARuhr, A 2006 [Verlust]; AStapel 543; ATatenhausen 538; GemeindeA Horstmar, B 3; Materialien: NWStA Ms, AltVerMs, Handschriften 31a [Abschrift nach dem Original im Nachlaß des Kammersekretärs Franz Ketteler († 1814); in 31b und c verschiedene Zusammenstellungen, u. a. eine Liste von Aufschwörungen, Einzelbeschreibungen der landtagsfähigen und ein Verzeichnis der jagdberechtigten Güter].

151 Vom 26. 5., 28. 5., 2. 6. und 31. 7. 1704.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Exemplar des Domkapitels aus; das Schicksal der Bestandsentfremdung teilten auch die domkapitularischen Landtagsprotokolle.[152] Hierin ging es vorrangig um den Wunsch des Kapitels an den ritterschaftlichen Syndikus Dr. Koerdinck, wegen der Einziehung der Diäten ausführliche Nachweise über die Kommissionstätigkeit zu erhalten. Ende Mai entschuldigte sich Koerdinck mit dem Hinweis, daß er nicht von Anfang an der Kommission angehört habe, und bat das Kapitel, daß er „mit absolcher relation in Gnaden verschonet werden mögte [...]; er hätte gleichwohl zu Eines hochw. Thumb-Capittuls besserer Information und ersehung ein in pergameno eingebundenes Exemplar alsolcher Matricul communiciret". Wegen der „Weitläufigkeit", d. h. der Ausführlichkeit, verzichteten die Domherren auf eine Verlesung der Matrikel und beschlossen, daß „davon Copia ad protocollum asservirt und vorn an mit inseriret" und dann dem Kapitel präsentiert werden solle.[153] Da die Matrikelfassung vom November 1703[154] noch Korrekturen und diejenige der Ritterschaft Ergänzungen[155] beinhaltet, ist das Exemplar des Domkapitels als die abschließende Fassung der Matrikel zu verstehen und, sieht man einmal von einem Spielraum von wenigen Tagen ab, auf Ende Mai 1704 exakt zu datieren.[156]

Aufgrund der äußeren Form der Matrikel ist zu vermuten, daß sie mehr als Arbeits- denn Repräsentationsexemplar gedient hat. Die von zwei Pappdeckeln eingefaßte, auf Papier geschriebene Matrikel in Quart-Format ist grob in Pergament eingebunden, das als eine Art Schutzumschlag diente. Sie besteht aus zwei Teilen. Geordnet nach Ämtern bzw. Burgmannssitzen – jeweils auf einer neuen Seite beginnend, in der Reihenfolge [Oberstift:] *Ambt Wolbeckh* [p. 5r/v], *Ambt Sassenbergh* [p. 6r, 6v leer], *Ambt Strombergh* [p. 7r, 7v leer], *Ambt Werne* [p. 8r/v], *Ambt Horstmar* [p. 9r, 9v leer], *Nienborgische Borglehen Ambtß Horstmar* [p. 10r, 10v leer], *Horstmarische Borgssitzen* [p. 11r, 11v leer], *Ambt Ahauß* [p. 12r, 12v leer], *Ambt Bocholdt* [p. 13r, 13v leer], *Ambt Düllman* [p. 14r, 14v leer], *Ambt Bevergern undt Rheine* [p. 15r, 15v leer], [Niederstift:] *Embslandt sive Ambt Meppen* [p. 16r/v], *Ambt Vechta* [p. 17r/v], *Ambt Cloppenburg* [p. 18r; 18v und folgende Seite leer] –, werden in ihrem ersten Teil [p. 5r-18r] diejenigen Güter aufgeführt, deren Landtagsfähigkeit vom Matrikelausschuß anerkannt worden war. Diese rechtliche Qualität wird am Schluß jedes Amtes

152 Diese werden heute im Bestand „Fürstbistum Münster, Protokolle" aufbewahrt. Jeder Stand (Domkapitel, Ritterschaft, Stadt Münster) führte seine eigenen Protokolle. Da in ihnen nicht nur die jeweiligen korporativen Beratungen protokolliert wurden, sondern auch die Landtagsverhandlungen aus der spezifischen Interessenlage, ist die dreifache Überlieferung sehr facettenreich, bringt damit aber große Probleme im Falle einer Edition mit sich. Darüber hinaus befinden sich Propositionen (1652-1677), Abschiede (1539-1666), Landesrechnungen (1568-1694) und die ritterschaftlichen Protokolle, die in den Beständen des Staatsarchives erst 1680 einsetzen, für 1652-1665 im KA 208, 14 bis 17!

153 Msc VII 481, Domkapitelsprotokoll vom 2. 6. 1704. Die Matrikel ist nicht in das Domkapitelsprotokoll inseriert worden. Vgl. das Protokoll von 1704, DK MS 4901.

154 MSR 54.

155 MSR 74, Bd. 1.

156 Die häufig anzutreffende Datierung in das Jahr 1697 erklärt sich aus der Aufschrift auf einigen Matrikeln; es ist dies das Initialjahr gewesen, nicht jedoch der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bzw. jeder Burgmannssiedlung durch Unterschrift aller seiner bzw. ihrer Mitglieder bestätigt. Ohne erkennbare Ordnung[157] wird zunächst das landtagsfähige Gut und daran anschließend die Person bzw. Familie genannt, die das Haus dem Ausschuß zur Inskription gemeldet hatte.[158] Besitzwechsel, die kurz vor der Ausfertigung bzw. während des Prüfprozesses stattfanden, erscheinen in der Matrikel durch Hinweis auf den Voreigentümer.[159] In einem zweiten Teil listete der Matrikelausschuß – in der gleichen Reihenfolge der Ämter wie im ersten Teil – jene *dubiosen Häuser* auf, deren Landtagsfähigkeit zum Zeitpunkt der Matrikelerstellung nicht hinreichend nachgewiesen worden war und deren Anerkennung deshalb bis zu einem ausreichenden und von allen Mitgliedern anerkannten Nachweis zurückgestellt werden sollte: *Designation deren dubioser Häuseren, so zum beßern Beweiß der Landtagsvähigkeit außgestellet worden* [p. 19r].[160]

V. Vorbemerkungen zur Konzeption des Verzeichnisses

Da eine dem Original folgende Edition der Matrikel nur eine geringe Neuerung dargestellt hätte,[161] wurde die originäre Gliederung der Matrikel – zunächst nach dem Status („akzeptiert" bzw. „dubios"), dann nach Ämtern bzw. Burgmannschaften – zugunsten eines alphabetisch geordneten Gesamtverzeichnisses, d. h. unter Aufhebung der Einteilung in Ober- und Niederstift, aufgegeben. Um einen relativ vollständigen Überblick über die landtagsfähigen Häuser des Fürstbistums Münster bieten zu können, mußten einerseits die von der Matrikelkommission zweifelsfrei anerkannten wie auch die zweifelhaften Häuser, deren Billigung ja später durchaus noch möglich sein konnte, erfaßt werden; andererseits kam es später zu weiteren Anerkennungen, die ebenfalls zu berücksichtigen waren. Dieser Entwicklung wird in der Spalte „Status" Rechnung getragen:

157 Die Reihenfolge ist weder alphabetisch noch nach Eigentümern angeordnet, noch resultiert sie aus der Meldung der Häuser durch die Eigentümer an die Matrikelkommission.

158 Beispielsweise in der Form: *Hauß Göttendorf, Besitzer Herr von Westremb.*

159 Beispiel: *Hauß Langen, Besitzer olim Herr von Letmate, nunc Herr von Beverforde.*

160 [Oberstift:] *Ambt Wolbeckh* [p. 20r], *Ambt Stromberg* [p. 20v], *Ambt Werne* [p. 21r], *Ambt Horstmar* [p. 21v], *Ambt Ahausen* [p. 22r], *Ambt Bocholdt* [p. 22v], *Ambt Düllman* [p. 22v], [Niederstift:] *Embslandt sive Ambt Meppen* [p. 23r], *Ambt Vechta* [p. 23v], [p. 24r-30v eingelegte Blätter, p. 31 wiederum Heftseite, diese und p. 32 r/v leer].

161 Eine Ausfertigung der Matrikel wurde erstmals 1830 von Cl. A. *Behnes*, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster, als der früheren Aemter Meppen, Cloppenburg und Vechte, Emden 1830, Nr. 47, S. 684-700, publiziert. Als Vorlage diente ihm eine Abschrift des Notars Bernhard Theodor Buchholz, die er im Archiv v. Martels, womit möglicherweise die Besitzerfamilie der Häuser Dankern und Wesuwe im Amt Meppen gemeint war, vorgefunden hatte (S. 684, 700). Aufgrund einer großen Anzahl von Lesefehlern, die *Behnes* möglicherweise aufgrund einer schlechten Vorlage bzw. seiner Unkenntnis unterlaufen waren, und einer vom Original z. T. abweichenden Schreibung ist sie nur sehr bedingt brauchbar. Zudem datierte sie *Behnes*, indem er sich auf *Kindlinger* berief (siehe S. 96, Anm. 13) fälschlicherweise in das Jahr 1577, ein Fehler, der ihm schon bei nur oberflächlicher Prüfung der dort angegebenen Namen hätte auffallen müssen. – Diverse Verzeichnisse westfälisch-rheinischer Territorien finden sich in *Benzenberg*, Ueber Provinzial-Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf die vier Laender: Jülich, Cleve, Berg und Mark, 2. Teil, Urkunden, 2. Ausgabe, Hamm 1827, zu Münster insbesondere Urkunde 41.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

A (= „acceptirt"): Häuser, die von der Matrikelkommission als landtagsfähig anerkannt wurden (= 1. Teil der Original-Matrikel).

D (= „dubios"): Häuser, deren Landtagsfähigkeit von der Matrikelkommission als zweifelhaft eingestuft wurde. Sofern keine spätere Anerkennung erfolgte („D" mit dem Jahr der Anerkennung), ist dieses Gut als *nicht-landtagsfähig* anzusehen (= 2. Teil der Original-Matrikel).

N (= Nachtrag): Häuser, die nicht an die Matrikelkommission gemeldet worden waren und erst im Verlauf des 18. Jh. die Landtagsfähigkeit zugesprochen erhielten. Hierzu zählten insbesondere einzelne erbmännische Güter.

Um die Entwicklung der landtagsfähigen Güter des Fürstbistums in rechtlicher Hinsicht bis in die „Moderne" verfolgen zu können, wird in der Spalte „RG" (= Ritterschaftliche Güter) die von Josef Häming verwendete Nummer der Matrikel der ritterschaftlichen Güter der Provinz Westfalen[162] von 1830 angegeben; für den heutigen niedersächsischen Teil wurde die Aufstellung von B. von dem Knesebeck benutzt.[163] Anhand dieser Konkordanz wird ersichtlich, welche Häuser auch im 19. Jh. – unter freilich ganz anderen Kriterien – ihre rechtliche Privilegierung bewahren konnten.

In einem weiteren Schritt wurde die synchrone Form der Matrikel um eine diachrone erweitert. Anhand der Literatur oder archivalischer Unterlagen wurde versucht, die Namen der Eigentümer oder Besitzer für den Zeitraum vom 16. Jh. bis zum Zusammenbruch des Fürstbistums zu rekonstruieren; dies war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Um eine Lokalisierung der Güter zu ermöglichen, werden das frühere Amt mit dem Kirchspiel und die heutige Bezeichnung der politischen Gemeinde angegeben. Hingegen mußte von einer Nennung der Bauerschaft, der zu diesem Zeitpunkt fast bedeutungslosen Lehnsabhängigkeit und der heutigen baulichen Situation abgesehen werden. Soweit dies möglich war, wurden die Namen der Güter und der Eigentümer normalisiert und ggf. vervollständigt. Die in der Matrikel von 1704 aufgeführten Eigentümer bzw. Besitzer der Häuser wurden kursiv gesetzt, damit ersichtlich bleibt, welche Familien bzw. Personen und in welcher Form diese in der Matrikel aufgeführt werden. Ebenso wurde die originale Hausbezeichnung übernommen. Die aufgrund der zahlreichen Eigentumsverschiebungen (Verkäufe, Erbteilung usw.) wechselnden Bezeichnungen der Familien nach ihren Gütern konnten nicht immer eindeutig geklärt werden. Ältere Familienbezeichnungen, die infolge der

162 Josef *Häming*, Die Matrikel der ritterschaftlichen Güter in der Provinz Westfalen 1830-1886 und Nachweis ihrer Archive, in: Tradita Westphaliae (= Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, Bd. 13), Münster 1987, S. 597-707. Vgl. hierzu auch das Verzeichnis der Rittergüter in der Provinz Westfalen, NWStA Ms, AS 91. – Wolfgang Bockhorst und Josef Häming möchte ich für ihre Hilfe bei der Zuordnung der Objekte zu den Kirchspielen und den heutigen politischen Gemeinden ausdrücklich danken.

163 B. *von dem Knesebeck*, Die Rittermatrikeln des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig nebst einer alphabetischen Uebersicht der Ritterschaft und der von derselben vertretenen ritterschaftlichen Güter, Göttingen 1860, hier die S. 62-64. Die Siglen bedeuten: 8a Niedergrafschaft Lingen, 8b Vogtei Emsbüren, 8c Herzogtum Arenberg-Meppen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Übernahme eines Guts abgestreift worden waren, werden in eckigen Klammern hinter dem neuen Namen genannt.[164] Daneben wurde versucht, auch den Grund des Eigentümerwechsels (Vererbung [§†], Kauf [$], Heirat [∞], Tausch [↔], Abtretung bzw. Übertragung [→], Konkurs [∇]) zu vermerken. In Anbetracht der großen Zahl der zu rekonstruierenden persönlichen und immobiliären Verhältnisse war dies freilich nur sehr eingeschränkt möglich. Problematisch erwies sich bei diesem Verfahren insbesondere die genaue Unterscheidung zwischen einer Vererbung durch Testament, durch Besitzteilung zu Lebzeiten des Eigentümers oder dem Übergang des Guts durch die Heirat der sog. Erbtochter. Die Jahresangabe gibt hier den Zeitpunkt des Besitzantritts wieder, nicht jedoch denjenigen z. B. der Heirat oder der Aufsetzung des Testaments. Das Zeichen „Ψ" weist darauf hin, daß sich das entsprechende Haus zum Zeitpunkt der Aufhebung des Fürstbistums Münster noch im Eigentum der zuletzt genannten Person bzw. Familie befunden hat.[165]

Da ein quellenmäßiger Einzelnachweis, insbesondere der zahlreichen Arbeiten zur Orts- bzw. Familiengeschichte, verworfen werden mußte, möchte ich im folgenden nur auf diejenige Literatur hinweisen, aus der ein schneller Überblick und Hinweise auf weiterführende Quellen zu ersehen sind.[166] Zudem erleichtert die Nennung der heutigen politischen Gemeinde das Auffinden der regionalen bzw. lokalen Literatur. Aufgrund der z. T. hohen Unzuverlässigkeit v. a. der sog. heimatgeschichtlichen Literatur und der langen Tradierung fehlerhafter Angaben ohne archivalische Prüfung erschien es sinnvoll, auf der Grundlage gedruckter oder ungedruckter Archiv- bzw. Bestandsverzeichnisse oder eigener Arbeiten Verweise auf noch vorhandene Archivalien (organisch gewachsene Be-

164 Z. B. Droste zu Hülshoff [v. Deckenbrock].

165 Im Westfälischen Archivamt ist eine ältere Kartei mit der Nennung der Landtagseigenschaften, der Archive und der Eigentümer des 19. Jh.s vorhanden. Eine (eingeschränkte) Kontrollmöglichkeit der Eigentümer zu Beginn des 19. Jh.s bot: Carl Otto *Sigismund*, Statistisch-topographisch-historische Nachrichten den Königlich-Preussischen Regierungs-Bezirk Münster betreffend, Heft 1, Hamm und Münster 1823, S. 23-40 (Verzeichniss der vornehmsten adelichen Landgüter und Landhäuser im ganzen Regierungs-Bezirk Münster, mit Benennung ihrer jetzigen Besitzer in alphabetischer Ordnung).

166 Rudolf *vom Bruch*, Die Rittersitze des Emslandes, 4. Auflage, Münster 1980; Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Bd. I Regierungsbezirk Münster: 1 Kreis Ahaus (1899), 2 Kreis Borken (1901), 3 Kreis Coesfeld (1904), 4 Kreis Steinfurt, Bd. II Regierungsbezirk Münster: 1 Kreis Tecklenburg (1903), 2 Kreis Warendorf (1908), 3 Kreis Lüdinghausen (1917) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen [2]), Münster 1899/1917; Karl E. *Mummenhoff*, Die Profanbaukunst im Oberstift Münster von 1450 bis 1650 (= Westfalen, Sonderheft 15), Münster 1961; C. L[udwig] *Niemann*, Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münster'schen Amtes Kloppenburg, Münster 1873, Nachdruck Leer 1976; *ders.*, Das Oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Beitrag zur Förderung der Heimatkunde, Bd. 1: Bis 1520 n. Chr., Oldenburg/Leipzig [1899], Bd. 2: Bis zur Vereinigung mit dem Herzogtume Oldenburg, Oldenburg/Leipzig [1891], in einem Band nachgedruckt: Leer 1976; Julius *Schwieters*, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Theil des Kreises Lüdinghausen, die Pfarrgemeinden Werne, Herbern, Bockum, Hövel, Walstedde, Drensteinfurt, Ascheberg, Nordkirchen, Südkirchen und (Filiale) Kapelle umfassend, Münster 1886, Nachdruck Münster 1984; Julius *Schwieters*, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen, die Pfarrgemeinden Venne, Ottmarsbocholt, Senden, Lüdinghausen, Seppenrade, Olfen, Selm, Bork, Kappenberg und Altlünen umfassend, Münster 1891, Nachdruck Münster 1984; siehe auch die Bände der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stände, Splitter, Sammlungen[167]) zur Geschichte der jeweiligen Häuser zu geben. Da im heutigen niedersächsischen Teil des früheren Fürstbistums jedoch kein Pendant zu einer landschaftlichen Archivpflege existiert, wie sie etwa in Westfalen (Westfälisches Archivamt) betrieben wird, sind die Hinweis auf jene Gutsarchive des Niederstifts, soweit sie nicht in öffentlichen Archiven deponiert bzw. in westfälische Adelsarchive gelangt sind, nur sehr spärlich ausgefallen.[168] Die Ziffer vor dem Schrägstrich gibt den Ort der Benutzung der Archivalien an, d. h. nicht die Eigentums- oder Lagerungsverhältnisse,[169] dann folgt das jeweilige Archiv bzw. der Bestand.[170]

Insgesamt gesehen bleiben Untersuchungen zur „erweiterten Verfassungsgeschichte" des Fürstbistums Münster, d. h. unter Einschluß der sozialen und kulturellen Bedingungen, immer noch ein dringendes Desiderat der Forschung. Vielleicht wird die Historische Kommission für Westfalen irgendwann einmal ein weltliches Pendant zum Westfälischen Klosterbuch[171] initiieren, das nicht nur die landtagsfähigen, sondern alle Adelsgüter umfaßt – und bis dahin sollte die folgende Aufstellung als ein erster rudimentär- schematischer Rekonstruktions*versuch* verstanden werden.

167 Hier empfiehlt sich insbesondere ein weiterer Blick in die an den Staats- bzw. Stadtarchiven geführten Sammlungen zur Adels- oder Besitzgeschichte.

168 Vgl. hier die seit langer Zeit nicht mehr gepflegte Kartei „Archivpflege" im Staatsarchiv Osnabrück.

169 Die ggf. vorhandenen Zugangsbeschränkungen sind bei den jeweiligen Archiven zu erfragen. Die Ziffernfolge in der Rubrik „Archivnachweis" setzt sich folgendermaßen zusammen: vor dem Schrägstrich der Ort der Archivbenutzung: 0 Archiv in privater Betreuung – 1 Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Bohlweg 2, 48147 Münster – 2 Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Schloßstr. 29, 49074 Osnabrück – 3 Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Damm 43, 26135 Oldenburg – 4 Stadtarchiv Rheine, Marktstr. 12, Kannegießerhaus, 48431 Rheine – 5 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Archivamt, Warendorfer Str. 24, 48145 Münster – 6 Stadtarchiv Dortmund, Friedensplatz 5, 44122 Dortmund – 7 Stadtarchiv Werne, Kirchhof 9, 59358 Werne – 8 Stadt- und Vestisches Archiv Recklinghausen, Hohenzollernstr. 12, 45659 Recklinghausen – 9 Stadtarchiv Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede – 10 Universitäts- und Landesbibliothek Münster, Krummer Timpen 3-5, 48143 Münster.

170 1/01 Landsberg-Velen – 5/02 Nordkirchen – 5/03 Hovestadt – 5/04 Assen – 1/05 Borg – 5/06 Ruhr – 5/07 Darfeld – 5/08 Herdringen – 5/09 Diepenbrock – 5/10 Drensteinfurt – 5/11 Croy – 5/12 Egelborg – 1/13 Ermelinghof – 5/13 Ermelinghof – 5/14 Füchteln – 0/15 Burgsteinfurt – 5/16 Ahausen – 5/17 Alst – 0/18 Anholt – 5/19 Bodelschwingh – 5/20 Breitenhaupt – 5/21 Brincke – 5/22 Coesfeld, Fürstliches Archiv – 5/23 Hamern – 5/24 Harkotten I – 5/25 Harkotten II – 5/26 Havixbeck – 5/27 Gevelinghausen – 5/28 Herbeck – 2/29 Güter und Höfe – 5/30 Höllinghofen – 5/31 Hülshoff – 5/32 Itlingen – 5/33 Lembeck – 5/34 Loburg – 5/35 Merlsheim – 5/36 Rheda – 5/37 Sandfort – 5/38 Senden – 5/39 Stapel – 5/40 Surenburg – 5/41 Tatenhausen – 5/42 Vornholz – 5/43 Welbergen – 5/44 Westerholt – 8/44 Westerholt – 9/45 Krechting und Rhede – 4/46 Falkenhof – 2/47 Oldenburger Münsterland – 2/48 Herrlichkeit Dinklage – 6/49 Stockum – 7/49 Stockum – 1/50 Studienfonds Münster – 1/51 Geist – 1/52 Altertumsverein Münster (Dep.) – 1/53 Vikarie Rockel – 1/54 Benkhausen – 1/55 Campe – 1/56 Füchtel – 1/57 Grollenburg – 1/58 Küchen – 1/59 Ostendorf – 1/60 Rauschenburg – 1/61 Romberg – 1/62 Venne – 1/63 Wendt – 1/64 Bucholtz – 10/64 Nachlaß Buchholtz – 2/65 Adels- und Gutsarchive – 1/66 Stift Heerse – 1/67 Domkapitel Münster – 10/68 Nachlässe v. Plettenberg.

171 Karl *Hengst* (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe 44, Bd. 2), 2 Teile, Münster 1992/94.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

VI. Die landtagsfähigen und dubiosen Häuser des Fürstbistums Münster

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
1 Burglehen Ahaus	Horstmar/Ahaus	Ahaus	D			*Droste* Herding Ψ
2 Haus Ahl[d]en [Borg]	Meppen/Steinbild	Papenburg	A	1/01	8c/4	∞ 1492 v. Snetlage zu Lonne ∇ 1595 ~ als Gläubiger 1597 v. Stael zu Sutthausen $ 1610 Borg $ 1676 *v. Velen* zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
3 Haus Ahlen [Galenscher Hof] [zw. Südenmauer/ Wilhelmstr.]	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A			*v. Galen* zu Ermelinghof ∇ $ 1782 Detten $ 1801 v. Höfflinger zu Brückhausen Ψ
4 Haus Ahlen	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A			$ 1676 *v. d. Recke* zu Steinfurt ∞ 1739 v. Landsberg zu Steinfurt [zu Erwitte] Ψ
5 Hof in Ahlen [Moniken Hof]	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A			*v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ [zw. Ost- und Königsstr.]
6 Haus Alrodt [Naelrodt]	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A	5/02	172	*v. Dorth* v. Plettenberg zu Nordkirchen bzw. -Wittem Ψ
7 Haus Alst	Horstmar/Leer	Horstmar	A	5/17 5/44 8/44	201	verschiedene Eigentümer 1398 v. Münster ∞ 1569 v. Westerholt mehrfacher Eigentümerwechsel ∞ ~ 1620 *v. Westerholt* zu Lembeck $ 1802 Wechselier Schönstädt

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
8 Haus Altenkamp	Meppen/Aschendorf	Papenburg	D	1/01	8c/1	[15. Jh.] v. Düthe gen. Buth zu Tunxdorf ∞ v. Schleppegrell zu Varel $ 1601 olim v. Düthe zu Fresenburg [zu Landegge] ∞ 1655 *nun Ruhr* zu Offer → 1694 Gerhard Tiemann [nach Erbvergleich] ∇ $ 1723 v. Velen zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte]
9 Haus Altenoythe	Cloppenburg/Altenoythe	Friesoythe	A	3/03		[16. Jh.] *v. Kobring* $ 1717 v. Schade 1742 v. Freitag [1798 Zerstückelung]
10 Haus Althaus	Wolbeck/Nordwalde	Nordwalde	A	0/15 5/42	196	15. Jh. *v. Althaus* zu Althaus ∞ 1748 v. Preysing ∞ v. Kaas → 1772 Dompropstei [Heimfall des Lehns] 1802 v. Looz-Corswarem Ψ
11 Haus Alvinghof	Wolbeck/Bösensell	Senden	A	1/05 5/06	111	$ 1407 Dusaes [vollständig] ∞ 1551 v. Caessem zu Alvinghof $ 1625 *v. Kerckerinck* zu Borg $ 1749 [v.] Zurmühlen Ψ
12 Haus Amelsbüren	Wolbeck/Amelsbüren	Münster	D	1/01 5/10	112	v. Akenschock $ 1680 v. Ledburg $ 1688 *v. d. Recke* zu Steinfurt ∞ 1739 v. Landsberg zu Steinfurt [zu Erwitte] Ψ
13 Groß Arkenstedt	Cloppenburg/Essen	Essen	A			[1491] v. Aßwede ∞ 1635 *v. Kobring* zu Daren [Teilung] v. Schade §† 1712 v. Elmendorf zu Füchtel ?? vor 1749 v. d. Horst
14 Klein Arkenstedt	Cloppenburg/Essen	Essen	A			[1491] v. Aßwede ∞ 1635 *v. Langen* zu Kreyenburg [Teilung] ∞ v. Cloedt zu Remblinghausen Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
15 Haus Asbeck [mit Herrlichkeit]	Horstmar/Asbeck	Legden	A	5/07	222	12. Jh. v. Asbeck ∞ 1577 v. Torck zu Vorhelm ∞ 1686 v. Bevern zu Büren und Ringelstein *v. Schencking* §† 1731 Droste zu Vischering Ψ
16 Haus Assen [mit Herrlichkeit]	Stromberg/Lippborg	Lippetal	A	5/03 5/04	149	$ 1384 v. Ketteler zu Assen 1455 Teilung in Alt-Assen [v. Ketteler zu Alt-Assen] und Neu-Assen [v. Ketteler zu Neu-Assen] ∞ 1598 Vereinigung zu v. Ketteler zu Alt- und Neu-Assen ∞ ~ 1630 v. Ketteler zu Hovestadt $ 1653 *v. Galen* zu Assen Ψ
17 Haus Assen [mit Herrlichkeit]	Stromberg/Lippborg	Lippetal	D	5/03 5/04	149	$ 1653 *v. Galen* zu Assen Ψ
18 Haus Bakemude	Meppen/Meppen	Meppen	D		8c/2	$ 1444 Schütte bzw. Schütte v. Hörding auf Bakemude ∞ v. Bockraden zu Calhorn ∞ 1563 v. Tecklenburg Abtretung 1660 an *Goeß* ∇ 1754 $ 1754 Bauer Bernhard Jansen
19 Haus Bakum	Vechta/Bakum	Bakum	A			~ 1450 v. Dincklage ∞ 1501 Schade ∞ 1527 Quakenbrücker Burgmannsfamilie *Voss* ∇ ∞ 1696 v. Arkenstett auf Ihorst → 1699 v. Ascheberg zu Venne Ψ
20 Haus Barnsfeld	Ahaus/Ramsdorf	Velen	A	1/01	233	v. Bermentfeld ∞ 1511 v. d. Tinnen zu Barnsfeld nach 1550 v. Hetterscheid 1619 v. Wendt zu Dellwig 1628 *v. Rhemen* zu Barnsfeld 1705 v. Dincklage ∇ → 1743 v. Velen zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
21 Haus Beckendorf	Werne/Werne	Werne	A	5/30 5/35		[~ 1500] v. Hövel zu Beckendorf [zu Stockum] $ ~ 1630/40 *v. Böhmer* §† 1726 NN §† 1752 v. Ligneville §† 1800 v. Gourcy Ψ
22 Haus in Beckum [Südstr.; Kat 408 bzw. 426]	Wolbeck/Beckum	Beckum	D			1560 v. Ketteler zu Assen und Sythen bürgerliche Eigentümer nach 1653 *v. Galen* zu Assen $ 1784 Happe Ψ
23 Haus Beel	Meppen/Lathen	Lathen	A		8c/3	v. d. Beele ∞ ~ 1606 v. Maneel zu Landegge dessen Witwe ∞ nach 1651 v. Bordewich zu Holthausen ∞ 1695 *v. Althaus* zu Althaus ∇ nach 1767 ∞ v. Wiedenbrück zu Loë Ψ
24 Haus Bellering	Horstmar/Laer	Laer	A	5/40 5/41	200	*v. Travelmann* zu Bellering vor 1744 v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen Ψ
25 Haus Berge	Werne/Bork	Selm	A	1/01 5/17		[15. Jh.] v. Elverfeldt zu Berge ∞ ~ 1600 v. Meverden ∞ ~ 1650 *v. Wulf* zu Füchteln nach 1700 v. Blumenröther ∞ ~ [v.] 1800 Zurmühlen Ψ
26 Haus Bevern [mit Herrlichkeit]	Wolbeck/Ostbevern	Ostbevern	A	5/07	136	∞ ~ 1430 *v. Schencking* zu Bevern bzw. [ab 1662 gen.] v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering Ψ
27 Haus Bisping	Wolbeck/Rinkerode	Drensteinfurt	A	5/04	113	verschiedene Lehnsträger, u. a. § † 1472 v. Freitag ∞ 1551 *v. Galen* zu Vellinghausen bzw. zu Bisping, später zu Assen Ψ
28 Haus Bispinghof [Burglehen]	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A			*v. Beverförde* zu Werries §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
29 Haus Bomhof	Vechta/Langförden	Vechta	A	2/65		[15. Jh.] Weddesche ∞ 1531 *olim v. Quernheim* §† 1559 v. Dorgelo zu Brettberg $ 1648 *nun v. Grothaus* ∞ ~ 1712 v. Schilder Ψ
30 Haus Borg	Wolbeck/Everswinkel	Everswinkel	A	5/04		[16. Jh.] v. d. Berge 1664 *v. Galen* zu Assen
31 Haus Botzlar [ehem. Landesburg]	Werne/Selm	Selm	A	1/01	166	1315 v. Münster zu Meinhövel [Pfandinhaber] 1560 Bischof v. Münster [Teilung 1587/88:] ∞ v. Gysenberg [bis 1593] und v. Schüngel [bis 1600] [1. Hälfte], v. Wrede und v. Werninghaus [2. Hälfte] $ 1593/1600 v. Werninghaus [Vereinigung] ∞ ~ 1605 *v. Ascheberg* zu Botzlar ∞ 1739 v. Velen zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
32 Haus Brettberg	Vechta/Lohne	Lohne	A			∞ 1490 v. Dincklage ∞ 1511 *v. Dorgelo* 1782 v. Haen §† 1793 v. Dincklage zu Calhorn ∞ 1797 v. Falkenstein Ψ
33 Haus Brock	Wolbeck/Roxel	Münster	N	5/31 5/39	127	[14. Jh.] Travelmann 1529 Stevening zum Brock §† 1645 Buck ∞ 1677 v. Kerckerinck zu Stapel ∞ 1801 v. Droste gen. v. Kerckerinck zu Stapel [Droste zu Hülshoff] Ψ
34 Haus Brügge	Werne/Herbern	Ascheberg	D	5/08	164 193	[2. Hälfte 14. Jh.] v. Herbern gen. Krakerügge $ 1558 v. Knipping §† ~ 1602 v. Nesselrode zu Herten und Lüttinghof $ 1648 v. Ascheberg zu Ichterloh §† 1683 v. Romberg zu Massen ∇ $ 1702 die spätere Äbtissin von Neuenheerse, Johanna Maria Catharina *v. Winkelhausen* zu Dahlhausen $ 1718 v. Fürstenberg zu Herdringen Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
35 Haus Buddenburg [Glodenburg]	Vechta/Vechta	Vechta	A			Glode $ 1506 *olim Budde* ∞ 1587 v. Schade ∞ 1644 v. Lipperheide zu Ihorst und Buddenburg ∞ 1699 v. Ascheberg
36 Haus Bühling gen. Hambrock	Bocholt/Bocholt	Bocholt	N 1721			[1390] v. Hegen [1501] v. Tencking ∞ 1573 v. Hambrock bzw. 1799 Obrist v. Hambrock Dr. med. Hageman Ψ
37 Haus Buldern [mit Herrlichkeit]	Dülmen/Buldern	Dülmen	A	1/61 5/38 8/44	217	$ 1480 *v. Diepenbrock* zu Buldern ∞ ~ 1750/60 v. Romberg zu Buldern [zu Brünninghausen] Ψ
38 Haus [Groß-]Buxfort [Schillingsplatz]	Werne/Selm	Selm	A	5/02 5/39		[1400] *v. Schilling* zu Buxfort 1800 v. Kerckerinck zu Stapel ∞ 1801 v. Droste gen. v. Kerckerinck zu Stapel [Droste zu Hülshoff] Ψ
39 Haus Byink	Werne/Ascheberg	Ascheberg	A	5/34 5/38	167	~ 1400 v. Ascheberg zu Byink §† 1697 *v. Beverförde* zu Werries §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ
40 Haus Calhorn	Cloppenburg/Essen	Essen	A	2/47 5/32		15. Jh. v. Bockroden zu Calhorn §† 1625 *v. Dincklage* ∞ 1797 v. Falkenstein Ψ
41 Haus Campe	Meppen/Steinbild	Steinbild	A	1/55	8c/5	[Ende 14. Jh.] v. Campe gen. Westerholt, 1403 Teilung: ∞ 1534 v. Brawe ∞ Ende 16. Jh. v. Baumbach zu Homburg; und §† nach 1534 v. Brawe zu Campe [zu Schleppenburg] [$ 1611 Vereinigung] ∞ 1694 *v. Dincklage* zu Schulenburg Ψ
42 Haus Crassenstein	Stromberg/Diestedde	Wadersloh	A	1/63 5/27	152	1406/$ 1419 *v. Wendt* zu Crassenstein Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
43 Haus Dahl	Werne/Bork	Selm	A	5/30	168	~ 1330 v. Münster zu Dahl [zu Meinhövel] $ 1696 *v. d. Recke* zu Heessen ∞ 1745 v. d. Recke zu Steinfurt §† 1774 v. Böselager zu Heessen [zu Nehlen und Höllinghofen] [nach Rechtsstreit] Ψ
44 Haus Dankern	Meppen/Haren	Haren	A	1/01	8c/7	[15. Jh.] v. Beesten ∞ ~ 1665 v. Mandelsloh $ 1667 emsländische Rentmeisterfamilie *Martels* [~ 1730 Nobilitierung] Ψ
45 Haus Daren	Vechta/Bakum	Bakum	A	2/47 2/65		1427 v. Lutten [1593] *v. Kobring* zu Daren [zu Oithe] ∞ 1728 v. Schade zu Landegge ∞ ~ 1742 v. Freitag [Lehnsstreit mit v. Elmendorf zu Füchtel, Vergleich] Ψ
46 Haus Darfeld	Horstmar/Darfeld	Rosendahl	A	5/07	206	1553 v. Vörden zu Darfeld ∇ $ 1651 Graf Adrian v. Flodorf [wg. Nichtzahlung und politischer Gegensätze an den Verkäufer zurück] 1659 Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen zu Assen [als Lehnsherr] 1672 Hauptmann Dietrich Ludolf v. Galen zu Ermelinghof [Vergleich mit v. Flodorf 1679] $ 1680 Dombursar Goswin Droste zu Vischering [nach sukzessivem Ankauf der Rentenbriefe] §† 1690 an die Stammlinie *Droste* zu Vischering Ψ
47 Haus Davensberg [mit Herrlichkeit]	Werne/Ascheberg	Ascheberg	A	5/02	170	~ 1320 v. Büren zu Davensberg [mehrfache Verpfändung; ~ 1590 Erbteilung:] ∞ ~ 1590 *v. Wulff* zu Füchteln [1. Hälfte] *und* ∞ ~ 1590 Morrien zu Nordkirchen [2. Hälfte] ∞ 1691 v. Weichs ∞ 1692 v. Hamilton $ 1694 *v. Plettenberg* zu Nordkirchen [1736 Vereinigung nach Ankauf der 1. Hälfte] ∇ Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
48 Haus Dentrup	Werne/Herbern	Ascheberg	D	5/08	193 164	v. Lünen $ 1560 v. Beverförde v. Oer zu Kakesbeck und v. Ketteler $ 1588 v. Knipping zu Stockum §† ~ 1602 v. Nesselrode zu Herten und Lüttinghof $ 1648 v. Ascheberg zu Ichterloh §† 1683 v. Romberg zu Massen ∇ $ 1702 die spätere Äbtissin von Neuenheerse, Johanna Maria Catharina *v. Winkelhausen* zu Dahlhausen $ 1718 v. Fürstenberg zu Herdringen Ψ
49 Haus Devesborg	Rheine-Bevergern/Rheine	Rheine	A	5/06 5/26		$ 1490 *v. Bevern* Anfang 18. Jh. v. Twickel zu Havixbeck [Abbruch im 18. Jh.] Ψ
50 Haus Diek	Vechta/Dinklage	Dinklage	A			$ 1519 Quakenbrücker Burgmannsfamilie *olim Voss* ∞ 1616 Schenck v. Winterstaedt ∞ 1683 *nun v. Hammerstein* zu Gesmold Ψ
51 Haus Diekhaus	Vechta/Emstek	Emstek	A	2/47		1523 Brawe ∞ 1660 *v. Frese* zu Meppenburg ∞ 1767 v. Sonnenberg [1802 Zerstückelung] Ψ
52 Haus Diepenbrock	Bocholt/Bocholt	Bocholt	A	5/09	234	v. Diepenbrock ∞ 1521 *v. Welfeld* $ 1733 v. Graes zu Diepenbrock [zu Loburg] Ψ
53 Haus Dinklage [mit Herrlichkeit] [1677-1827] [Dietrichsburg oder Ledeburs Haus]	Vechta/Dinklage	Dinklage	A	s. u.		[14. Jh.] v. Dincklage [Aufteilung wg. Erbteilung ~ 1400] ∞ 1587 v. Ledebur zu Wicheln 1662 Christoph Bernhard v. Galen [nach Erbstreit; als Lehnsherr] → 1664 *v. Galen* zu Assen
54 Haus Dinklage [Herbordsburg]	Vechta/Dinklage	Dinklage	D	s. u.		[16. Jh.] v. Dincklage → 1635/41 Voß → 1667 *v. Galen* zu Assen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
55 Haus Dinklage [Hugoburg]	Vechta/Dinklage	Dinklage	A	s. u.		[16. Jh.] v. Dincklage → 1635/41 v. Steding → 1667 *v. Galen* zu Assen [~ 1670 abgebrochen]
56 Haus Döring	Ahaus/Borken	Borken	A			*v. Lebrael*
57 Haus Dücking	Ahaus/Stadtlohn	Stadtlohn	A	1/01		[16. Jh.] *v. Hetterscheidt* ~ 1700 v. Dincklage 1748/52 v. Velen zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
58 Haus Duderstadt	Cloppenburg/Löningen	Löningen	A	2/47 5/41		Drees ∞ ~ 1510 v. Dincklage ∞ ~ 1680/90 *Benning* ∇ $ 1706 v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen Ψ
59 Burggut [Haus] Dülmen [ehem. Landesburg]	Dülmen/Dülmen	Dülmen	D	s. u.		*v. Wylich zu Pröbsting*
60 Burglehen Dülmen	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	s. u.		*v. Diepenbrock* zu Buldern
61 Burglehen Dülmen	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	s. u.		[1620] *Droste zu Vischering* Ψ
62 Burglehen Dülmen	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	s. u.		*v. Raesfeld zu Ostendorf* [drei Hausstellen]
63 Burglehen Dülmen [Empter Burghaus]	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	s. u.		∞ 1491 *v. Velen* zu Velen
64 Burgmannslehen Dülmen	Dülmen/Dülmen	Dülmen	D	s. u.		*v. Galen zu Assen*
65 Burgmannssitz Dülmen	Dülmen/Dülmen	Dülmen	D	s. u.		*v. Galen zu Assen*
66 Haus Egelborg	Horstmar/Legden	Legden	A	5/12	223	[14. Jh.] v. Billerbeck zu Egelborg ∞ 1657 v. d. Berge zu Neuengraben ∞ 1662 *v. Oer* zu Egelborg [zu Nottbeck] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
67 Haus Eickhof	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	2/29	8c/8	1435 v. Monnich ∞ 1693 [Obristlieutenant Gerhard] *v. Dumbsdorf* ∇ 1735
						1735 Gläubigerverwaltung durch die Witwe des münsterschen Kaufmanns Peter Zurmühlen ∞ 1765 v. Hanxleden $ 1781 Büter, Claus Harind und Hermann Hilling aus Andrup [Aufteilung, 1781 Abbruch]
68 Haus Elmendorfsburg [Burgmannshof in Vechta]	Vechta/Vechta	Vechta	A			v. Elmendorf zu Füchtel *olim Otto Kobring* ex *post Arndt Raesfeld*, Rentmeisterfamilie zu Vechta §† Anfang 17. Jh. v. Düthe ∞ 1606 *nun v. Elmendorf* zu Füchtel Ψ
69 Haus Em[p]te	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	2/65 5/33	213	$ 1481 v. Raesfeld zu Emte *v. Raesfeld zu Ostendorf* [zu Visbeck] *und* 1633 *v. Westerholt zu Lembeck* ∞ 1708 v. Merveldt zu Westerwinkel Ψ
70 Haus Engelrading/ Heiden [mit Freigrafschaft]	Ahaus/Marbeck	Borken	A	1/01		[14. Jh.] v. Heiden §† 1626 Herman v. Hövel zum Rölinghof $ 1618 z. T. v. Holthausen $ 1638 Alexander v. Velen zu Raesfeld [endgültig erst 1662] $ 1698 *v. Velen* zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
71 Haus Enkingmühle	Wolbeck / St. Mauritz	Münster	N 1748	5/06 5/28 5/35		[Anfang 16. Jh.] v. Bischopinck zu Osthof und Enkingmühle ∞ Anfang 18. Jh. v. Wenge zu Beck $ 1744 v. Wenge zu Diek §† 1788 v. Hövel Ψ
72 Haus Enniger	Stromberg/Enniger	Ennigerloh	A	5/06		*Kapitel St. Mauritz* Ψ
73 Haus Ermelinghof	Werne/Hövel	Hamm	A	1/13 5/13	175	∞ 1410 *v. Galen* zu Ermelinghof ∇ 1786 $ 1788 v. Wintgen zu Ermelinghof Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
74 Haus Falkenhof [Burgmannshof]	Rheine-Bevergern/Rheine	Rheine	A	1/01 4/46 5/02	197	v. Langen 1540 v. Valke ∞ nach 1540 *v. Morrien* zu Falkenhof §† 1799 v. Basse Ψ
75 Haus Fresenburg [I] [Burgmannshof]	Meppen/Lathen	Lathen	A		8c/10	[1276] *v. Schwencke* ∞ v. Langen zu Westkreyenburg ∇ 1740 [1770] v. Dincklage $ v. Derenthal [$ 1796 Zerstückelung, Abbruch, Neubau zwecks Erhalt der Landtagsfähigkeit] ∞ ~ 1800 aus dem Winckel $ 1802 Bauer Hermann Heinrich Lohmann aus Düthe [außer Landtagsfähigkeit] Ψ
76 Haus Fresenburg [II] [Burgmannshof]	Meppen/Lathen	Lathen	A		8c/10	[16. Jh.] v. Düthe ∞ 1655 v. Bentinck zu Langewische [Abbruch im 18. Jh.] $ 1670 Freibauer Bernhard Kanne, dann *Claeß Kanne*
77 Haus Füchtel	Vechta/Oythe	Vechta	A	1/56 2/47		[14. Jh.] *v. Elmendorf* zu Füchtel Ψ
78 Haus Füchteln	Werne/Olfen	Olfen	A	5/14 5/37 5/41	176	$ 1362 *v. Wulf* zu Füchteln [gen. Lüdinghausen] ∇ 1761 1761 v. Galen zu Dinklage
79 Haus Geinegge	Werne/Hövel	Hamm	A	5/33	177	[15. Jh.] v. Hövel ∞ nach 1500 v. Freitag ∞ v. Laer ∇ gemeinsame Gläubigerverwaltung ?? 1604 v. Galen zu Assen [wg. Forderungen; 1625 vollständig] $ 1625 *v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ
80 Haus Geist	Stromberg/Oelde	Oelde	A	1/51 1/52 5/36	159	$ 1434 v. Oer ∞ 1512 v. Nesselrode zu Rennenberg ∞ 1533 v. Loë zu Wissen ∞ 1593 v. Büren §† 1640 *Jesuitenorden* [1654 offizielle Übereignung] ∇ → 1773 Jesuitenkommission bzw. Studienfonds [Universität] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
81 Haus Geist	Werne/Herbern	Ascheberg	A	1/62		Ende 14. Jh. v. Herbern gen. Krakerügge zu Geist ∞ ~ 1540 v. Karthausen zu Geist ∞ 1611 *v. Ascheberg* zu Geist [zu Ichterloh] Ψ
82 Haus Geistbeck	Werne/Südkirchen	Nordkirchen	A	5/02		$ 1388 v. Wischel ∇ 16. Jh. v. Raesfeld zu Emte [zunächst als Pfandinhaber] $ 1611 v. Münster zu Meinhövel → v. Münster zu Surenburg $ 1694 *v. Plettenberg* zu Nordkirchen bzw. -Wittem ∇ [1768] v. Münster Ψ
83 Haus [Kleine-]Getter	Wolbeck/Amelsbüren	Münster	N 1717	5/39		v. Twist v. Kerckerinck zu Giesking und Getter [16. Jh. Teilung in Groß- ~ 1650 v. Kerckerinck zu Stapel und Klein-Getter] ∞ 1801 v. Droste gen. v. Kerckerinck zu Stapel [Droste zu Hülshoff] Ψ
84 Haus Göttendorf	Wolbeck/Rinkerode	Drensteinfurt	A	5/04	114	[14. Jh.] v. Ascheberg ∞ ~ 1700 *v. Westrem* zu Göttendorf $ 1758 v. Galen zu Assen Ψ
85 Haus Grevinghof	Sassenberg/Beelen	Beelen	A	5/12		~ 1350 v. Baack [Teilung] v. Oer zu Nottbeck [1. Hälfte] 1694 *v. Oer* zu Egelborg [2. Hälfte, §† 1731 Vereinigung] Ψ
86 Haus Grollenburg	Horstmar/Leer	Horstmar	D	1/57 5/07		[16. Jh.] v. Vörden 1620 v. Groll bzw. Gronlo $ *v. Buhle* Schmitz
87 Haus Hagenbeck	Ahaus/Holsterhausen	Dorsten	A	1/01 5/33	253	∞ 1404 v. Heiden $ 1638 Alexander II. v. Velen zu Raesfeld $ 1682 *v. Westerholt* zu Lembeck ∞ 1708 v. Merveldt zu Westerwinkel Ψ
88 Haus Hameren	Horstmar/Billerbeck	Billerbeck	A	s. u.	216	$ 1488 v. Raesfeld zu Hameren 1543-1765 [geteilt]: *v. Raesfeld* zu Hameren [alte Burg] ∞ ~ 1750 v. Kolff zu Hameren und
89 Haus Hameren	Horstmar/Billerbeck	Billerbeck	A	s. u.	216	*v. Palandt*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
90 Haus Hamm	Meppen/Haselünne	Haselünne	D	2/29	8c/11	~ 1443 v. Ryne gen. Amerkorn [v. Hamm] ∞ ~ 1597 v. Hövel ↔ 1602 *v. Hüntel* [1657-1725 Franz Georg] ∞ 1783 v. d. Decken Ψ
91 Haus Harme	Vechta/Bakum	Bakum	A			[16. Jh.] Brawe §† 1560 *olim v. Mönnich* ∞ 1691 *nun v. Dumbsdorf* $ 1725 v. Galen zu Assen
92 Haus Harkotten [mit Herrlichkeit] [I]	Sassenberg/Füchtorf	Sassenberg	A	5/24	138	~ Mitte 13. Jh., Teilung 1334: v. Korff gen. Schmising ∞ 1615 *v. Ketteler* zu Harkotten [zu Middelburg] Ψ
93 Haus Harkotten [mit Herrlichkeit] [II]	Sassenberg/Füchtorf	Sassenberg	A	5/25	139	und ~ Mitte 13. Jh. *v. Korff* zu Harkotten [v. Kersekorf] Ψ
94 Burggut Haselünne [Haus Dwingelo] [Ritterstr. 9-10]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	~ 1446 v. Dwingelo bzw. v. Dwingelo zu Lotten 1698 Gerichtsschreiber Petrus *Röve* bzw. dessen Familie §† [1761] Bürgermeister Bernhard v. Huden und dessen Sohn Sylvester Anton ∞ 1774 v. Kerssenbrock Ψ
95 Burgmannsgut Haselünne [Westerholter Hof, Ritterstr. 7]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c/12	∞ 1480 v. Langen ∞ ~ 1553 v. Münster zu Alst ∞ ~ 1561 v. Westerholt ∞ *v. Westerholt* zu Lembeck ∞ 1708 v. Westerholt zu Westerholt und Alst ∞ v. Westerholt-Gysenberg [v. Boenen]
96 Burgmannsgut Haselünne [Steintorstr. 10]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c/13	∞ 1483 v. d. Bussche zu Waghorst ∞ ~ 1522 dessen Witwe v. Frese zu Fresenhausen ∞ 1523 *v. Schencking* zu Bevern bzw. [ab 1662 gen.] v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering [abgebrannt 1798, bis ~ 1858 wüst] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
97 Burgmannsgut Haselünne [Steintorstr. 11]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	∞ ~ 1430 v. Pyl 1529 Johann v. Scharpenberg ∞ 1653 v. Pinninck ∞ [1668] Obristlieutenant Bertram Horstman 1688 dessen Sohn *Kapitän* Hermann Heinrich *Horstman* † 1706 ∞ Mitte 18. Jh. v. Rüsche zu Strohe $ Obristlieutenant Paul de Thier bzw. dessen Sohn, der Richter Johann Friedrich Christian Ψ
98 Burgmannsgut Haselünne [Krummer Dreh 18]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	[1458] v. Langen §† 1525 v. Langen zu Schwackenburg [Lehnstreitigkeiten] 1659 Verzicht zugunsten des *Koboldt* v. Tambach [1724 Lehnstreitigkeiten] 1729 v. Langen zu Westkreyenburg [Lehnstreitigkeiten], 1749 [Belehnung] Lipper, 1752 Aushändigung der verfallenen Burgsitzes ∞ 1764 v. Cloedt zu Remblinghausen [umstrittene Besitzergreifung, anerkannt 1783/99, erneut umstritten, endgültig erst 1820]
99 Burgmannsgut Haselünne [Hüntelhof] [Ritterstr. 5]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	v. Langen zu Westkreyenburg $ 1640 kais. span. Rentmeister des Amtes Lingen, Adrian Pinninck ~ $ 1679 Dr. Caspar *Buchholtz* bzw. dessen Erben ~ $ 1777 v. Hademstorf ∞ ~ 1789 v. Hüntel zu Hamm [1795] Richter Franz Theodor Riccius Ψ
100 Burgmannshof Haselünne [Hasestr. 12]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	$ 1441 v. Monnich §† 1691 v. Westerholt zu Wersche ∞ *v. Hanxleden* zu Eickel v. Dumpstorf zu Eickhof §† 1753 v. Hanxleden zu Dieck ~ $ 1759 Riccius [1798 abgebrannt] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
101 Burgmannshof Haselünne [Haus Russel] [Steintorstr. 7]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	Haselünner Juristenfamilie *Riccius* ~ 1759 Kammerrat Ludwig Philipp Lindenberg ~ 1784 Franz August v. Morsey-Picard zu Krebsburg ~ $ 1798 Kaufmann Heinrich Russell [nach Brand; außer der Landtagsfähigkeit] Ψ
102 Burgmannshof Haselünne [Bentinckhof] [Ritterstr. 4]	Meppen/Haselünne	Haselünne	A	s. u.	8c	[1644] v. Wendt 1670 Kriegskommissar Christoph *Röring* $ 1710 v. Bentinck zu Brecklenkamp Ψ
103 Haus Havixbeck	Horstmar/Havixbeck	Havixbeck	A	5/25	116	∞ 1451 v. Bevern zu Havixbeck ∞ 1601 *v. Twickel* zu Havixbeck Ψ
104 Haus Heede	Meppen/Heede	Dörpen	A	5/4	8c/21	∞ Ende 14. Jh. Oltmann gen. v. Heede Ende 14./Anfang 15. Jh. verschiedene Lehnsträger, dann v. Heede [nach Flucht wg. Totschlags der Dienstmagd] ∇ Ende 16. Jh. und Gläubigerverwaltung $ 1670 *v. Galen* zu Assen
105 Haus Heessen [mit Herrlichkeit]	Wolbeck/Heessen	Hamm	A	5/30	153	∞ ~ 1429 *v. d. Recke* zu Heessen und Steinfurt [zu Heeren] bzw. zu Heessen [1468 Erbteilung] ∞ 1745 v. d. Recke zu Steinfurt §† 1774 v. Boeselager zu Heessen [zu Nehlen/Höllinghofen] [endgültiger Besitz nach Rechtsstreit, Vergleich 1810] Ψ
106 Haus Heimsburg	Wolbeck/Albersloh	Sendenhorst	N	5/42	117	v. Buck zu Heimsburg v. Beverförde zu Heimsburg
107 Haus Hengelborg	Ahaus/Stadtlohn	Stadtlohn	N 1716	5/07		v. Burlo $ 1715 Droste zu Vischering Ψ
108 Haus Herzfeld	Stromberg/Herzfeld	Lippetal	A			*v. Luerwaldt* vor 1745 v. Plettenberg zu Lenhausen Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
109 Haus Herzfurt	Rheine-Bevergern/Schepstorf	Lingen	A		8b/1	1432 v. Münster zu Meinhövel und Botzlar 1654 *v. Loen* zu Borgenstede ∞ ~ 1702 v. Dongen $ Hof- und Kammerrat Anton Helweg $ 1720 v. Schorlemer zu Overhagen ∞ 1767 v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen [Lehnsstreit, dann ∞ an v. Nesselrode zu Ereshoven] ∞ v. Müller [nach Ungültigkeit der ersten Ehe] Ψ
110 Haus Herzhaus	Wolbeck/Nordwalde	Nordwalde	A	5/42		v. Medevort *v. Althaus* v. Hanxleden Ψ
111 Haus Hoetmar	Wolbeck/Hoetmar	Warendorf	A	5/04 5/44 8/44	140	∞ ~ 1444 v. d. Hegge ∞ 1595 *v. Ketteler* zu Sythen ∞ 1714 v. Westerholt zu Gysenberg Ψ
112 Haus Holtwick	Horstmar/Holtwick	Rosendahl	A	5/07	207	v. Mönnichhausen $ 1600 *Droste* zu Vischering Ψ
113 Haus Hopen	Vechta/Lohne	Lohne	A	5/04		[Anfang 15. Jh.] v. Schagen 1511 v. Dincklage ∞ 1587 v. Langen 1590 *v. Haren* zu Hopen $ nach 1793 v. Oeynhausen zu Merlsheim Ψ
114 Burggut Horstmar [Deipenhof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1579] *v. Westerholt* zu Alst
115 Burglehen Horstmar [Münsterhof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1347] v. Münster [im Wechsel mit anderen Eigentümern] §† ~ 1550 v. Kanstein ∞ 1576 v. Neuhof [vollständig 1591] ∞ 1699 *v. Beverförde zu Werries* §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ
116 Burglehen Horstmar [Merveldterhof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1578] v. Merveldt §† v. Ley $ 1632 Witwe v. Akenschock [zu Amelsbüren und

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
						Horstmar] $ 1679 *v. Beverförde zu Werries* §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ
117 Burglehen Horstmar [Valkenhof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1316] v. Valcke 1570 v. Schencking zu Bevern 1650 v. Torck *v. Valcke* zu Rockel und Laer ∞ 1719 v. Kerssenbrock zu Brinke §† v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen Ψ
118 Burgmannsgut Horstmar [Strickshof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1264] Strick nach 1533 v. Padevort 1643 v. Gendt 1645 NN 1659 *Krebs* Ψ
119 Burgmannslehen Horstmar [Borchorster bzw. Morrienhof]	Horstmar/Horstmar	Horstmar	A	s. u.		[1277] v. Borchorst ∞ 1427 *v. Morrien* zu Falkenhof 1783 v. Morrien-Grüter Ψ
120 Haus Huckelrieden	Cloppenburg/Löningen	Löningen	A	2/47		1399 *olim v. Steding* §† 1701 *nun v. Lüning* zu Huckelriede ~ 1710 v. d. Horst ∇ 1770 $ 1770 v. Wenge zu Beck ~ $ 1800 Bauer Karl Többen [außer Landtagsfähigkeit] Ψ
121 Haus Hülshoff	Wolbeck/Roxel	Havixbeck	N 1717	5/31	118	$ 1417 Droste zu Hülshoff [v. Deckenbrock] Ψ
122 Haus Hündlingshof	Wolbeck/Beckum	Beckum	D	5/04	150	$ 1537 v. d. Recke 1701/11 v. Galen zu Assen Ψ
123 Haus Huxdieck	Wolbeck/Beckum	Beckum	A	5/33	154	*v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ
124 Haus Ichterloh	Werne/Nordkirchen	Nordkirchen	A	1/62 1/66 5/02 5/08	165	vor 1370 v. Ascheberg zu Ichterloh §† 1683 *v. Romberg* zu Massen ∇ $ 1702 die spätere Äbtissin von Neuenheerse, Johanna Maria Catharina v. Winkelhausen zu Dahlhausen $ 1718 v. Fürstenberg zu Herdringen Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
125 Haus Ihorst	Vechta/Damme	Holdorf	A			[16. Jh.] *olim v. Schade* ∞ 1640 *ex post v. Lipperheide* ∞ 1699 *nun v. Ascheberg* zu Venne Ψ
126 Haus Itlingen	Werne/Herbern	Ascheberg	A	5/32	180	~ 1300 v. Herbern ∞ 1540/41 *v. Nagel* zu Itlingen [zu Königsbrück] Ψ
127 Haus Kakesbeck	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A	5/07 5/38	181	∞ Ende 14. Jh. v. Oer zu Kakesbeck [zu Horneburg] ∞ ~ 1684 *v. d. Recke* zu Unna und Kamen [zu Reck] $ 1738 Droste zu Vischering Ψ
128 Haus Kaldenhof	Wolbeck / St. Lamberti	Münster	N 1799	5/24	119	§† 1494 v. d. Tinnen zu Kaldenhof ∞ v. Ketteler zu Harkotten Ψ
129 Haus Kamphaus	Meppen/Bokeloh	Meppen	D		8c/6	[15. Jh.] v. Campe §† ~ 1645 Mulert gen. Glauw ∇ $ *v. Langen zu [West-]Kreyenburg* $ 1732 Gerardi aus Bokeloh 1753 Fundation einer Vikarienstiftung [später Prozesse um den Besitz, jedoch schließlich gesichert]
130 Haus Keuschenburg	Stromberg/Ostenfelde	Ennigerloh	A	5/41	144	verschiedene Eigentümer, u. a. [16. Jh.] v. Nagel $ 1638 Droste zu Loburg $ 1697 *v. Nagel* zu Vornholz bzw. Nagel-Doornick Ψ
131 Haus Köbbing	Wolbeck/Everswinkel	Everswinkel	A	5/26 8/44	141	15. Jh. v. Langen 1615 NN *v. Böhmer* v. Berlo §† 1752 v. Galen
132 Haus Kolvenburg	Horstmar/Billerbeck	Billerbeck	A	1/61 5/23 5/38	215	Ende 15. Jh. v. Münster 1549 v. Oer zu Kakesbeck $ 1587 v. Virmundt zu Bladenhorst *v. Romberg* Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
133 Haus Koppel	Horstmar/Schöppingen	Schöppingen	A	5/33		$ 1393 v. Sasse §† 1511 v. Westerholt zu Lembeck *v. Raesfeld und v. Westerholt* ∞ 1708 v. Merveldt zu Westerwinkel Ψ
134 Haus Krechting	Bocholt/Rhede	Rhede	A	9/45		*v. Spietall*
135 Haus [West-] Kreyenburg	Meppen/Bokeloh	Haselünne	A			§ 1475 *v. Langen* ∇ 1749 ~ 1740 Gläubigerverwaltung $ 1754 Thurn- und Taxisscher Postmeister Anselm Benedikt v. Lixfeldt zu Esterwegen §† 1781 Oberpostmeister Heinrich Joseph v. Wüllenweber [1797 Vereinigung von Ost- und Westkreyenburg] Ψ
136 Haus [Ost-] Kreyenburg	Meppen/Bokeloh	Haselünne	D		8c/27	§ 1475 v. Langen zu Ostkreyenburg ∇ $ 1618 Heinrich Stick aus 's-Gravenhage [1622 wg. Falschmünzerei hingerichtet, wg. Nichtzahlung der Kaufsumme wieder an v. Langen] $ 1625 v. Velen zu Velen für *v. Scheffert* gen. Wiesweiler zu Esterwegen [Übergabe 1647] 1753 nach Erbstreitigkeiten v. Reusch 1766 Annullierung und wiederum v. Scheffert ↔ 1797 Heinrich Josef v. Wüllenweber [Vereinigung von Ost- und Westkreyenburg] Ψ
137 Haus Küchen	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A	1/58	160	[14. Jh.] v. Cloedt 1502 *v. Mallinckrodt* zu Küchen ∞ ~ 1771 v. Schilder zu Sassenberg Ψ
138 Haus Lage	Cloppenburg/Essen	Essen	A	2/47 2/65		14. Jh. v. Lutten ∞ 1698 *v. Rochow* ∇ 1758 Ψ
139 Haus Lake	Werne/Bockum	Hamm	A	5/02	171	$ Ende 15. Jh. bzw. $ 1503 v. Diepenbrock zu Lake [zu Werne] ∞ 1561 *v. Westerholt zu Lembeck* [zu Alst] ?? ∞ 1649 v. Merveldt zu Westerwinkel $ 1734 v. Plettenberg zu Nordkirchen bzw. -Wittem ∇ Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
140 Burgmannssitz Landegge [Goseburg; ehem. Landesburg]	Meppen/Haren	Haren	D	s. u.	8c/24	∞ ~ 1490 v. Heede zu Heede v. Heede [nach Flucht wg. Totschlags der Dienstmagd] ∇ Ende 16. Jh. und Gläubigerverwaltung $ 1670 *v. Galen* zu Assen Ψ
141 Haus [Groß-] Landegge	Meppen/Haren	Haren	A	s. u.	8c/23	[1546] v. Düthe [Teilung 1490] $ 1670 *v. Schade* dessen Witwe geb. v. Münster [bis 1756] § 1772 v. Münster zu Surenburg $ 1798 Richter Franz Theodor Riccius aus Haselünne, Kaufhändler Peter Ludwig, Hermann Freye und Gerichtsschreiber Dr. Anton Mulert aus Meppen $ 1802 Bürgermeister Hieronimus van Santen aus Emden Ψ
142 Haus [Klein-] Landegge	Meppen/Haren	Haren	A	s. u.	8c/22	∞ Ende 15. Jh. v. Maneel [Teilung 1490] ∞ ~ 1648 v. Offen zu Leer ∞ 1678 *v. Lüning* zu Cappeln ∞ 1723 v. Hane zu Leer ∞ 1778 v. Schilling zu Buxfort ∞ 1800 v. Kerckerinck zu Stapel ∞ 1801 v. Droste gen. v. Kerckerinck zu Stapel [Droste zu Hülshoff] Ψ
143 Haus Langen	Wolbeck/Everswinkel	Everswinkel	A	5/07	137	[Ende 13. Jh.] v. Langen 1589 verschiedene Eigentümer, u. a. v. Eyll $ 1645 *v. Reede* zu Torck ∞ 1686 v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering Ψ
144 Haus Langen	Wolbeck/Westbevern	Telgte	A	5/34	120	∞ 1378 *v. Letmathe* §† 1702 *nun v. Beverförde* zu Werries §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ
145 Haus Langenhof	Rheine-Bevergern/Rheine	Rheine	A			*Stadt Rheine*
146 Haus Lembeck [mit Herrlichkeit]	Ahaus/Lembeck	Dorsten	A	5/33	252	v. Lembeck [nach Teilung 1486 Wiedervereinigung] ∞ 1527 v. Westerholt zu Lembeck

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
						$ 1630 Hackfurt *v. Westerholt* zu Koppel ∞ 1708 v. Merveldt zu Westerwinkel Ψ
147 Haus Lethe	Vechta/Emstek	Großenkneten	A	2/47		[16. Jh.] *olim v. Dorgelo* ∞ 17. Jh. v. Rhaden *nun v. Hörde* ∞ 1720 de Monbrun de Leur ∞ Mitte 18. Jh. v. d. Decken Ψ
148 Haus Lette	Horstmar/Lette	Coesfeld	A	5/11 5/30 5/41	212	v. Merfelt $ Mitte 17. Jh. v. Wendt zu Lette und Holtfeld $ 1645 v. Ketteler zu Middelburg *v. Bevern* $ 1722 v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen Ψ
149 Haus Loburg	Horstmar / St. Lamberti	Coesfeld	A	5/09	218	~ 1503 v. Valcke 1548 *v. Graes* zu Loburg Ψ
150 Haus Loburg	Wolbeck/Ostbevern	Ostbevern	A 1651	5/34 5/41	142	∞ ~ 1500 v. Stael ∞ 1517 v. Münster zu Botzlar ∞ 1538 Droste zu Senden $ 1651 *v. Nagel* zu Loburg [zu Itlingen] $ 1785 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries Ψ
151 Haus Lohe	Vechta/Bakum	Bakum	A	2/47		v. Schagen, Anteile ~ 1400 an v. Drebber $ 1520 *v. d. Busche* $ 1782 v. Münster zu Langelage $ 1799 Franz Busse auf Baumanns Stelle zu Schledehausen und Johann H. Gerken zu Drantum [Zerstückelung] Ψ
152 Haus Lohn	Ahaus/Südlohn	Südlohn	A			*v. Lohn*
153 Haus Lotten	Meppen/Haselünne	Haselünne	A		8c/25	[1400] *v. Dwingeloe gen. Lotten* Ψ
154 Haus Lüdinghausen [mit Herrlichkeit]	[Werne]/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A			§† 1443 Bischof von Münster $ 1499 Domkellner Dietrich v. Heiden §† 1509 *Domkapitel Münster* [Amtshaus] 1802 NN Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
155 Haus Lütkenbeck [Dudikenbeck] [mit Herrlichkeit]	Wolbeck / St. Lamberti	Münster	D	5/07	121	∞ 1329 v. Drolshagen ∇ $ 1695 Kammerpräsident Heidenreich Ludwig *Droste* zu Vischering §† 1723 an die Stammlinie [vereinigt mit Darfeld, Ksp. St. Mauritz] Ψ
156 Haus Maser	Wolbeck/Hiltrup	Münster	N 1776	5/39 5/40	122	v. Travelmann zu Maser ∇ 1621 v. Buck v. Kerckerinck 1784 v. Herding Ψ
157 Haus Masthof	Stromberg/Ostenfelde	Ennigerloh	D 1727	5/41	143	16. Jh. v. Karthausen zu Masthof *v. Dumbsdorf* v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen Ψ
158 Haus Meinhövel	Werne/Nordkirchen	Nordkirchen	A	0/18 5/02	173	∞ ~ 1300 v. Münster zu Meinhövel ∞ v. Diepenbrock zu Empel $ 1694 *v. Plettenberg* zu Nordkirchen bzw. -Wittem ∇ Ψ
159 Hof in Meppen [Nagelshof]	Meppen/Meppen	Meppen	A		8c/26?	Anfang 15. Jh. v. Schade ∞ Anfang 15. Jh. v. Nagel zu Königsbrück ∞ ab 1619 Erbstreitigkeiten und Besitzaufteilungen $ 1675 *v. Schade* ∞ 1740 v. Frydag zu Daren §† 1742 v. Schade zu Landegge dessen Witwe v. Münster §† 1772 v. Münster [Nießbrauch] §† 1778 v. Münster zu Surenburg ~ $ 1780 [teilweise] Kaufmann Caspar Schnabel aus Meppen [außer Landtagsfähigkeit] $ [Rest] v. Hörde zu Schwarzenraben [mit Landtagsfähigkeit]
160 Haus Merfeld	Dülmen/Merfeld	Dülmen	A	5/11 5/16 5/30 8/44	204	~ 1150 v. Merfeld [Teilung 1394/1447] ∞ 1567 v. Korff-Schmising 1622 Bernhardinischer Anteil ∞ v. Merode zu Merfeld 1693 Adolphinischer Anteil $ *v. Merode* zu Merfeld [vollständig] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
161 Haus Middelburg	Stromberg/Herzfeld	Lippetal	A	5/24 5/30		1455 *v. Ketteler* zu Middelburg [Alt-Assen] [Erbteilung] 1770 v. Böselager zu Höllinghofen Ψ
162 Haus Möhler	Stromberg/Oelde	Oelde	A	5/11	148	13. Jh. v. Mudelare 1530 *v. Wendt* zu Möhler [zu Crassenstein] §† 1710 v. Ketteler zu Harkotten Ψ
163 Haus Möllenbeck	Wolbeck/Wolbeck	Münster	N 1717	5/24		~ 1500 v. Stevening §† 1603/05 Droste zu Uhlenbrock ∇ Ende 17. Jh. $ v. d. Tinnen zu Möllenbeck ∞ 1728 v. Ketteler zu Harkotten Ψ
164 Haus Neuengraben [bis 1677 Herrlichkeit Enniger]	Stromberg/Enniger	Ennigerloh	A	5/04 5/12	151	15. Jh. Moneke §† 1524 v. d. Berge $ 1664 *v. Galen* zu Assen Ψ
165 Haus Nevinghof	Wolbeck / St. Mauritz	Münster	N	5/06 5/39 5/40	123	v. Warendorf zu Nevinghof 1575 Travelmann 1629 v. Kückelsheim zu Nevinghof ∇ 1763 v. Amelunxen $ 1781 Heereman v. Zuydtwyck zu Oudegayn auf Surenburg Ψ
166 Haus Nienborg	Stromberg/Ostenfelde	Ennigerloh	A	5/42		1494 v. Vinke §† 1540 Droste zu Erwitte [1675 auf Befehl des Landesherrn zerstört] $ 1697 *v. Nagel* zu Vornholz bzw. Nagel-Doornick
167 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Beverförde* zu Nienborg
168 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Beverförde* zu Nienborg
169 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Beverförde* zu Nienborg
170 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Beverförde* zu Nienborg

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
171 Burglehen Nienborg [Münsterhof]	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		v. Akenschock v. Neuhof ∞ 1699 *v. Beverförde zu Werries* §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries
172 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Büren*
173 Burglehen Nienborg [Hohes Haus]	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		[1600] v. Heiden *Droste zu Vischering*
174 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Dumbstorf*
175 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Graes* zu Loburg
176 Burglehen Nienborg [Keppelborg]	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		Ende 16. Jh. *v. Keppel* ∞ 1722 v. Heiden zu Wohnung Ψ
177 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Mortbeck*
178 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Oer*
179 Burglehen Nienborg [Beverhaus]	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Raesfeld zu Hameren*
180 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Raesfeld zu Hameren*
181 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Raesfeld zu Hameren*
182 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen
183 Burglehen Nienborg [Asbeckscher Platz]	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		Torck zu Lengerich und Nienborg § 1632 v. Reede *v. Schencking* zu Bevern bzw. [ab 1662 gen.] v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
184 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Schencking* zu Bevern bzw. [ab 1662 gen.] v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering
185 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Schencking* zu Bevern bzw. [ab 1662 gen.] v. Bevern zu Büren und Ringelstein v. Schencking ∞ 1731 Droste zu Vischering
186 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		→ v. Zerzen → v. d. Recke zu Steinfurt *v. Schilder* → 1779 Droste zu Hülshoff Ψ
187 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*v. Twickel* zu Havixbeck
188 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		*Kloster Varlar*
189 Burglehen Nienborg	Horstmar/Nienborg	Heek	A	s. u.		v. *Velen* zu Velen
190 Haus Norberding	Vechta/Bakum	Bakum	A	5/04		14. Jh. *olim v. Schagen* 1608 Tecklenborg $ 1693 *nun v. Galen zu Assen* Ψ
191 Haus Nordkirchen [mit Herrlichkeit]	Werne/Nordkirchen	Nordkirchen	A	5/02 5/03 10/68	174	1275/95 Morrien zu Nordkirchen ∞ 1691 v. Weichs zu Weichs ∞ 1692 v. Hamilton $ 1694 *v. Plettenberg* zu Nordkirchen bzw. -Wittem [zu Lenhausen] ∇ Ψ
192 Haus Nottbeck	Stromberg/Stromberg	Oelde	A	5/12	161	$ nach 1450 v. Oer zu Nottbeck 1635 *v. Oer* [v. Bruch] §† 1731 v. Oer zu Egelborg Ψ
193 Haus Oberwerries	Wolbeck/Dolberg	Hamm	A	5/34	156	$ 1464 *v. Beverförde* zu Werries §† 1768 v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
194 Haus Öding [mit Herrlichkeit]	Ahaus/Südlohn	Südlohn	A		225	~ 1470 v. Virmundt ∞ ~ 1650 *v. Keppel* 1720 v. Mulert Ψ
195 Haus Ossenbeck	Wolbeck/Drensteinfurt	Drensteinfurt	A	5/10	184	Plönies $ 1725 *v. d. Recke* zu Steinfurt ∞ 1739 v. Landsberg zu Steinfurt [zu Erwitte] Ψ
196 Haus Ostendorf [mit Herrlichkeit]	Ahaus/Lippramsdorf	Haltern	A	1/59 5/33	214	∞ 1358 *v. Raesfeld* zu Ostendorf Ψ
197 Haus Osterhaus	Wolbeck/Alverskirchen	Everswinkel	D			*v. Höfflinger* Ψ
198 Haus Osterwedde	Meppen/Steinbild	Dörpen	A		8c/28	∞ Ende 15. Jh. v. Nagel zu Wallenbrück ~ § ∞ 1541 v. Plettenberg zu Lenhausen ∇ 1619 1617 Gläubigerverwaltung ∞ 1636 v. Gent $ 1681 Witwe Margarethe Meyknecht aus Lingen, *Erben Meyknecht* $ 1729 v. Dincklage zu Campe
199 Haus Osthof	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	5/07 5/35 5/41	211	*v. Bischopinck* zu Osthof und Enkingmühle $ 1726 v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen Ψ
200 Haus Ottenstein [ehem. Landesburg]	Ahaus/Ottenstein	Ahaus	A	0/18 5/04		[16. Jh.] v. Morrien [Pfandinhaber] 1660 *v. Galen [Pfandinhaber]* [~ 1750 abgebrochen]
201 Haus in Ottenstein	Ahaus/Ottenstein	Ahaus	A	0/18		*v. Colbach*
202 Haus Papenburg [mit Herrlichkeit]	Meppen/Papenburg	Papenburg	A	1/01	8c/29	1489 v. Brae [Teilung:] [1. Hälfte] v. Brae ∞ v. Nagel zu Osterwedde ∞ ~ 1555 v. Plettenberg zu Lenhausen; und [2. Hälfte] ∞ v. Nagel zu Osterwedde: ~ $ 1521 Hatte, ∞ 1555 v. Langen gen. Kreyenribbe zu Beesten ∞ Erdmann; $ 1568 v. Plettenberg zu Lenhausen [Vereinigung]

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
						∞ 1618 Schwarzenberg zu Hohenlandsberg $ 1630 *v. Velen* zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte]
203 Haus Patzlar [ehem. Landesburg]	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A	5/04 5/09 5/38		~ 1450 v. Hake ~ 1670 *v. Graes* zu Loburg §† 1680 und $ 1746 Droste zu Senden Ψ
204 Haus Pröbsting	Ahaus/Borken	Borken	A	1/01	235	[1221] v. Pröbsting [Nebenlinie v. Gemen] $ 1545 *v. Wylich* zu Pröbsting [zu Diersfordt] 1714 v. Keppel Ende 18. Jh. v. Morrien zum Falkenhof §† 1799 v. Basse Ψ
205 Haus Querlenburg	Vechta/Lohne	Lohne	A	5/04		$ 1403 v. Dincklage *olim v. Bernefuer* [16. Jh.] v. Dorgelo §†~ 1670 *nun v. Jemgum* aus Norden $ 1721 v. Galen zu Assen Ψ
206 Haus Raesfeld [mit Herrlichkeit]	Ahaus/Raesfeld	Raesfeld	A	1/01	232	$ 1259 v. Raesfeld [v. Gemen] ∞ 1559 *v. Velen* zu Velen bzw. zu Raesfeld §† 1733 v. Limburg-Styrum zu Gemen Ψ
207 Haus Rauschenburg	Werne/Olfen	Olfen	A	1/60 5/02 5/34		~ 1470 v. Hake zu Wulfsberg v. Hörde [† 1564] [1. Hälfte, dann an] ∞ 1555/56 v. Ascheberg zu Rauschenburg [zu Byink] [2. Hälfte, ~ 1564 Vereinigung; verschiedene Vergleiche nach mehrmaligen, z. T. heftigen Erbauseinandersetzungen] ∞ 1650 *v. Neuhoff* ∇ 1720er Jahre ∇ 1770 $ ~ 1770 v. Stockheim $ 1783 Domkapitel Münster $ 1783 v. Brabeck zu Vogelsang Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
208 Haus Rechede [ehem. Landesburg]	Werne/Olfen	Olfen	A	5/37		$ 1425 v. Linteloe zu Rechede ∞ 1541 v. Tülen zu Wicheln 1545 v. Heiden 1555 v. Mecheln zu Sandfort ∞ ~ 1550 v. Bodelschwingh §† 1599 *v. Freitag* zu Sandfort [zu Löringhof] ∞ 1719 v. Bodelschwingh zu Sandfort Ψ
209 Haus Rehenhagen	Werne/Olfen	Olfen	A			*olim v. Ledebur* *nun Höllinghausen* v. Blumenröther
210 Haus Rhede	Bocholt/Rhede	Rhede	A	0/18 9/45	236	~ 1370 v. Rhemen *v. Cöverden*
211 Haus in Rheine [Burgmannssitz]	Rheine-Bevergern/Rheine	Rheine	A			[14. Jh.] v. Wulfen 1519 *v. Beveren* zur Devesborg v. Twickel zu Havixbeck
212 Haus in Rheine [Burgmannssitz]	Rheine-Bevergern/Rheine	Rheine	A			Teilung 1484 *v. Staell* zu Sutthausen [Staelscher Hof] Ψ
213 Haus Rockel	Horstmar/Darfeld	Rosendahl	A	5/07 5/09	208	[Mitte 14. Jh.] *v. Valcke* zu Rockel ~ 1711 v. Raesfeld zu Hameren v. Kolff zu Hameren Ψ
214 Haus Rodenberg	Horstmar/Epe	Gronau	A			1470 v. Wullen ∞ 1535 *v. Raesfeld* ∞ 1666 v. Reede [?]
215 Haus Romberg	Werne/Ascheberg	Ascheberg	D	5/04	187	~ 1400 v. d. Leythe 1506 v. Wulf ∞ 1566 *v. Galen* zu Vellinghausen, später zu Assen Ψ
216 Haus Rorup	Horstmar/Rorup	Dülmen	A	5/11	205	1361 v. Merfeld $ 16. Jh. *v. Kückelsheim* zu Rorup §† 1772 v. Amelunxen Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
217 Haus Rorup	Wolbeck/Senden	Senden	A	5/26	188	[1216/1361] v. Rorup ~ 1590 v. Drolshagen ~ 1666 v. Twickel zu Borgbeuningen ~ 1701 *v. Dumbstorf* zu Halstenbeck → v. Twickel zu Havixbeck Ψ
218 Haus Sandfort	Werne/Olfen	Olfen	A	5/07 6/19	186	∞ [1300] v. Mecheln ∞ ~ 1550 v. Bodelschwingh §† 1599 *v. Freitag* zu Sandfort [zu Löringhof] ∞ 1719 v. Bodelschwingh zu Sandfort Ψ
219 Burgmannsgut Sassenberg	Sassenberg/Sassenberg	Sassenberg	N 1774	5/42	145	v. Hanxleden Ψ
220 Haus Scharpenburg	Meppen/Heede	Dörpen	A	2/29 5/09	8c/30	∞ ~ 1450 v. Scharpenberg ∞ 1655 *v. Pinninck* Ψ
221 Haus Schonebeck	Wolbeck/Nienberge	Münster	A			*v. Schonebeck* Ψ
222 Haus Groß-Schonebeck	[Wolbeck]/Senden	Nottuln	A	1/67 5/06 5/07 5/11	163	$ 1398 und $ 1400 *Domkapitel Münster* [Amtshaus] Ψ
223 Haus Klein-Schonebeck	Wolbeck/Senden	Nottuln	A	5/06 5/44 8/44	189	[1379] v. Schonebeck ∞ Mitte 16. Jh. Schonebeck v. Brabeck zu Brabeck $ 1656 v. Aschebrock ∞ 1670 *v. Westerholt* zu Gysenberg Ψ
224 Haus Schöneflieth	[Wolbeck]/Greven	Greven	A	1/01 1/67		1284 *Domkapitel Münster* Ψ
225 Haus Schüttenstein	Bocholt / St. Georg Bocholt	Isselburg	A	0/18	229	*v. Hecking*

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
226 Haus Schwakenburg	Meppen/Haselünne	Haselünne	A		8c/31	∞ [15. Jh.] v. Langen zu Meppen und Kreyen-/Westkreyenburg §† v. Langen und v. Hake zu Scheventorf ∞ 1631 *Koboldt* v. Tambach [Lehnsstreitigkeiten] ∞ 1713 Henderson 1716 Lehnsstreitigkeiten zwischen v. Reede und Schipp, dann 1736 Belehnung von v. Oer zu Langelage und 1749 Lipper ∇ 1752 $ 1752 v. Rath $ 1796 Haselünner Kaufmann Heinrich Russell Ψ
227 Haus Schwede	Vechta/Cappeln	Cappeln	A	2/47 2/65		[15. Jh.] *olim v. Lutten* ∞ 1697 *nun v. Milkau zu Vechta* ∇ $ 1797 v. d. Decken zu Lethe Ψ
228 Haus Senden	Werne/Olfen	Olfen	A			∞ 1488 v. d. Recke ∞ nach 1534 v. Thülen $ 1557 *sub discussione v. Fürstenberg* zu Senden [zu Herdringen] ∇ → ~ 1596 v. Sandfort [Immission]
229 Haus Senden	Wolbeck/Senden	Senden	A	5/38	190	Ende 14. Jh. Droste zu Kakesbeck ∞ 1585 *Droste* zu Senden [Droste zu Beck] Ψ
230 Haus in Sendenhorst	Wolbeck/Sendenhorst	Sendenhorst	D			*v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ
231 Haus Seppenhagen	Wolbeck/Altahlen	Ahlen	A	5/04 8/44	155	[1336] v. Cloedt zu Seppenhagen v. d. Hegge ∞ ~ 1600 *v. Ketteler* zu Sythen ?? 1750 v. Merveldt ?? v. Galen ?? v. Spiegel Ψ
232 Haus Stapel	Horstmar/Havixbeck	Havixbeck	N 1717	5/39	125	1211 v. Kerckerinck zu Stapel ∞ 1801 v. Droste gen. v. Kerckerinck zu Stapel [Droste zu Hülshoff] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
233 Haus Stedingsmühlen	Cloppenburg/Molbergen	Molbergen	A	2/47		\$ [16. Jh.] *v. Steding* ∇ → 1791 an die Gläubiger Konsistorialsekretär Knoch und Salomon Joel Herford, beide aus Detmold \$ 1792 v. Milckau zu Schwede ∇ \$ 1793 Zerstückelung, v. a. an Amtsrentmeister Mulert Ψ
234 Haus Steinfurt [Reichsgrafschaft!]	Horstmar/Burgsteinfurt	Steinfurt	A	0/15 5/36	194	∞ 1421 *v. Bentheim*-Steinfurt [v. Götterswick] Ψ
235 Haus Steinfurt [mit Herrlichkeit]	Wolbeck/Drensteinfurt	Drensteinfurt	A	5/10	185	∞ ~ 1429 *v. d. Recke* zu Heessen und Steinfurt [zu Heeren] [1468 Erbteilung] ∞ 1774 v. Landsberg zu Steinfurt [zu Erwitte] [nach langwierigen Erbauseinandersetzungen mit v. d. Recke zu Stockhausen kraft Vergleichs 1810 endgültige Anerkennung] Ψ
236 Haus Stockum [mit Herrlichkeit]	Werne/Werne	Werne	A	5/30 5/35 5/44 6/49 7/49	191	[1300] v. Hövel [16./17. Jh. gewalttätige Besitzauseinandersetzungen zwischen v. Hövel und v. d. Brüggeney gen. Hasenkamp] 17. Jh. *v. Böhmer* §† 1726 v. Ligneville [erneute, heftige Auseinandersetzungen mit v. d. Brüggeney gen. v. Hasenkamp, endgültig beigelegt 1730] 1752 v. Westerholt ∞ v. Bönen Ψ
237 Haus Stovern	Rheine-Bevergern/ Salzbergen	Salzbergen	A	5/26	8b/2	\$ 1437 Kreuzritter von Bienburg, Herzogtum Berg ∇ \$ 1611 v. Morrien zum Falkenhof ∞ 1652 Dietrich v. d. Recke zu Dahlhausen \$ 1660 Hermann Heinrich v. Bentinck zu Breckelnkamp §† 1675 Johann *olim v. Hövel* §† 1701 *nun v. Twickel* zu Havixbeck [eingeschränkte Nutznießung bis 1710] Ψ
238 Haus Strohe	Vechta/Langförden	Vechta	A	1/05		15. Jh. *v. Rüsche* ∇ \$ 1768 v. Galen zu Assen \$ v. Kerckerinck zu Sassenberg \$ 1800 Lamping aus Langförden Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
239 Burghaus Stromberg	Stromberg/Stromberg	Oelde	A	s. u.		v. Oer bzw. v. Oer zu Crassenstein ∞ v. Crevet ∞ ~ 1600 *v. Mallinckrodt* zu Küchen v. Boeselager Ψ
240 Burghaus Stromberg	Stromberg/Stromberg	Oelde	A	s. u.		$ 1659 *v. Nagel* zu Vornholz
241 Burghaus Stromberg	Stromberg/Stromberg	Oelde	A	s. u.		*olim v. Wendt* $ 1690 *nun v. Nagel zu Vornholz* Ψ
242 Burglehen Stromberg	Stromberg/Stromberg	Oelde	A	s. u.		Hachmeister $ 1512 *v. Oer* zu Nottbeck Ψ
243 Haus Südholz [-Quernheim	Vechta/Bakum	Bakum	A	s. u.		v. Sutholte ∞ 1585 *v. Quernheim* ∇ 1616
bzw. Madra]						§† Meyer v. Müntzbruch v. Madra ~ 1700 v. Plettenberg Ψ
244 Haus Südholz [-Rhaden]	Vechta/Bakum	Bakum	A	s. u.		v. Sutholte ∞ Ende 16. Jh. Schetzel ∞ 1597 v. Mönnich zu Harme $ 1605 v. Loringa zu Osterhausen ∞ 1645 v. Schleppegrell zu Varel ∞ Ende 17. Jh. *v. Rhaden* ∇ 1711 ∞ 1720 de Monbrun de Leur ∞ 1736 v. d. Decken [1752 Zerstückelung] ∞ 1752 Kirche zu Bakum
245 Haus Südholz[-Tribbe]	Vechta/Bakum	Bakum	A	s. u.		v. Sutholte ∞ Ende 16. Jh. v. Mönnich [1659] Hagedorn [1683] v. Clevorn ∞ 1694 v. Schloen gen. *Tribbe* ∇ 1714-1746 $ 1755 v. Galen zu Assen [als ein Gläubiger] Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
246 Haus Sunger	Wolbeck/Albersloh	Sendenhorst	N 1764	1/05		\$ 1492 v. Kerckerinck zu Sunger v. Kerckerinck zu Borg Ψ
247 Haus Surenburg	Rheine-Bevergern/ Riesenbeck	Hörstel	A	5/40	133	1436 v. Langen ∞ 1612 *v. Münster* \$ 1786 Heereman v. Zuydtwyck zu Oudegayn auf Surenburg Ψ
248 Haus Sythen	Dülmen/Haltern	Haltern	A	5/04 5/44 8/44	219	1450 v. Besten ∞ ~ 1530 *v. Ketteler* zu Sythen [zu Assen] ∞ 1704 v. Galen zu Assen ∞ 1714 v. Westerholt ∞ 1728 v. Fürstenberg zu Herdringen §† v. Westerholt zu Westerholt und Gysenberg Ψ
249 Haus Tenking	Bocholt/Rhede	Rhede	A			*v. Korff* v. Tencking v. Kochenheim zu Tencking Ψ
250 Haus Tunxdorf	Meppen/Aschendorf	Papenburg	D		8c/32	\$ 1394 v. Düthe gen. Buth ∞ v. Schleppegrell zu Varel \$ 1601 *olim v. Düthe* zu Fresenburg [zu Landegge] ∞ 1655 *nun Ruhr* zu Offer ∞ 1770 Bauer Johann Heinrich Meyer aus Aschendorf
251 Haus Varel	Vechta/Langförden	Vechta	A			[Ende 15. Jh.] *v. Schleppegrell* \$ 1721 v. Haren auf Hopen nach 1786 v. Oeynhausen \$ 1801 Clemens Berding Ψ
252 Haus Vehof	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A	5/07	182	Droste zu Vehof [Droste zu Senden] Anfang 16. Jh. *olim v. Dorth* zu Horst \$ 1702 Domscholaster v. d. Recke zu Steinfurt [wegen Nichtzahlung des Kaufpreises durch dessen Erben an:] \$ 1703 *nun Droste* zu Vischering Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
253 Haus Vehr	Cloppenburg/Essen	Quakenbrück	A			[1522] v. Smerten ∞ 1540 Grothaus zu Mesenburg ∞ 1650 *v. Kobring* zu Daren ∞ 1728 v. Schade zu Landegge ∞ 1742 v. Freitag zu Gödens [Lehnsstreit mit v. Elmendorf zu Füchtel, Vergleich] $ 1783 v. Elmendorf zu Füchtel Ψ
254 Haus Velen [mit Herrlichkeit]	Ahaus/Velen	Velen	A	1/01	231	14. Jh. *v. Velen* zu Velen ∞ 1756 v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
255 Haus Venne	Wolbeck/Drensteinfurt	Drensteinfurt	D 1709	1/62	192	[13. Jh.] v. Galen zu Venne §† bzw. $ 1574 v. Karthausen zu Geist und Venne ∞ 1611 *v. Ascheberg* zu Venne [zu Ichterloh] Ψ
256 Haus Venhaus	Rheine-Bevergern/ Emsbüren	Salzbergen	A	5/10	8a/9	v. Langen 16. Jh. §† v. Valke ~ 1580 v. Ripperda $ 1699 *v. d. Recke zu Steinfurt* ∞ 1774 v. Landsberg zu Steinfurt [zu Erwitte] Ψ
257 Haus Venhaus	Wolbeck/Senden	Senden	D	5/26 5/38		[15. Jh.] Droste ∞ ~ 1555 v. Overhagen ∞ 1583 *v. Twickel* zu Venhaus [zu Borgbeuningen] ?? ∞ v. Mulert $ 1729 Droste zu Senden §† 1733 v. Twickel zu Havixbeck Ψ
258 Haus Vesenbühren	Vechta/Emstek	Emstek	A			[16. Jh.] *v. Schleppegrell* $ 1737 v. d. Bussche $ 1782 v. Münster $ 1799 Hesselnfeld [dann zerstückelt]
259 Haus Visbeck	Dülmen/Dülmen	Dülmen	A	5/07 1/54	210	v. Oer zu Kakesbeck 1555 v. Ketteler $ 1636 v. Raesfeld zu Emte $ 1656 Dombursar Goswin Droste zu Vischering §† an die Stammlinie *Droste zu Vischering* Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
260 Haus Vischering [mit Herrlichkeit]	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	A	5/07	183	1271 *Droste* zu Vischering [v. Wulfheim] Ψ
261 Haus Vorhelm	Wolbeck/Vorhelm	Ahlen	A	5/07	158	[14. Jh.] v. Torck verschiedene Eigentümer ∞ 1673 v. Westerholt → 1685 *v. Reede* zu Brandlecht ∞ 1707 Droste zu Vischering Ψ
262 Haus Vornholz	Stromberg/Ostenfelde	Ennigerloh	A	2/65 5/42	146	∞ Ende 15. Jh. v. Pladise zu Huntemühlen ∞ 1535 v. Vogt zu Elspe $ 1602 v. Wettberg Rittmeister Albert v. Schulz ∇ $ 1656 *v. Nagel* zu Vornholz bzw. Nagel-Doornick [zu Itlingen] Ψ
263 Haus Welbergen	Horstmar/Welbergen	Ochtrup	A	1/64 5/06 5/43 10/64	199	1330 v. Blome ∞ 1505 v. Althaus zu Nordwalde $ 1624 v. Schele zu Welfelt ∇ $ 1688 Richter Godfried Henrich Roye aus Metelen $ 1689 [v.] *Buchholtz* Ψ
264 Haus Welpe	Vechta/Vechta	Vechta	A			[16. Jh.] *olim v. Dorgelo* $ 1682 *nun v. Valke* $ ∞ 1712 v. Grüter ∇ 1769 $ 1771 Droste zu Hülshoff [als Gläubiger] $ 1773 v. Elmendorf zu Füchtel Ψ
265 Haus in Werne [Burgmannssitz]	Werne/Werne	Werne	A	5/33	178	$ 1484 v. Diepenbrock [Teilung] §† 1560 v. Merveldt zu Westerwinkel [1. Hälfte] und v. Münster zu Alst [2. Hälfte] v. Westerholt zu Alst $ 1602 *v. Merveldt* zu Westerwinkel [Vereinigung] Ψ
266 Haus Wersche	Horstmar/Osterwick	Rosendahl	A	5/07	209	v. Valcke Anfang 17. Jh. *v. Westerholt* $ ~ 1750 v. Kaas $ 1772 Droste zu Vischering Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
267 Haus Westerhaus	Werne/Ascheberg	Ascheberg	D	5/08		[14. Jh.] v. Walsem v. Fürstenberg zu Senden $ 1560 v. Knippink [1578] v. Leithe §† ~ 1602 v. Nesselrode zu Herten und Lüttinghof $ 1648 v. Ascheberg zu Ichterloh §† 1683 v. Romberg zu Massen V $ 1702 die spätere Äbtissin von Neuenheerse, Johanna Maria Catharina *v. Winkelhausen* zu Dahlhausen $ 1718 v. Fürstenberg zu Herdringen Ψ
268 Haus Westerhaus	Wolbeck/Rinkerode	Drensteinfurt	D			[17. Jh.] Terstiege [18. Jh.] v. Westrem zu Göttendorf v. Landsberg-Velen zu Velen [zu Erwitte] Ψ
269 Haus Westerwinkel	Werne/Herbern	Ascheberg	A	5/33	179	1430 v. Merveldt 1498-1515 Hermann v. Ascheberg zu Ichterloh [Pfandinhaber] v. Merveldt [Rückkauf] $ 1515 v. Raesfeld zu Ostendorf $ 1522 v. Diepenbrock zu Lake ∞ 1561 *v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ
270 Haus Wesuwe	Meppen/Wesuwe	Haren	A	1/01	8c/33	§†~ 1488 v. Schade in dem Bruch bzw. v. Schade zu Meppenburg und Bruchhausen $ 1667 emsländische Rentmeisterfamilie *Martels* [~ 1730 Nobilitierung] $ 1754 Heinrich Terborg Ψ
271 Haus Winkelhausen	Bocholt/Rhede	Rhede	A			17. Jh. v. Münster zu Krechting Licentiat und Hofrichter *Rave*
272 Haus Wissing	Werne/Ascheberg	Ascheberg	D 1726	5/08		[15. Jh.] v. Lünen Voß $ 1557 v. Knippink zu Grimberg [vereinigt mit Westerhaus] §† ~ 1602 v. Nesselrode zu Herten und Lüttinghof $ 1648 v. Ascheberg zu Ichterloh

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Objekt	*Amt/Kirchspiel [1803]*	*Gemeinde [1997]*	*Status*	*Archiv-nachweis*	*RG*	*Eigentümer/Besitzer/Lehnsträger*
						§† 1683 v. Romberg zu Massen ∇ $ 1702 die spätere Äbtissin von Neuenheerse, Johanna Maria Catharina *v. Winkelhausen* zu Dahlhausen $ 1718 v. Fürstenberg zu Herdringen Ψ
273 Haus Wolbeck [Drostenhof]	Wolbeck/Wolbeck	Münster	A	5/33	126	$ 1389 *v. Merveldt* zu Westerwinkel Ψ
274 Haus Wolfsberg [mit Herrlichkeit]	Werne/Lüdinghausen	Lüdinghausen	D	5/30	169	∞ ~ 1380 v. Hake zu Wulfsberg ∞ ~ 1540 v. Schencking ∞ 1546 *v. d. Recke zu Heessen* ?? ∞ 1745 v. d. Recke zu Steinfurt §† 1774 v. Böselager zu Heessen [zu Nehlen und Höllinghofen] Ψ
275 Haus Wüllen/Epe	Horstmar/Epe	Gronau	A	5/12		[1353] v. Wüllen ∞ ~ 1560 v. Hövel $ ~ 1618 *v. Droste* zu Loburg ∇ 1802 1802 Brefeld, Bürger aus Epe Ψ

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Archivnachweise zu Kapitel VI:

Haus Dinklage: 2/47 2/48 2/65 5/4. – Burgsitze in Dülmen: 1/01 5/07 5/33 5/35. – Haus Hameren: 5/06 5/07 5/09 5/12 5/23. – Burgsitze in Haselünne: 5/07 8/44 5/44. – Burgsitze in Horstmar: 1/01 5/07 5/21 5/30 5/34. – Burgsitze in Landegge: 1/05 5/04 5/39. – Burgsitze in Nienborg: 1/01 5/07 5/09 5/12 5/20 5/22 5/31 5/34 5/42. – Burgsitze in Stromberg: 5/04 5/12 5/42 – Haus Südholz: 2/47 5/02 5/04.

Bemerkungen:

Haus Assen: erscheint sowohl in MSR 74, Bd. 1, als auch in Msc VII 481 zweifach, als anerkannt und als dubios, obgleich das Haus schon Ende des 16. Jh.s vereinigt worden war. – Haus Bispinghof: Besitzer fehlt in Msc VII 481, hier nach MSR 74. – Haus Bühling: *Obrist v. Hambrock modo Dr. med Hageman.* Zusatzbemerkung nach MSR 74, Bd. 1. – Haus Dahl: 1758/61 wurde Gottlob Mathias v. Geldern zu Dahl von der Stadt Münster zum Landtag verschrieben; AA XV 31, IV. – Burggut Dülmen: v. Wylich *prätendirt* das Recht; das Burggut ist *biß dato unerfindlich, reservirt sich aber sein Recht, wan Er eß wiederfinden wirdt.* – Burgmannshöfe Haselünne: Zuordnung der Eigentümer um 1850 unklar, so daß der jeweilige landtagsfähige Sitz [19. Jh.] nicht zugeordnet werden konnte [8c/14-20]. – Haus Hündlingshof: Besitzer fehlt in Msc VII 481. – Haus Huntlose: Aufgrund der Abtrennung des Amtes Wildeshausen [1658 an Oldenburg] ruhte die grundsätzlich anerkannte Landtagsfähigkeit des Hauses Huntlosen. – Haus Lüdinghausen: Die Amtsbezeichnung ist in Klammern gesetzt worden, weil Haus Lüdinghausen exemt ist. – Haus Schöneflieth: Siehe Haus Lüdinghausen. – Haus Schonebeck: Siehe Haus Lüdinghausen. – Haus Klein-Schonebeck: *Besitzer Freyherr von Westerholt* [gestrichen: *von Schencking*]. – Haus Westerhaus (Amt Wolbeck): keine Angabe in der Matrikel.

VII. Liste der um 1655 zum Landtag verschriebenen Ritterschaft[172]

Die folgende undatierte Liste stammt aus dem Münsterschen Landesarchiv (MLA) und trägt die Signatur 490-2. Sie nennt insgesamt 91 Personen, an die eine Einladung zum Landtag verschickt werden sollte. Die Datierung wurde anhand einiger Lebensdaten der Verschriebenen rekonstruiert. Die Liste muß spätestens 1656 erstellt worden sein, denn Goswin v. Ketteler zu Middelburg (Amt Stromberg) verstarb in diesem Jahr. Die Verschreibungsliste war möglicherweise aber schon einige Jahre früher angefertigt worden: Nachdem aufgrund der Teilbesetzung des Landes und der „Generallfriedenshandlung" in Münster (= Westfälischer Friedenskongreß) sechs Jahre kein Landtag mehr stattgefunden habe, dieser aber nötig sei, um die Pensionen zu zahlen und die Rezesse der Ausschüs-

172 In der Akte befindet sich auch ein Verzeichnis der landtagsfähigen Güter des Erbfürstentums Münster vom Anfang des 19. Jh.s.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

se bestätigen zu lassen, kurz: der Landtag „fast in vergeß" geraten sei und die Deputierten auf die Einberufung der Stände dringen würden, baten Kanzler und Räte am 24. 4. 1646 den Landesherrn, einen Landtag anzuberaumen.[173] Vielleicht war dies der Entstehungsgrund der Verschreibungsliste.[174]

[p. 50r] *Extract deren Edelleuthen, so zum Landtag verschrieben werden undt ihn dem Ritterbuch erfindtlich*

Auß dem Ambt Wolbeckh

Joachim Droste zur Loborch
Johan Wilhelm von Medeforth zum Hertzhause
Johan von der Recke zu Steinfurth
Henrich von Gahlen zu Bispinckh
Jobst Mauritz Droste zu Senden
Caspar von Oer zu Ahlen
Wilhelm Schencking zu Oestbeveren
Dietherich Henrich von Ascheberg zu Gottendorf
Dietherich Herman von Mervelde zur Wolbeckh
Rottger Ketteler zu Hoetmar
Johann Fridrich von Beverforde zu Uberwerries

Saßenberg

Henrich von Korff zum Haerkotten
Johan Conradt Ketteler zum Haerkotten
Johan Rudolf von Borkh zum Grevingkhofe

Horstmar

+ Ernst Wilhelm Grave zu Bentheim Tecklenborg H. zu Steinfurth
Stephan Valcke zu Rockell
Johan von Keppel zu Newenborg
Wilhelm von Kükelßheimb zu Rodorf
Bernhardt von Heiden zu Newenborch
Johan Beveren von Twickel zur Havixbeckh
Bernardt Schele zur Welbergh
Bernardt Christof von Beverforde zu Newenborg
Bernardt von Raßfeld zu Rodenberg
Johan von Graß zur Loborg
Matthias de Wendt zur Lette

173 MLA 490-88.

174 Weitere der seltenen Verschreibungsverzeichnisse befinden sich in folgenden Beständen: 1657 (MLA 490-125) verloren; ohne Jahr, Juni 1658 und 23. 1. 1679 (KA 214-20); 14. 1. 1758, ebenso benutzt für den 4. 3. 1761 (AA XV 31 IV).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bernardt von Palandt zu Hameren
Ferdinandt von Raßfeldt zur Hameren
Stephan Dietherich von Newhof zur Horstmar
NB Herman Otto Freiher von Westerholt zur Alst [p. 50v]

Ahauß

+ Adolf Grave zu Limborg unndt Bronckhorst Herr zu Styrumb, Wisch undt Gehmen
Dietherich von Vehlen zur Vehlen
Johan von Raßfeldt zum Oestendorf
Bernardt Morrien zum Ottenstein
Johan von Remmen zum Bernßfeld
Georg von Keppel zu Öding
+ Alexander von Vehlen zu Raßfeld
Johan von Lohen zur Lohen
+ Bernhard von Westerholt zu Lembeckh freyherr
Dietherich Philipß von Wilich zu Probsting
Macany Wilhelm von Hetterscheid

Stromberg

Rembert von Mallingrod zum Stromberg
Goßwin Ketteler zur Middelborg
Wilhelm Dietherich de Wendt zum Craßenstein
Caspar Herman Oer zu Nortbecke
Goßwin Conradt Ketteler zur Aßen

Werne

Georg Nagel zur Itling
Conradt von Mevort zum Berge
Lambert von Oer zu Kakeßbecke
Heidenrich Droste zu Fischering
Dietherich Herman von Merfelde zur Westerwinkel
Johan Henrich von Ascheberg zur Ichterlohe
Henrich Wirich von Münster zu Meinhovel
Johan Gißbert von Freytagh zur Sandtfurth
Johan Caspar von Ascheberg zur Geist
Werner von Dorth zum Nelrodde
Alexander von Gahlen zum Ermelinghove

Bevergern

Johan Lange von Münster zur Saurenborg
Carl Wilhelm von Ripperda zum Venhauße [p. 51r]

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Rhein[e]

Rudolf von Münster zu Hertzeforth
Johan von Beveren zu Rheine
Wilhelm Morrien zu Rhenen
Dietherich Morrien zur Stover

Embßlandt

Johan Friederich von Offen zu Landteckh
Engelbert von Scharfenberg zur Scharfenberg
Bernardt von Duete zu Fresenborg
Melchior von Heede zur Heede
Engelbert von Langen zur Kreyenborg
Johan von Dwingloh genant Lutten
Arnoldt von Duete zu Landteggen
Rudolf Lubbert Mönich zum Eickhove
Herman Christian Brawe zum Kampfe

Dülman

Herman von Diepenbrockh zu Bulderen
Reinardt von Raßfeldt zu Vißbecke

Bocholdt

Johan von Welfeldt zur Diepenbrockh
Jacob von Munster zu Krechting

Vechta

Henrich Rusche zum Strohe
Adolf Schlippegrel zu Vaerler
Benardt Styr Voß zu Baekumb
Caspar von Dorgeloh zu Leyte
Henrich von Haeren zur Hope
Otto Kobring zur Daren
Johan von Dorgelo zum Bredtberg
Johan Henrich Voß zum Dieke
Wulfert von Dorgeloh zu Welpe [p. 51v]
Carl Ortmar von Grotthauß zum Baumhof
Arnoldt von Elmendorf zu Füchtelen
Caspar Ledebuer zu Dincklage
Johan Caspar von Lipperheide zu Ihorst

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Cloppenburg

Henrich von Lutten zur Lage
Bernardt Kobring zu Oldenoyte
Johan Boldewin Stedding zur Steddingsmühle

Stette, so mit zum Landtag verschrieben werden
Coßfeldt, Bocholdt, Borken, Warendorf, Beckumb, Ahlen, Dülman, Halteren, Vreden, Rheine, Werne, Telgt.[175]

Notandum

[Es folgen nun Hinweise bezüglich der Anrede der in der Quelle mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Personen sowie deren Titulatur; p. 52r:]
Abermahl zur observiren, daß Ihro Hochfl. Gnad bey letzt außgeschriebenen Landag ggst. ahnbefholen, daß die Tituli ahn den Edelleuthen hernegst gesetzt werden solten, wie folgt.
Dem Vest Unseren adelichen Landsaß und lieben getrewen N. N.
[Rückvermerk:] *Extract der Edelleute So zurm Landtagh verschrieben werden.*

175 Die Stadt Münster zählte nicht zu den *verschriebenen* Städten, da sie den Landtag neben dem Landesherrn bzw. Domkapitel (Sedisvakanz) *mitausschrieb*.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 147, 1997 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org